

Kapitalgesellschaftsrecht

WS 2019/20

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.
(Berkeley)

Kapitalgesellschaften

- Charakteristika -

- Körperschaften
 - Mehrheitsprinzip (§ 133 Abs. 1 AktG, § 47 Abs. 1 GmbHG, § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, § 43 Abs. 2 GenG)
 - Fremdorganschaft (§ 76 AktG, § 35 GmbHG, § 26 BGB, nicht aber § 9 Abs. 2 Satz 1 GenG; Ausnahme: Art. 19 Abs. 1 EWIV-VO [Fremdgeschäftsführer auch bei Personengesellschaft])
- juristische Personen (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 41 AktG, Art. 1 Abs. 3 SE-VO, §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 GmbHG, §§ 21, 22 BGB, § 13 GenG)
 - Trennungsprinzip
 - Rechtsfähigkeit
- Außengesellschaft

Kapitalgesellschaften

- Realtypen -

- Mitunternehmergemeinschaft oder Publikumsgesellschaft (Anlagegesellschaft)
- Kapitalmarktzugang
- Struktur des Gesellschafterkreises
 - Einpersonen- oder Familiengesellschaft
 - festgefügte Gesellschaftermehrheit
 - (Konzern-)Abhängigkeit

Kapitalgesellschaften

- Rechtsquellen im deutschen Recht -

- Aktiengesetz 1965
- GmbH-Gesetz 1892
- Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB)
- Handelsgesetzbuch (§§ 105 ff. HGB) und Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 705 ff. BGB)
- Kapitalmarktrecht
 - Börsengesetz
 - Wertpapierprospektgesetz
 - Wertpapierhandelsgesetz
 - Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
- Grundgesetz (v.a. folgende Grundrechte)
 - Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)
 - Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)

Kapitalgesellschaften

- Sonstige Rechtsquellen -

- **Europäisches Recht**
 - SE-Statut
 - Grundfreiheiten des EU-Vertrages
 - EG-Richtlinien
- **Selbstregulierung**
 - Deutscher Corporate Governance Kodex
 - § 161 AktG i.d.F. des TransPuG/BilMoG

Kapitalgesellschaften

- Regelungsgegenstand des europäischen Rechts -

- Organisation
 - Errichtung
 - Regelung der bestehenden Organisation einschl. Vermögensbeteiligung
 - Umgestaltung
 - Beendigung
- Schutz Dritter, vor allem der Gläubiger einschl. der Arbeitnehmer
- Kapitalmarktrecht
- nicht:
 - Steuerrecht
 - Insolvenzrecht (nur Verfahren)
 - Kollisionsrecht

Ziele der europäischen Rechtsetzung im Gesellschaftsrecht

- Integration
 - Verringerung der Kosten des Grenzübertritts für die „exportierende Gesellschaft“ ebenso wie für den „grenzüberschreitenden (Kapital-) Anleger“
 - Kollision mit Vertrauensschutz (unbekanntes Recht); deshalb:
- Abbau von Misstrauen
 - Schutz durch zwingende Vertretungsregeln
 - Schutz durch öffentliche Register und deren zwingenden Vertrauensschutz
 - Schutz durch Bilanzerstellung und -publizität sowie Gewährleistung funktionierender Märkte („exit“)
- Modernisierung des Gesellschaftsrechts (str.)

Kapitalgesellschaften

- Grundfreiheiten des EU-Vertrages -

- vor allem:
 - Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV)
 - Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV)
- weitere einschlägige Grundfreiheiten:
 - Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV)
 - Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV)
 - Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV)

§ 161 AktG

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

„(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der 'Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und [neu durch BilMoG] *warum* nicht.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft [nicht mehr nur: den Aktionären] dauerhaft zugänglich zu machen.“

§ 15 EGAktG

Übergangsvorschrift zu § 161 des Aktiengesetzes

„Die Erklärung nach § 161 des Aktiengesetzes ist erstmals im Jahr 2002 abzugeben. Sie kann in diesem Jahr aber darauf beschränkt werden, dass den Empfehlungen der 'Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex' entsprochen wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.“

Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der SAP AG

Im Jahr 2001 hat die Deutsche Bundesregierung eine Regierungskommission mit der Entwicklung eines Deutschen Corporate Governance Kodex beauftragt. Dieser Kodex wurde Anfang 2002 fertig gestellt. Er enthält drei Arten von Standards

- Vorschriften, die geltende deutsche Gesetznormen beschreiben,
- Empfehlungen,
- Anregungen.

Außer den gesetzlichen Vorschriften sind von deutschen Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht das deutsche Aktiengesetz (§ 161) lediglich vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung zu deren Beachtung veröffentlichen müssen. Von Anregungen können die Unternehmen ohne Erklärungspflicht abweichen.

Die SAP hat im Oktober 2001 eigene Corporate-Governance-Grundsätze veröffentlicht und diese kontinuierlich an die jeweiligen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Dieser Entsprechenserklärung liegt eine abgemilderte Fassung der Corporate-Governance-Grundsätze der SAP zu Grunde, welche den neuesten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom Juni 2006 Rechnung tragen.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat der SAP sind diesen unternehmensinternen Grundsätzen verpflichtet. Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde.

Die Corporate-Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der SAP entsprechen seit der zuletzt erfolgten Abgabe der Entsprechenserklärung am 28.10.2006, den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der darin dargestellten Abweichungen. Das Verhalten der SAP und ihre Cor-

porate Governance Grundsätze werden voraussichtlich auch künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Keine Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Die SAP sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP enthalten daher keine solche Altersgrenze. Ebenso regeln die SAP-Grundsätze abweichend von der entsprechenden Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, da dies den SAP-Aufsichtsrat pauschal in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder einschränken würde.

Keine Vereinbarung eines Selbsthalts beim Abschluss von D&O-Versicherungen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Die SAP ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von SAP-Vorstand und SAP-Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP regeln daher keinen Selbstbehalt und die SAP plant keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge, die keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vorsehen.

Keine Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden soll. Die SAP ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit weiter verbessern kann. Weder die SAP-Satzung noch die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP sehen daher eine derartige Berücksichtigung vor.

Wechsel von Vorstandsvorsitzendem oder Vorstandsmitglied in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses

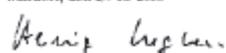
Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht in § 4.4 vor, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll. SAP kann nicht ausschließen, dass es auch in Zukunft derartige Mandatswechsel geben wird. Ob dies in der Regel so sein wird, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Zudem ist die Besetzung des Amtes des Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines Ausschussvorsitzenden eine Entscheidung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die sich allein an der konkreten Qualifikation der zur

Wahl stehenden Personen orientieren sollte. SAP hat daher keine Punkt 5.4.4 Deutscher Corporate Governance Kodex entsprechende Regelung in ihre Corporate-Governance-Grundsätze aufgenommen, da sich die bisherige Praxis des Wechsels eines Vorstands bzw. des Vorstandssprechers in den Aufsichtsratsvorsitz bei SAP bewährt hat.

Keine Berücksichtigung der persönlichen Leistung bei der Bemessung der variablen Vergütung des Vorstandsmitglieds

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt deren individuelle Leistungen und Aufgaben. Eine Vereinbarung von Individualzielen bei der Bemessung der variablen Vergütung für Vorstände ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, da die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder innerhalb des Unternehmens derzeit miteinander verzahnt sind, dass die Definition von Unternehmenszielen für die jeweiligen Kompetenzbereiche erheblich erschwert wäre bzw. nicht möglich ist. Die SAP befürwortet vielmehr die Gesamtverantwortung des Vorstands für das Unternehmen und sieht darin eine wesentliche Grundlage für den Unternehmenserfolg. Aus den vorgenannten Gründen enthalten daher weder die Satzung der SAP noch die Corporate-Governance-Grundsätze der SAP eine entsprechende Regelung über die Berücksichtigung der persönlichen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds als Kriterium für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Waldorf, den 27. 10. 2006



Für den Vorstand
Prof. Dr. Henning Kagermann



Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. h. c. Hasso Plattner

THE BEST-RUN BUSINESSES RUN SAP



THE BEST-RUN BUSINESSES RUN SAP



Vorschlag für die Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss der DaimlerChrysler AG zum 31. Dezember 2005 weist nach Einstellung in die Gewinnrücklagen einen Bilanzgewinn von 1.527 Mio. € aus. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:

	€
Ausschüttung von € 1,50 Dividende je Aktie	1.527.259.044
Einstellung in Gewinnrücklagen	-
Gewinnvortrag	-
Bilanzgewinn	1.527.259.044

Angaben nach § 160 Abs. 1, Nr. 8 AktG:

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 21. Januar 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, 06686 Sössen/Goetrau, am 13. Januar 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,45% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch ein konzerninternes Wertpapierdarlehensgeschäft entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 29. März 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, 06686 Sössen/Goetrau, am 15. März 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG überschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 10,4% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch die Rückführung eines konzerninternen Wertpapierdarlehens entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 14. Juni 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, 06686 Sössen/Goetrau, am 8. Juni 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,45% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch ein konzerninternes Wertpapierdarlehensgeschäft entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 5. August 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt hat, dass die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt, am 28. Juli 2005 die Schwelle von 10% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,90% hält. Nach ihrer Mitteilung sind der Deutschen Bank AG 2,95% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG

gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen; die weiteren 3,95% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG hält die Deutsche Bank AG aufgrund eines konzerninternen Wertpapierdarlehens.

Weiterhin gab die DaimlerChrysler AG bekannt, dass gemäß § 25 Abs. 1 WpHG die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, 06686 Sössen, am 28. Juli 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 2,95% hält.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 26. Oktober 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, 06686 Sössen/Goetrau, am 10. Oktober 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG überschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,9% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat uns weiter mitgeteilt, dass die Mitteilungspflicht nach § 21 Abs. 1 WpHG für ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH durch die Rückführung eines konzerninternen Wertpapierdarlehens entstanden ist und der Gesamtstimmrechtsanteil des Deutschen Bank AG Konzerns sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 11. November 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, D - Frankfurt am Main, gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 2, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, D - 06686 Sössen/Goetrau, mit Wirkung zum 27. Oktober 2005 über die Beteiligung in Höhe von 5,89% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG nicht mehr direkt sondern nur noch aufgrund von Zurechnung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 WpHG verfügt.

Gleichzeitig hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt, dass die DB Equity S.à.r.l., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L - 1115 Luxemburg, am 27. Oktober 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG überschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 5,89% hält.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat weiter mitgeteilt, dass der Stimmrechtsanteil der Deutschen Bank AG sich hierdurch nicht in meldepflichtiger Weise verändert hat.

Gemäß § 25 Abs. 1 WpHG gab die DaimlerChrysler AG am 7. Dezember 2005 bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, D - Frankfurt am Main, gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt hat, dass die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt, am 22. November 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 4,40% hält. Diese Stimmrechte sind der Deutsche Bank AG gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen.

Gleichzeitig hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt, dass ihre Tochtergesellschaft DB Value GmbH, Schornhorststraße 20, 06686 Sössen, am 22. November 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 4,40% hält. Diese Stimmrechte sind der DB Value GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen.

Weiterhin gab die DaimlerChrysler AG bekannt, dass die Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß §§ 21 Abs. 1, 24 WpHG mitgeteilt hat, dass ihre Tochtergesellschaft DB Equity S.à.r.l., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L - 1115 Luxemburg, am 22. November 2005 die Schwelle von 5% der Stimmrechte an der DaimlerChrysler AG unterschritten hat und nunmehr einen Stimmrechtsanteil von 4,40% hält.

Deutscher Corporate Governance Kodex/ Erklärung nach § 161 AktG:

Die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht.

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Überblick -

- Grundlagen
- Gründung
- Organisationsverfassung
 - Geschäftsführung und Vertretung
 - Gesellschafter(versammlung)
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung (und Außenverhältnis)
- Satzungs- und Strukturänderungen
- Auflösung/ Beendigung

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Auslegung -

EWIV-VO

(= EG-Recht)

EWIV-AG

(deutsches Recht/
durch EG-Richtlinien angeglichen)

EWIV-AG

(deutsches Recht/rein national)

Auslegung durch
nationale Gerichte

bei Zweifeln über die Auslegung der

EWIV-VO

EG-Richtlinie

Vorlage nach Art. 267 AEUV

EuGH

letztinstanzlich

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Gründung -

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (Art. 1 Abs. 1 UA 2 EWIV-VO)
- *und* Eintragung (Art. 1 Abs. 1 UA 2, Abs. 2, Art. 6 EWIV-VO)
 - wegen konstitutiver Eintragung keine stillschweigende Entstehung und ggfls. Vor-Personengesellschaft
- keine europarechtlichen Formerfordernisse
- Inhalt des Gesellschaftsvertrages
 - festgelegt in Art. 5 EWIV-VO
 - Sitz (wählbar, aber Art. 12 EWIV-VO)
 - keine Festlegung von Beitragspflichten erforderlich, insbesondere keine Kapitalaufbringung
 - „Name“ der Vereinigung (= Firma)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Zweck -

- „Unterstützung“ bereits ausgeübter Tätigkeiten der Mitglieder (Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO)
- Zweckbegrenzung abgesichert durch Verbote (Art. 3 Abs. 2 EWIV-VO)
 - keine Leitungsmacht
 - keine Beteiligung an Mitgliedsunternehmen und nur beschränkte Beteiligung an anderen Unternehmen
 - nicht mehr als 500 Arbeitnehmer
 - Verbot von Vermögensverschiebungen/ *conflict of interest*
 - keine Mitgliedschaft in anderer EWIV

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Mitglieder -

- natürliche Personen, die in der EU eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Art. 4 Abs. 1 b) EWIV-VO)
- Organisationen (Art. 4 Abs. 1 a) EWIV-VO)
- Beschränkung der Mitgliederzahl (Art. 4 Abs. 3 EWIV-VO) und der Mitgliedsqualifikation (Art. 4 Abs. 4, Art. 41 Abs. 2 EWIV-VO) durch nationales Recht möglich
- Grenzüberschreitung (Art. 4 Abs. 2 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Organisationsverfassung -

- Organe sind (Art. 16 Abs. 1 UA 1 EWIV-VO)
 - die „gemeinschaftlich handelnden Mitglieder“ und
 - die/der Geschäftsführer
- weitere Organe wie Aufsichtsrat/Beirat durch Gesellschaftsvertrag möglich (Art. 16 Abs. 1 UA 2 EWIV-VO)
- Verleihung der allgemeinen Handlungsfähigkeit („powers“) an die als Organ handelnden Mitglieder der Vereinigung durch Art. 16 Abs. 2 EWIV-VO

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

- Vertretung -

- Vertretung durch natürliche Personen, die aber keine Mitglieder sein müssen (Art. 19 EWIV-VO; keine „Selbstorganschaft“)
 - insoweit in Deutschland GmbH-Recht: §§ 3, 5-7 EWIV-AG
 - nach Art. 19 Abs. 2 EWIV-VO auch juristische Personen als Geschäftsführer zulassbar
- im Zweifel Einzelvertretungsmacht, die im Außenverhältnis unbeschränkt und unbeschränkbar ist (Art. 20 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Geschäftsführung -

- Geschäftsführung (soweit nicht von den Gesellschaftern vorgenommen)
 - Sorgfaltspflicht (§ 5 EWIV-AG; wie § 43 GmbHG)
 - Haftung/Verjährung (§ 5 EWIV-AG; wie § 43 GmbHG)
 - Insolvenzantragsrecht auch des Geschäftsführers (§ 11 EWIV-AG); Insolvenzantragspflicht in entsprechender Anwendung von § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO (Strafbarkeit nach § 15 EWIV-AG)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Gesellschafterversammlung -

- Strukturell Personengesellschaft, daher
 - Gesellschafterversammlung oberstes Organ (Art. 16 Abs. 2 EWIV-VO)
 - Starke Betonung der Stellung des einzelnen Gesellschafters
- Grundsatz: Einstimmigkeit (Art. 17 Abs. 1 EWIV-VO)
 - nur beschränkt abdingbar (Art. 17 Abs. 2 EWIV-VO)
 - Aufnahme neuer Mitglieder nur einstimmig (Art. 22 Abs. 1, 26 Abs. 1 EWIV-VO)
 - Bestellung der Geschäftsführer nur einstimmig (Art. 19 Abs. 3 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

- Rechte und Pflichten der Mitglieder -

- Rechte

- Auskunfts-/Informationsrecht (Art. 18 EWIV-VO)
- Gewinne sind solche der Mitglieder (Art. 21 Abs. 1 EWIV-VO)

- Pflichten

- aus Vertrag (*arg.* Art. 5 EWIV-VO)
- Beitragsumfang (Art. 21 Abs. 2 EWIV-VO)

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - Haftung -

- unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EWIV-VO)
 - Folgen nach einzelstaatlichem Recht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 EWIV-VO)
 - keine primäre Haftung vor Beendigung der Abwicklung (Art. 24 Abs. 2 EWIV-VO; anders als § 128 HGB)
 - Voraussetzung Zahlungsaufforderung
 - und angemessene Frist
- Befreiungsmöglichkeit für Altverbindlichkeiten bei Neueintritt (Art. 26 Abs. 2 UA 2 EWIV-VO; anders als § 130 Abs. 1 HGB)

Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea/SE)

- Ursprünglicher Vorschlag über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften
 - vom 30. Juni 1970 (Dok KOM [70] 150 endg. = ABl. EG Nr C 124 v. 10.10.1970, S. 1 ff.)
- Geänderter Verordnungsvorschlag
 - vom 30. April 1975 (Dok KOM [75] 150 endg.)
- Zweiter geänderter Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft
 - vom 25. August 1989 (ABl. EG Nr. C 263 v. 16.10.1989, S. 41 ff., Dok KOM [89] 268 endg.)
- Dritter geänderter Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft
 - vom 16. Mai 1991 (ABl. EG Nr. C 176 v. 8.7.1991, S. 1 ff., Dok KOM [91] endg.)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Überblick -

- Grundlagen
- Gründung
- Organisationsverfassung
 - Hauptversammlung
 - Verwaltungsorgan
 - Dualistisches System
 - Monistisches System
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung (und Außenverhältnis)
- Satzungs- und Strukturänderungen
- Auflösung/Beendigung

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Auslegung -

SE-VO/-RL

(= EG-Recht)

SE-AG/SE-BG

(deutsches Recht/
durch EG-Richtlinien einschl. SE-RL angeglichen)

SE-AG

(deutsches Recht/rein national)

Auslegung durch
nationale Gerichte

bei Zweifeln über die Auslegung der

SE-VO

EG-Richtlinie

Vorlage nach Art. 267 AEUV

EuGH

letztinstanzlich

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Zweck -

- keine Konkurrenz zur nationalen Aktiengesellschaft
- einheitliche Rechtsstruktur (zweifelhaft!) zur Verringerung psychologischer Vorbehalte
- niedrigere Verwaltungskosten durch einheitliches Berichtswesen ohne Niederlassung

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Rechtsquellenhierarchie -

- Bestimmungen der **Verordnung** selbst (Art. 9 Abs. 1 a) SE-VO)
- Regelungen der **Satzung**, soweit die *Verordnung* es ausdrücklich zulässt (Art. 9 Abs. 1 b) SE-VO)
- Rechtsvorschriften der **Mitgliedstaaten**, soweit die Verordnung Bereiche nicht oder nur teilweise geregelt hat
 - solche betreffend **speziell die SE**,
 - solche betreffend eine nach dem **Recht des Sitzstaats der SE gegründete (sonstige) Aktiengesellschaft**
- Bestimmungen der **Satzung**, wenn sie auch bei einer nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründeten Aktiengesellschaft gelten würden (Art. 9 Abs. 1 c) SE-VO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Gründung -

Primäre Gründungsformen:

- Verschmelzung (Art. 2 Abs. 1, 17-31 SE-VO)
- Gründung einer Holding-SE (Art. 2 Abs. 2, 32-34 SE-VO)
- Gründung einer Tochter-SE (Art. 2 Abs. 3, 35-36 SE-VO)
- formwechselnde Umwandlung (Art. 2 Abs. 4, 37 SE-VO)

Gemeinsamkeiten:

- Erfordernis mindestens zweijähriger „Grenzüberschreitung“
- keine Gründung durch natürliche Personen

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Entstehung I -

- durch Eintragung in das in Art. 12 SEVO genannte Register (Art. 16 Abs. 1 SEVO; in Deutschland über § 3 SEAG das Handelsregister)
- Handelndenhaftung der im Namen der SE vor Eintragung handelnden Personen
 - unbegrenzt und gesamtschuldnerisch
 - aber Möglichkeit der Übernahme der Verbindlichkeiten durch SE (Art. 16 Abs. 2 SEVO)
- *keine* Vorgesellschaft wie in Deutschland

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Entstehung II -

- Erlangung der Rechtspersönlichkeit mit Eintragung (Art. 1 Abs. 3 SEVO)
- SE ist Handelsgesellschaft (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 SEVO; Kaufmannseigenschaft folgt aus Art. 9 SEVO i.V.m. § 3 SEAG)
- Bekanntmachung der Eintragung nach den HGB-Offenlegungsvorschriften (Art. 13 SEVO)
- zusätzlich (informativ) Eintragung im ABl. EG (Art. 14 SEVO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Inhalt der Satzung I -

- Sitz (Satzungssitz) in der Gemeinschaft, und zwar im Mitgliedstaat der Hauptverwaltung (Art. 7 Satz 1 SEVO)
 - darüber hinaus Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Identität von Hauptverwaltungssitz und Satzungssitz vorzuschreiben (Art. 7 Satz 2 SEVO; Wahlrecht früher ausgeübt durch § 2 SEAG [aufgehoben durch MoMiG])
- Firma
 - „SE“ als Bestandteil der Firma (Art. 11 Abs. 1 SEVO); Firmenbildung im Übrigen nach nationalem, für AG geltendem Recht

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Inhalt der Satzung II -

- Eintragung in ein nationales Register (Art. 12 Abs. 1 SEVO) mit Klarstellung des anwendbaren Mitbestimmungsrechts (Art. 12 Abs. 2 SEVO) nach
 - Vereinbarung
 - Abbruch der Verhandlungen
 - Überschreiten der Verhandlungsfrist
- Gestaltungsfreiheit zweigeteilt
 - SEVO erlaubt Satzungsregelung direkt
 - oder: anwendbares nationales Recht erlaubt Satzungsregelung (in Deutschland in den Grenzen des § 23 Abs. 5 AktG)

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Hauptversammlung (Art. 38 SEVO) I -

- zuständig für die nach SEVO und nach dem Recht des Sitzstaats zugewiesenen Fragen (Art. 52 SEVO)
- Einberufung, Teilnahme, Leitung und Beurkundung nach Recht des Sitzstaats (Art. 53 SEVO); außer:
 - mindestens einmal jährlich (Art. 54 Abs. 1 SEVO)
 - Recht einer 10 %-Minderheit des Kapitals auf Einberufung der Hauptversammlung und Tagesordnungsergänzung (Art. 55 Abs. 1, 56 Satz 1 SEVO; durch § 50 SEAG gesenkt auf 5 % [entsprechend § 122 AktG])

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Hauptversammlung (Art. 38 SEVO) II -

- Beschlussfassung: Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen (Art. 58 SEVO); ggf. Sonderbeschluss bei Existenz mehrerer Gattungen (Art. 60 SEVO)
- Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen wegen Art. 9 SEVO nach nationalem Recht

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Verwaltungsorgan -

Wahlmöglichkeit (zwingend und
revisibel) zwischen *dualistischem* und
monistischem System für die einzelne SE
(Art. 38 b) SEVO)!

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Vorschriften für beide Verwaltungssysteme -

- Bestellung der Organmitglieder für Zeitraum laut Satzung, höchstens sechs Jahre (Art. 46 Abs. 1 SEVO [= etwas mehr als § 102 AktG])
- Möglichkeit der Bestellung juristischer Personen, wenn einzelstaatliches Recht dies auch sonst vorsieht (Art. 47 Abs. 1 SEVO)
- Verschwiegenheitspflicht (Art. 49 SEVO)
- Haftung gegenüber der SE nach dem jeweiligen im Sitzstaat *allgemein* geltenden Recht (Art. 51 SEVO [ergänzt durch § 39 SEAG für den Verwaltungsrat und § 40 Abs. 8 SEAG für geschäftsführende Direktoren])
- Beschlussfähigkeit und -fassung satzungsd dispositiv (Art. 50 SEVO)
- Pflicht zur Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte in der Satzung (Art. 48 Abs. 1 SEVO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Dualistisches System/Leitungsorgan (Vorstand) -

- Festlegung der Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans in der Satzung; Mitgliedstaaten können Mindest-/Höchstzahlen festlegen (Art. 39 SEVO; so in § 16 SEAG wie nach § 76 Abs. 2 AktG)
- Bestellung/ Abberufung durch Aufsichtsorgan; Mitgliedstaaten können Zuständigkeit auch der Hauptversammlung geben (Art. 39 Abs. 2 SEVO; in Deutschland: nein)
- Führung der Geschäfte der SE in eigener Verantwortung (Art. 39 Abs. 1 SEVO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) -

- Festlegung der Zahl wie beim Vorstand (Art. 40 Abs. 3 SEVO; so in § 17 SEAG wie nach § 95 AktG)
- Vorsitzender aus seiner Mitte, aber in jedem Fall ein Kapitalvertreter (Art. 42 SEVO)
- keine EU-Vorgaben für die Binnenorganisation in der SEVO
- Wahl der Kapitalvertreter durch die Hauptversammlung (Art. 40 Abs. 2 SEVO)
- Mitbestimmung
 - Grundsatz: Besitzstandswahrung (§ 1 Abs. 1 SEBG)
 - primär: Verhandlungssache sowohl für Wahl wie für Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Art. 4 Abs. 2g) SERL) seitens eines eigens dafür zu schaffenden Verhandlungsgremiums unter angemessener Beteiligung der Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 3 Abs. 2 SERL)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Gegenstand der Vereinbarung -

- Zahl der Sitze, da – anders als national – nicht festgelegt, auch nicht in Auffangregelung
- Umfang der Arbeitnehmerbeteiligung in Aufsichtsrat/Verwaltungsrat
- Art der Arbeitnehmerbeteiligung (u.U. Schaffung eines Ersatzorgans mit Blick auch auf das Haftungsrisiko des Art. 51 SEVO)
- Reaktionen auf Veränderungen der Arbeitnehmerzahlen

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Besonderes Verhandlungsgremium -

unter angemessener Beteiligung der Arbeitnehmer aller an der SE-Gründung beteiligten Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Art. 3 Abs. 2 SERL)

- Ziel: schriftliche Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE (Art. 3 Abs. 3 UA 1 SERL; § 4 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 SEBG), sowohl hinsichtlich unternehmerischer wie auch hinsichtlich betrieblicher Mitbestimmung (Art. 2h) SERL; § 2 Abs. 8 SEBG)
- Inhalt: § 21 SEBG
 - auch: Auffangregelung (§ 21 Abs. 5 SEBG)
 - nicht: bei SE-Gründung durch Formwechsel (§ 21 Abs. 6 SEBG)
- Sicherstellung durch Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter über beabsichtigte SE-Gründung durch Leitungen der an einer SE-Gründung beteiligten Gesellschaften (Art. 3 Abs. 3 UA 2 SERL; § 4 Abs. 2 SEBG)
- angemessene Vertretung der Arbeitnehmer aller beteiligten Mitgliedstaaten (Art. 3 Abs. 2 SERL; § 5 SEBG)
- persönliche Voraussetzungen: jedes dritte Mitglied (bei mehr als drei Mitgliedern) ein Gewerkschaftsvertreter (§ 6 Abs. 3 SEBG; gestattet durch Art. 3 Abs. 2 SERL)
- gewählt durch Wahlgremium (§ 8 SEBG: Konzernbetriebsrat, Mitglieder der Gesamtbetriebsräte oder Mitglieder des Betriebsrats)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Beschlussfassung des besonderen Verhandlungsgremiums -

- Grundsatz: absolute Mehrheit der Mitglieder, sofern diese die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 SERL; § 15 Abs. 2 Satz 1 SEBG)
- Ausnahme: 2/3 der Mitglieder, die 2/3 der Arbeitnehmer vertreten, wenn Minderung der Mitbestimmung eintreten würde (Art. 3 UA 2 SERL; § 15 Abs. 3 SEBG)
- „Minderung“ = Verringerung der Aufsichtsratssitze gegenüber der höchsten Zahl in irgendeinem beteiligten Land

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Optionen des besonderen Verhandlungsgremiums -

- (1) Ablehnung von Verhandlungen bzw. Abbruch von Verhandlungen mit qualifizierter Mehrheit (Art. 6 UA 1 SERL; § 16 Abs. 1 und 2 SEBG)
 - außer bei Formwechsel (Art. 3 Abs. 6 UA 3 SERL; § 16 Abs. 3 SEBG)
 - dann: keine Anwendung der SE-Auffangregelung; aber betriebliche Mitbestimmung nach nationalem Recht bleibt erhalten
- (2) Verhandlung und Abschluss einer Vereinbarung
 - mit normaler Mehrheit oder (im Falle einer Minderung der Mitbestimmung) mit qualifizierter Mehrheit
 - maximale Dauer der Verhandlungen: sechs Monate; einvernehmlich auf ein Jahr verlängerbar (Art. 5 SERL; § 20 SEBG)
- (3) bei fehlender Vereinbarung innerhalb der Frist (außer die Verhandlungen wurden bewusst abgebrochen): Auffangregelung, sofern die Gesellschaftsorgane aller beteiligten Gesellschaften gleichwohl das Eintragungsverfahren fortsetzen (Art. 7 Abs. 1 SERL, § 22 Abs. 1

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Auffangregelung (Art. 7 Abs. 2 SERL; § 1 Abs. 2 Satz 2; §§ 22 Abs. 1, 34 Abs. 1 SEBG) -

- Formwechsel: Fortgeltung alter Mitbestimmungsregelung (Art. 7 Abs. 7 SERL; §§ 34 Abs. 1 Nr. 1, 35 Abs. 1 SEBG)
- Verschmelzung: Fortgeltung alter Mitbestimmungsregelung, wenn für $\frac{1}{4}$ der Arbeitnehmer der neuen SE bislang Mitbestimmung bestand; bei weniger als $\frac{1}{4}$ nur dann, wenn absolute Mehrheit der Arbeitnehmervertreter dies beschließt (Art. 7 Abs. 2 SERL; § 34 Abs. 2 Nr. 2 SEBG)
- Gründung einer Holding-SE/Tochter-SE: wie bei Verschmelzung, aber relevante Grenze die Hälfte der Arbeitnehmer (Art. 7 Abs. 2 SERL; § 34 Abs. 1 Nr. 3 SEBG)
 - für Verschmelzung höchste Hürden zur Abschaffung der Mitbestimmung
 - *alle* Länder müssen Auffangregelungen haben, auch solche ohne Mitbestimmung im eigenen System

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Aufsichtsrat/Aufgaben und Pflichten -

- Überwachung der Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Art. 40 Abs. 1 SEVO)
- dazu: Informationsrecht und konkretisierende Informationspflichten (Art. 41 SEVO)
- daneben: Art. 9 SEVO Zuständigkeit für Verwaltung wie nach § 112 AktG (gegenüber dem Leitungsorgan und § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG (Auftrag an Abschlussprüfer)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Monistisches System I -

- in Deutschland wird „Verwaltungsorgan“ nach Terminologie der SEVO als „Verwaltungsrat“ bezeichnet (§ 20 SEAG)
- für Deutschland vollständige Sonderregelung in §§ 20 ff. SEAG

- Festlegung der *Mitgliederzahl* des Verwaltungsorgans wie für Leitungsorgan im dualistischen System (Art. 43 Abs. 2 SEVO)
 - in Deutschland § 23 SEAG
 - mindestens drei (aber satzungsdispositiv; deshalb auch weniger)
 - Höchstzahl wie für normalen deutschen Aufsichtsrat
 - bei Eingreifen einer Mitbestimmungsregelung *mindestens* drei (Art. 43 Abs. 2 UA 2 SEVO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Monistisches System II -

- *Zusammensetzung* nach § 24 Abs. 1 SEAG: Grundsatz Verwaltungsratsmitglieder der Aktionäre, ggf. zusätzlich solche der Arbeitnehmer nach §§ 34-38 SEBG
 - *Voraussetzungen einer gesetzlichen Mitbestimmung* (§ 34 SEBG)
 - *Umfang* (§ 35 SEBG)
 - Verteilung durch SE-Betriebsrat nach vertretenen Ländern (§ 36 SEBG)
- *Persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen*: § 27 SEAG
- Wahl eines Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus seiner Mitte (Art. 45 Satz 1 SEVO)
- autonome deutsche Regelungen in §§ 34 bis 37 SEAG zur Anpassung an die aktienrechtlichen Vorschriften
- Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder durch Hauptversammlung bzw. (bei Erstbestellung) Satzung (Art. 43 Abs. 3 SEVO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Geschäftsführende Direktoren -

- Pflicht (!) zur Bestellung nach § 40 Abs. 1 SEAG
 - Möglichkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, solange Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG)
 - Möglichkeit auch Dritte zu wählen
- Pflicht zur Anmeldung der geschäftsführenden Direktoren (nur dieser!) zur Eintragung in das Handelsregister (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SEAG)
- bei mitbestimmter SE mindestens zwei geschäftsführende Direktoren, von denen einer für Arbeit und Soziales zuständig sein muss (§ 40 Abs. 1 Satz 6 SEAG i.V.m. § 38 Abs. 2 SEBG)
- Bestellung geschäftsführender Direktoren erlaubt Beschränkung der Mitbestimmung auf nicht geschäftsführende Direktoren („verkapptes Aufsichtsratssystem“)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Verwaltungsrat/Aufgaben und Pflichten I -

- Führung der Geschäfte der SE (Art. 43 Abs. 1 SEVO)
 - dazu: Pflichtzusammenkunft mindestens alle drei Monate und Informationsrecht bezüglich aller dem Gesamtorgan übermittelten Informationen (Art. 44 SEVO)
 - Möglichkeit, die „laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung“ in die Hände eines oder mehrerer Geschäftsführer zu legen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SEVO)
- eigenständige deutsche Ausformung in §§ 22 ff. SEAG wegen fehlender nationaler Basis-Regelung (zulässig nach Art. 43 Abs. 4 SEVO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Verwaltungsrat/Aufgaben und Pflichten II -

- Einzelheiten der deutschen Basisregelung in §§ 22 ff. SEAG
 - § 22 Abs. 1 SEAG
 - Leitung der Gesellschaft
 - Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit
 - Überwachung ihrer Umsetzung
 - § 22 Abs. 2 SEAG: Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung und Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse (*arg.* § 121 Abs. 2, 83 AktG)
 - § 22 Abs. 3 SEAG: Buchführungspflicht und *controlling system* (entspricht § 91 AktG)
 - § 22 Abs. 2 und 4 SEAG: Einsichts- und Prüfungsrecht (entspricht § 111 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AktG)
 - § 22 Abs. 4 Satz 3 SEAG: Erteilung des Prüfungsauftrags an Abschlussprüfer (entspricht § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)
 - § 22 Abs. 5 SEAG: Verlustanzeigepflicht/Insolvenzantragspflicht/Zahlungsverbot (entsprechend § 92 AktG; § 15a InsO)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Geschäftsführende Direktoren / Aufgaben und Pflichten I -

- Führung der Geschäfte der Gesellschaft (§ 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG), aber im Gegensatz zu § 76 AktG nicht „in eigener Verantwortung“
- dem korrespondierend ein Weisungsrecht des Gesamt-Verwaltungsrats (§ 44 Abs. 2 SEAG; entsprechend § 37 GmbHG)
- Möglichkeit jederzeitiger Abberufung als geschäftsführender Direktor (nicht aber als Verwaltungsratsmitglied!) (§ 40 Abs. 5 SEAG)
- nicht delegierbar auf geschäftsführender Direktoren sind die „Grundlinien“ der Tätigkeit der SE (§ 40 Abs. 2 Satz 3 SEAG)
- Verhältnis im Übrigen ähnlich dem Verhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Geschäftsführende Direktoren / Aufgaben und Pflichten II -

- Kompetenzen bei Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (§§ 47, 48 SEAG)
- im Zweifel Gesamt-Geschäftsführung (§ 40 Abs. 2 Satz 2 SEAG; ähnlich § 77 Abs. 1 AktG)
- Vertretung der Gesellschaft (!) (§ 41 Abs. 1 und 2 SEAG; entsprechend § 78 AktG)
 - im Zweifel als Gesamtvertretung (außer gegenüber den geschäftsführenden Direktoren selbst: § 41 Abs. 4 SEAG; entsprechend § 112 AktG)
 - keine (weitere) Beschränkung (§ 44 Abs. 1 SEAG; entsprechend § 82 AktG)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Mitgliedschaft -

- praktisch un geregelt, so dass nach Art. 9 SEVO das Recht des Sitzstaats eingreift
- Rechte der Aktionäre
 - geregelt: Recht einer 10 %-Kapitalminderheit auf Hauptversammlungseinberufung und Tagesordnungsergänzung
 - Gewinnanspruch wegen Verweises auf nationale Rechnungslegungsvorschriften vorausgesetzt
 - Auskunftsrecht nur national verankert
- Pflichten des Aktionärs
 - Einlagepflicht vorausgesetzt, da Art. 5 SEVO für Kapitalaufbringung auf nationales Recht verweist
 - weitere Pflichten (Treupflicht?) nach nationalem Recht (Art. 9 SEVO)
- Erwerb und Übertragbarkeit nur nach nationalem Recht
- Verlust: nur nach nationalem Recht

Europäische Aktiengesellschaft (SE) - Finanzverfassung (und Außenverhältnis) -

- Rechtsfähigkeit: mit Eintragung (Art. 1 Abs. 3 SEVO)
- Kaufmannseigenschaft
 - folgt noch nicht aus Art. 1 Abs. 2 Satz 1 SEVO, nach dem SE Handelsgesellschaft ist
 - jedenfalls aus Art. 9 SEVO und § 3 SEAG
- Haftung
 - nur das Gesellschaftsvermögen bzw. die Gesellschafter bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SEVO)
 - Durchgriff (wohl) nach nationalem Recht; ebenso Existenzvernichtungshaftung (Art. 9 SEVO)
 - Gesellschafterdarlehen wegen Rechtsformneutralität von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO heute *qua* Insolvenzrecht wie bei nationalen Aktiengesellschaften (nicht mehr wegen Art. 9 SEVO)
- Kapitalaufbringung und -erhaltung
 - gezeichnetes Kapital mindestens € 120.000 (Art. 4 Abs. 2 SEVO)
 - im Übrigen kraft der Generalverweise in Art. 15 SEVO (bzgl. der Kapitalaufbringung) und in Art. 5 SEVO (bzgl. der Kapitalerhaltung etc.) nach nationalem Recht

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Satzungs- und Strukturänderungen -

- keine Regelung zur Satzungsänderung in der SEVO
- Kapitalmaßnahmen un geregelt, aber Verweis auf (koordiniertes) nationales Recht (Art. 5 SEVO)
- Umwandlung der *errichteten* SE nach nationalem Umwandlungsrecht
- auch innereuropäische Sitzverlegung über die Grenze (Art. 13, 14 SEVO)

Europäische Genossenschaft (SCE)

- Überblick -

- Grundlagen
- Gründung
- Organisationsverfassung
 - Hauptversammlung
 - Verwaltungsorgan
 - Dualistisches System
 - Monistisches System
- Mitgliedschaft
- Finanzverfassung (und Außenverhältnis)

Europäische Genossenschaft (SCE)

- Begriff und Hauptzweck -

- Begriff: Gesellschaft, deren Grundkapital in Geschäftsanteile zerlegt ist
- Hauptzweck: Deckung des Bedarfs ihrer Mitglieder und/oder Förderung deren wirtschaftlicher und/oder sozialer Tätigkeit (Art. 1 Abs. 2 und 3 SCE-VO)
 - weiter als bisheriges deutsches Recht auch soziale Zwecke
 - Möglichkeit der Beteiligung Dritter als Kapitaleinlegergenossen (Art. 1 Abs. 4 SCE-VO i.V.m. § 4 SCEAG)

Europäische Genossenschaft (SCE)

- Gründung -

- Gründungsformen grundsätzlich wie bei der SE (Art. 2 Abs. 1 SCE-VO i.V.m. §§ 5 ff. SCEAG)
- daneben: Gründung durch fünf natürliche Personen, wenn sich deren Wohnsitz in mindestens zwei oder mehr Mitgliedstaaten befindet
- für Verschmelzungs- und Umwandlungs-SCE nur einzelstaatliche Genossenschaften als Gründer

Europäische Genossenschaft (SCE)

- Organisationsverfassung -

- Generalversammlung (Art. 36a SCE-VO)
 - Zuständigkeit: Art. 52 SCE-VO
 - Möglichkeit der Einführung von Sektor- oder Sektionsversammlungen (nicht erst ab 500 Mitgliedern) bei (Art. 63 SCE-VO; § 31 SCEAG)
 - unterschiedlichen Tätigkeiten
 - Tätigkeit in mehreren Gebietseinheiten
 - Teilnahme- und Rederecht: Art. 58, 59 SCE-VO
- Verwaltung
 - Wahl zwischen dualistischem und monistischem System (Art. 36b, 37 ff., 42 ff. SCE-VO; §§ 12 ff. SCEAG)
 - Zulässigkeit einer Satzungsklausel, Mitglieder des Leitungsorgans von der Generalversammlung wählen zu lassen (§ 12 SCEAG)
 - im Außenverhältnis Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht, bei Bestellung mehrerer im Zweifel als Gesamtvertretung (Art.- 47 Abs. 2 UA 1, Abs. 1 SCE-VO)
 - Arbeitnehmervertretung
 - nach SCE-RL, die in Deutschland durch das SCEBG umgesetzt wurde
 - entspricht SE-RL/SEBG

Europäische Genossenschaft (SCE)

- Finanzverfassung -

- Mindestkapital von € 30.000 (Art. 3 Abs. 2 SCE-VO)
 - automatisch veränderbar, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellte (Art. 1 UA 2, Art. 2 Abs. 5 UA 1 und 2 SCE-VO)
 - eigenständige Regelungen zu Kapitalaufbringung und -erhaltung, weil anders als bei der SE nicht auf europäisch koordiniertes nationales Recht verwiesen werden kann
 - Zerlegung in Anteile (Art. 1 Abs. 2 SCE-VO; keine Unterscheidung in Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben)
 - zulässig auch: Ausgabe von Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, die keine Geschäftsanteile sind (Art. 64 SCE-VO)
- Haftung
 - der Mitglieder bis zur Höhe der eingezahlten Geschäftsanteile (Art. 1 Abs. 2 UA 3 SCE-VO;
 - Pflicht zur Offenlegung durch Firmierung „mbH“
 - Möglichkeit der Anordnung einer Nachschusspflicht
 - Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz nach nationalem Recht (Art. 72 SCE-VO)

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien im Gesellschaftsrecht (I) -

- Erste (Publizitäts-)Richtlinie (1968/2009): AG/KGaA/GmbH
- Zweite (Kapitalschutz-)Richtlinie (1976/2012): AG
- Dritte (Verschmelzungs-)Richtlinie (1978/2011): AG
- Bilanz-Richtlinie (2013): AG/KGaA/GmbH; ersetzt
 - Vierte (Bilanz-)Richtlinie (1978): AG/KGaA/GmbH
 - Siebte (Konzernbilanz-)Richtlinie (1983): AG/KGaA/GmbH (mit Wirkung seit Geschäftsjahr 2005 für börsennotierte Gesellschaften überlagert durch Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards [2002])
- *Fünfte (Struktur-)Richtlinie (Vorschläge 1983/1990/1991): AG*
- Aktionärsrechte-Richtlinie (2007 [bis 2009]): börsennotierte AG
- Sechste (Spaltungs-)Richtlinie (1982): AG

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien im Gesellschaftsrecht (II) -

- Achte (Prüferbefähigungs-)Richtlinie (1984): AG/KGaA/GmbH
- *Neunte (Konzern-)Richtlinie (Vorentwurf 1984): AG*
- Zehnte (grenzüberschreitende Fusions-)Richtlinie (2005): AG
- Elfte (Zweigniederlassungs-)Richtlinie (1989):
AG/KGaA/GmbH
- Zwölfte (Einpersonen-GmbH-)Richtlinie (1989/2009): GmbH
- *(Dreizehnte?) (Übernahme-)Richtlinie (2004): AG/KGaA*
- *Vierzehnte (Sitzverlegungs-)Richtlinie (Vorentwurf 1998):
AG/KGaA/GmbH/OHG/KG*
- *Fünfzehnte (?) (Liquidations)Richtlinie (Entwurf 1987): AG/KGaA*

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien zum Kapitalmarktrecht (I) -

- Börsenrechtsrichtlinie (2001)
 - früher: Börsenzulassungsrichtlinie (1979)
 - Börsenzulassungsprospektrichtlinie (1980)
 - Zwischenberichtsrichtlinie (1982)
 - Beteiligungstransparenzrichtlinie (1988)
- Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (1993)
- (Allgemeine) Prospektrichtlinie (2003)
 - früher: Börsenrechtslinie (2001; Regelungen hinsichtlich des Börsenzulassungsprospekts wieder ausgegliedert)
 - Emissionsprospektrichtlinie (1989; für nicht börsengehandelte Papiere)
- Marktmissbrauchsrichtlinie (2003)
 - Marktmanipulation (allgemein)
 - Insiderhandel einschließlich Ad-hoc-Publizität (früher: Insiderrichtlinie [1989])

Kapitalgesellschaften

- EG-Richtlinien zum Kapitalmarktrecht (II) -

Heute zum Teil auch zum Kapitalmarktrecht gezählt:

- (Frühere) Siebte (Konzernbilanz)Richtlinie (1983): AG/KGaA/GmbH (mit Wirkung ab Geschäftsjahr 2005 für börsennotierte Gesellschaften überlagert durch Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards [2002])
- Dreizehnte (Übernahme-)Richtlinie (2004): AG/KGaA

Vereine

- Arten -

- nach Gegenstand
 - wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB; Sonderfall: AG, GmbH, Gen)
 - nicht wirtschaftliche Vereine (§ 21 BGB; "Idealvereine")
 - insbesondere: Vereine, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 bis 68 AO verfolgen (für GmbH in diesem Fall abgekürzte Firma „gGmbH“ [für „gemeinnützige GmbH“] möglich [§ 4 neuer Satz 2 GmbHG])
- nach Eintragung
 - rechtsfähige Vereine
 - nicht rechtsfähige Vereine (§ 54 BGB)

Unternehmerische Tätigkeit von Vereinen - Grenzen der Zulässigkeit -

Zulässigkeit unternehmerischer Tätigkeit

- nach Umfang:
 - wenn die wirtschaftliche Tätigkeit *nicht* den *Hauptzweck* darstellt ("Nebenzweckprivileg")
 - und sie *im Dienst* des Idealzwecks steht
- nach Art:
 - Vereine mit Binnenmarkt
 - genossenschaftliche Vereine
- ansonsten nur kraft Verleihung (§ 22 BGB)

Verein

- Gründung -

- Beschluss bzw. Entschluss der künftigen Mitglieder, einen Verein zu gründen (beim einzutragenden Verein durch mindestens sieben Mitglieder; § 56 BGB)
- Feststellung der Satzung und Bestellung des ersten Vorstands
- Anmeldung zum Vereinsregister
- bei rechtsfähigen Vereinen Erlangung der Rechtsfähigkeit durch
 - Eintragung (§ 21 BGB)
 - Verleihung (§ 22 BGB)

Verein - Organisation -

Mitgliederversammlung



§ 27 Abs. 1 BGB



[durch Satzung: Beirat/
Delegiertenversammlung etc.]



Vorstand

Vorstand

- Pflichten -

- Vertretung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 40 Satz 1 BGB)
 - grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht
 - aber: Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis durch Satzung möglich (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB)!
 - Passivvertretung (§ 26 Abs. 2 Satz 2, § 40 Satz 1 BGB)
- Geschäftsführung (keine umfassende gesetzliche Regelung)
 - Binnenorganisation (§§ 28, 32, 34 BGB)
 - Weisungsrecht der Mitgliederversammlung (§§ 27 Abs. 3, 665 BGB)

Vorstand

- Bestellung -

- durch Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1 BGB)
- Möglichkeit der Bestellung "besonderer Vertreter" (§ 30 BGB)
- Bestellung fehlender Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen durch das Amtsgericht ("Notvorstand"; § 29 BGB)
- daneben Anstellung: Einzelheiten im Kapitalgesellschaftsrecht

Mitgliederversammlung

- Zuständigkeit nach dem Gesetz -

- Bestellung/ Abberufung des Vorstands (§ 27 Abs. 1 und 2 BGB)
- Grundlagen des Vereins (Satzung und Zweck; § 33 BGB)
- Auflösung (§ 41 BGB)
- teilweise abdingbar (§ 40 BGB), nur unter Beachtung von § 138 BGB

Mitgliederversammlung

- Stimmrecht -

- Stimmabgabe ist Willenserklärung
- Stimmrechtsausschluss (§ 34 BGB)
- Vertretung bei Stimmabgabe nach §§ 164 ff. BGB (nicht § 38 Satz 2 BGB)
- Treuepflicht und Gleichbehandlung bei Stimmabgabe
- Mehrheitsberechnung
 - Grundsatz: einfache Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB)
 - Sonderregelungen (§§ 33 Abs. 1 Satz 1, 35 BGB)

Mitgliedschaft

- Verlust (I) -

- Austritt ("freiwilliges Ausscheiden"; § 39 Abs. 1 BGB)
 - "Grundrecht" (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - satzungsmäßig teilweise dispositiv (§ 39 Abs. 2 BGB); daher immer bei wichtigem Grund
 - weitergehendes Austrittsrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG bei Parteien und Gewerkschaften
- Tod (§ 38 BGB; abdingbar: § 40 Satz 1 BGB)

Mitgliedschaft

- Verlust (II) -

- Ausschluss ("unfreiwilliges Ausscheiden")
 - nicht gesetzlich geregelt
 - Voraussetzung: wichtiger Grund in der Person des Mitglieds
 - Konkretisierung in der Satzung möglich
- keine Übertragung der Mitgliedschaft (§ 38 BGB; aber abdingbar: § 40 Satz 1 BGB)

Mitgliedschaft

- Rechte -

- allgemein
 - Gleichbehandlung
 - Treue/Rücksichtnahme
 - Schutz als absolutes Recht (str.)
- Recht auf Teilhabe (= Benutzung der Vereinseinrichtungen)
- Mitwirkungsrechte
 - Teilnahmerecht in Mitgliederversammlung
 - Rede-/Stimmrecht
- Informationsrechte

Mitgliedschaft - Pflichten -

- Beitragszahlung
- sonstige satzungsmäßige Pflichten
- Treuepflicht

Mitgliedschaft

- Vereinsstrafe -

= Sanktion für vereinsschädigendes Verhalten

- Problem: Grenzen der Überprüfbarkeit
 - heute: vor allem Verfahrenskontrolle
(weitergehend aber bei Großvereinen und solchen mit Monopolstellung)
 - durch: Klage nach §§ 253 ff. ZPO (außer wenn echte Schiedsabrede vorliegt; dann § 1059 ZPO)

Haftung des Vereins

- für die durch seine Vertreter begründeten *rechtsgeschäftlichen* Schulden
 - Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB)
 - Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
- nicht unmittelbar für *deliktische* Verbindlichkeiten, da der Verein selbst keine unerlaubten Handlungen begehen kann
 - daher § 31 BGB: Haftung für unerlaubte Handlungen, die ein Organ des Vereins „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen“ begeht
 - Formalorgane i.S.v. §§ 27, 30 BGB
 - aber auch für nicht als Organe bestellte, faktisch aber so handelnde Personen
 - für Tätigkeiten von Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

Verlust der Rechtsfähigkeit

- Verzicht (nur theoretisch)
- Entziehung
 - durch das Registergericht bei
 - Sinken der Mitgliederzahl unter drei (§ 73 BGB)
 - Mängeln der ursprünglichen Eintragung oder nachträglichem Entfallen ihrer Voraussetzungen (insbesondere: unzulässige wirtschaftliche Tätigkeit bei Idealvereinen) (§ 395 FamFG)
 - durch die Verwaltungsbehörde bei Verein mit verliehener Rechtsfähigkeit und Verfolgung anderer als der satzungsmäßigen Zwecke (§§ 43, 44 BGB)
 - durch die Verbandsbehörde nach § 3 VereinsG (früher auch Möglichkeit einer Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 1 BGB a.F. bei Gemeinwohlgefährdung des Vereins)

Zwingender Inhalt der Satzung (§ 57 Abs. 1 BGB)

- Zweck
 - im Grundsatz frei wählbar (Art. 9 Abs. 1 GG)
 - Grenzen: wirtschaftliche Tätigkeit
 - Steuerrecht mit Blick auf Förderungswürdigkeit
- Name (§ 57 Abs. 2 BGB)
- Sitz
- Eintragungsabsicht (nach Eintragung Zusatz "e.V."; § 65 BGB)

Fakultativer Inhalt der Satzung (§ 58 BGB)

- Ein- und Austritt von Mitgliedern (§ 58 Nr. 1 BGB)
- Beiträge (§ 58 Nr. 2 BGB)
- Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB)
- Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB)

- Grenzen der Satzungsautonomie
 - keine Anwendung des AGB-Rechts (§ 310 Abs. 4 BGB)
 - stattdessen §§ 134, 138 BGB
 - Grundentscheidungen des Vereins gehören in die Satzung ("Wesentlichkeitstheorie")

Nichtrechtsfähiger Verein

(§ 54 BGB)

besser: nicht eingetragener Verein

- historischer Grund der Sonderregelung:
gegen die sozialistischen Parteien und gegen
die Gewerkschaften
- heute überholt; daher:
 - keine Anwendung der inadäquaten §§ 705 ff. BGB
 - stattdessen Recht des eingetragenen Vereins (§§ 25 ff. BGB), sofern es nicht gerade die Eintragung voraussetzt

Stiftung

- Arten -

- selbständige (§§ 80 ff. BGB)
 - juristische Personen
 - verselbständigte Vermögensmasse
 - keine Mitglieder (keine „Körperschaft“)
- unselbständige
 - Erfassung durch das Auftragsrecht („Treuhand“)

Stiftung

- Gründung -

- Voraussetzungen (§ 80 Abs. 1 BGB)
 - Stiftungsgeschäft (§ 81 BGB)
 - Anerkennung durch die zuständige (Landes-) Behörde (§ 80 Abs. 2 BGB)
 - Anerkennungsanspruch (§ 80 Abs. 2 BGB)
 - wenn dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint
 - Gemeinwohl durch Stiftungszweck nicht gefährdet ist

Stiftung

- Stiftungsgeschäft unter Lebenden -

- Schriftform (§ 81 Abs. 1 Satz 1 BGB)
- Inhalt (§ 81 Abs. 1 Satz 2 BGB)
- Satzung der Stiftung (§ 83 Abs. 1 Satz 3 BGB)
- Widerrufsmöglichkeit für den (noch lebenden) Stifter bis zur Anerkennung der Stiftung (§ 81 Abs. 2 BGB)

Stiftung

- Stiftungsgeschäft von Todes wegen -

- durch Verfügung von Todes wegen nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen
- Ergänzungsmöglichkeit bei Unvollständigkeit der Satzung der Stiftung nach § 83 Satz 2 bis 4 BGB
- Rückwirkung der Anerkennung einer Stiftung nach dem Tod des Stifters auf Zeitpunkt vor dessen Tod (§ 84 BGB)

Stiftung

- Organisation -

- Vorstand
 - im Grundsatz wie beim Verein (§ 86 Satz 1 BGB);
aber:
 - keine Bestellung durch (nicht existierende)
Mitgliederversammlung
 - keine Widerrufsmöglichkeit der Bestellung (stattdessen
Satzung und § 29 BGB)
 - Besonderheiten, wenn Stiftung von einer Behörde
„geführt“ wird, sie also den Vorstand stellt (§ 86
Satz 1 Hs. 2, Satz 2 BGB)

Stiftung

- Finanzverfassung -

- indirekt durch Aufsichtsrecht
- keine Registrierung oder Publizität nach BGB, z.T. aber durch Landes-Stiftungsgesetze

Unterschiede zwischen Aktiengesellschaft und GmbH

- Aktienrecht zwingend (§ 23 Abs. 5 AktG); GmbH-Recht dispositiv
- Aufsichtsrat nur bei Aktiengesellschaft
- Kapitalanforderungen im GmbH-Recht geringer
 - geringere absolute Summe des Mindestnennkapitals
 - geringere Reichweite der Ausschüttungssperre
- Aktien börsenzulassungsfähig; Übertragung von GmbH-Anteilen beurkundungspflichtig

Geeignete Rechtsformen

Faktor	Verein	GmbH	AG	Stiftung	GbR	OHG/KG
Einbeziehung der Mitglieder	+	+	-	--	++	++
Haftungsrisiko	--	--	--	--	++	++
Anforderungen an Rechnungslegung	-	+	++	+	-	+
Anforderungen an Publizität	-	+	++	-	--	--
Gründungsaufwand	-	+	++	++	--	--
Bestandsgarantie	+	+	+	++	-	-
Gestaltungsfreiheit	++	+	+	+	++	++

Einpersonengründung

- heute ausdrücklich für AG/GmbH zugelassen
- früher (auch heute noch zulässig)
„Strohmanngründung“ und anschließende
Anteilsübertragung
- durch MoMiG aufgehobene Verschärfungen
 - höherer Teil der Bareinlage sofort zu erbringen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GmbHG a.F.)
 - Sicherheit für Rest (§ 36 Abs. 2 Satz 2 AktG a.F., § 7 Abs. 2 Satz 3 GmbHG a.F.)
 - auch bei erst späterer Vereinigung der Anteile in einer Hand (§ 19 Abs. 4 GmbHG a.F.)

Einpersonengesellschaft

- Niederschrift über Verträge zwischen Alleingesellschafter und der von ihm vertretenen Gesellschaft (Art. 5 Abs. 1 Zwölfte Richtlinie, § 35 Abs. 3 Satz 2 GmbHG)
- Meldepflicht bei Vereinigung aller Anteile in einer Hand (Art. 3 Zwölfte Richtlinie, § 42 AktG; bei GmbHG aus Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG erkennbar)

Phasen der Gründung

Vorgründungsgesellschaft

(§§ 705 ff. BGB, §§ 105 ff. HGB)



kein automatischer Übergang von Rechten und Verbindlichkeiten
auf die Vorgesellschaft



Vorgesellschaft

(Recht der Kapitalgesellschaft analog)



automatischer Übergang von Rechten und Verbindlichkeiten auf eingetragene
Kapitalgesellschaft/ Ausgleich durch *Unterbilanz-/Differenzhaftung*



eingetragene Kapitalgesellschaft

Gründung mit Musterprotokoll (§ 2 Abs. 1a GmbHG) (I)

- nicht mehr als drei Gründer
- höchstens ein Geschäftsführer
- höchstens ein Geschäftsanteil je Gesellschafter und keine Sacheinlagen
- kostenrechtliche Privilegierung (keine Mindestgebühren) nach § 41d KostO

Gründung mit Musterprotokoll (§ 2 Abs. 1a GmbHG) (II)

- Festlegung von
 - Firma
 - Sitz
 - Stammkapital
 - Nennbeträgen der Geschäftsanteile (bei Gründung durch mehrere)
 - Unternehmensgegenstand (nicht nur aus einer Auswahlliste wie nach dem RegE: Handel, Produktion oder Dienstleistungen)

Musterprotokoll

ist zugleich

- Gesellschaftsvertrag (Satzung) (§ 2 Abs. 1a Satz 5 GmbHG)
- Geschäftsführerbestellung
- Gesellschafterliste (§ 2 Abs. 1a Satz 4 GmbHG)

§ 23 Abs. 5 AktG

„Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.“

Zwingender Inhalt der Satzung I

- Firma einschl. Rechtsformzusatz (Art. 2a Zweite Richtlinie, §§ 4, 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG, Art. 11 Abs. 1 SE-VO, §§ 4, 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG, §§ 17, 18 i.V.m. § 6 Abs. 1 HGB)
- (Register-)Sitz (Art. 3 a) Zweite Richtlinie, §§ 5, 23 Abs. 3 Nr. 1 AktG, §§ 4a, 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG) (nicht Verwaltungssitz!)
- Unternehmensgegenstand (Art. 2b Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG) (nur noch sehr allgemein!)
- Zahl und/oder Regelungen zur Bestellung der Vorstandsmitglieder (bei AG; Art. 2 e) Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 6 AktG)
- Bestimmungen über Form der Veröffentlichungen der Gesellschaft (§ 23 Abs. 4 AktG; für die GmbH nach § 12 Satz 2 GmbHG nur fakultativ)

Zwingender Inhalt der Satzung II

- Gesamtnennkapital (Art. 2c Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 3 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) *und*
 - bei Stückaktien Zahl (Art. 3c Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG)
 - bei Nennbetragsaktien und GmbH-Geschäftsanteilen Nennbeträge (Art. 3b Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG, § 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG; jeweils mindestens ein Euro: § 8 Abs. 2 Satz 1 AktG, § 5 Abs. 1 GmbHG)
- besondere Gattungen und Umfang (Art. 3 e) Zweite Richtlinie, §§ 11, 23 Abs. 3 Nr. 4 AktG
- Art der Übertragbarkeit der Aktien (Inhaber- oder Namensaktien; Art. 3 f) Zweite Richtlinie, § 23 Abs. 3 Nr. 5 AktG)

Nicht-korporative Satzungsbestandteile

- Inhalt:
 - Verhältnis der aktuellen Gesellschafter zueinander/ deren Verhältnis zur Gesellschaft (Beispiel: Name des ersten Geschäftsleiters)
 - nicht zwingend
- Wirkung:
 - keine Bindung gegenüber Rechtsnachfolgern
 - Änderung ohne Beachtung des Verfahrens für Satzungsänderungen
 - Auslegung nicht nach den für die Satzung entwickelten Grundsätzen
- Parallele: Satzungsüberlagernde Nebenabreden

Nennbetrags- und Stückaktie

- Nennbetragsaktie
 - Verhältnis des auf der Aktie angegebenen Nennbetrages zum aus dem Handelsregister ersichtlichen Grundkapital
 - unterschiedlicher Beteiligungsumfang je Aktie möglich
- Stückaktie ("unechte nennwertlose Aktie")
 - Verhältnis der Stückzahl von Aktien zur aus dem Handelsregister ersichtlichen Gesamtstückzahl von Aktien
 - immer gleicher Beteiligungsumfang je Aktie
- Quotenaktie
 - Angabe der Beteiligungsquote auf der Aktie
 - Änderung der Quote bei meisten Kapitalmaßnahmen
- echte nennwertlose Aktien
 - kein je Aktie aufzubringender Mindestbetrag des Grundkapitals

Euro-Umstellung

- Systematik -

- Altgesellschaften bis 1998
 - Beibehaltungsmöglichkeit mit alter Einteilung
 - seit 2002 Registersperre für Kapitaländerungen bei unterlassener Anpassung
- Neugründungen 1999-2001
 - Wahlrecht zwischen Euro und DM
 - Einteilung in jedem Fall nach neuem Recht
 - bei Wahl der DM Ausweis in aus Euro rückgerechneten „krummen“ Beträgen
- Neugründungen seit 2002
 - nur noch Euro

Rechtsanwaltsgesellschaften

- Besonderheiten I -

- Zulassungszwang (§ 59c Abs. 1 BRAO)
 - gesetzlich nur für GmbH
 - wohl auch für AG
- Firma
 - Personenfirma (§ 59k Abs. 1 BRAO)
 - Zusatz „Rechtsanwaltsgesellschaft“ (§ 59k Abs. 1 Satz 1 BRAO), ausschließlich für Rechtsanwalts-
gesellschaften (§ 59k Abs. 2 BRAO)

Rechtsanwaltsgesellschaften

- Besonderheiten II -

- Gesellschafter
 - nur Mitglieder sozietätsfähiger Berufe (§ 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 - aktive Tätigkeit in der Gesellschaft (§ 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 - Mehrheit der Anteile wie der Stimmrechte bei Rechtsanwälten (§ 59e Abs. 3 Satz 1 BRAO)
 - Verbot des Haltens von Anteilen für Rechnung Dritter und der Beteiligung Dritter am Gewinn der Gesellschaft (§ 59e Abs. 4 BRAO)
 - Stimmrechtsvollmacht nur an Angehörige desselben Berufes oder Rechtsanwälte (§ 59e Abs. 5 BRAO)

Rechtsanwaltsgesellschaften

- Besonderheiten III -

- Geschäftsführung
 - Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte (§ 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 - Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb bestellte Handlungsbevollmächtigte mehrheitlich Rechtsanwälte (§ 59f Abs. 3 BRAO)
 - Ausschluss gesetzlicher oder vertraglicher Weisungsrechte (§ 59f Abs. 4 BRAO)
 - Haftpflichtversicherungszwang für die Gesellschaft selbst (§ 59j BRAO)

Aktiengesellschaft

- Organisation -

Hauptversammlung



§ 119 AktG



Aufsichtsrat
(ggfls. Arbeitnehmerverteter)



§ 84 AktG



Vorstand
(ggfls. Arbeitsdirektor)

GmbH

- Organisation -

Gesellschafterversammlung

§ 46 Nr. 5 GmbHG

[evtl. Aufsichtsrat
nach Mitbestimmungs-
recht, sonst fakultativ]

§ 84 AktG

Geschäftsführer

MoMiG zu Bestellungsverboten (I)

- Erweiterung der Inhabilitätsgründe bei der Bestellung (nochmals erweitert durch Rechtsausschuss; § 6 Abs. 2 GmbHG, § 76 Abs. 3 AktG)
- aber: bislang nicht auf Stellung als Geschäftsführer bezogen (anders CDDA)
- auch in Bezug auf „Zweigniederlassungen“ (§ 13 Abs. 3 Satz 2 HGB; für die Strafbarkeit § 399 Abs. 1 Nr. 6 AktG, § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG n.F.)

MoMiG zu Bestellungsverboten (II)

- unverändert: nur Straftaten, jetzt sogar nur Vorsatz; andererseits aber auch Verurteilungen wegen vergleichbarer Taten im Ausland
- Neu durch Rechtsausschuss: Gesellschafterhaftung für „Überlassung der Geschäfte“ an inhabilen Geschäftsführer (§ 6 Abs. 5 GmbHG)

Geschäftsleiter

- Bestellung -

= korporativer Akt

- begründet Organstellung
- kein Vergütungsanspruch

- durch Gesellschafterversammlung bzw. Aufsichtsrat
- eintragungspflichtige Tatsache
- Abberufbarkeit (frei: GmbH; "wichtiger Grund": AG)

Zustellprobleme bei Vertreterlosigkeit (I)

- Ersatzvertretung bei „Führungslosigkeit“ durch Gesellschafter bzw. (bei der Aktiengesellschaft) durch Aufsichtsrat (§ 78 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 35 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)
 - Einzelvertretung (ausdrücklich § 78 Abs. 2 Satz 2 AktG für den Aufsichtsrat)
 - Kenntnis der Gesellschafter bzw. der Aufsichtsratsmitglieder von Führungslosigkeit nicht erforderlich

Zustellprobleme bei Vertreterlosigkeit (II)

- Pflicht zur Eintragung der *inländischen* Geschäftsanschrift in das Handelsregister (§ 39 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 10 Abs. 1 GmbHG)
 - Angabe bei Anmeldung (§ 37 Abs. 3 AktG, § 8 Abs. 4 GmbHG, §§ 29, 106 HGB)
 - Abgabe von Willenserklärungen oder Bewirkung von Zustellungen gegenüber Vertreter der Gesellschaft unter dieser Anschrift (§ 78 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 35 Abs. 2 Satz 3 GmbHG)
 - Anmeldung bei bestehenden Gesellschaften bis spätestens zum 31. Oktober 2009 (§ 18 EGAktG, § 3 Abs. 1 EGGmbHG)

Zustellprobleme bei Vertreterlosigkeit (III)

- Vertreter für Willenserklärungen oder Bewirkung von Zustellungen („weitere Empfangsperson“) *kann* ins Handelsregister eingetragen werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 39 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 13e Abs. 2 Satz 4, Abs. 3a HGB)
- Erleichterung der öffentlichen Zustellung (§ 132 BGB) bei fehlender bekannter *inländischer* Anschrift (einschließlich des neuen Zustellvertreters) (§ 15a HGB, § 185 Nr. 2 ZPO, § 10 Abs. 1 Nr. 2 VwZG)

Geschäftsleiter

- Anstellung -

- = konkretisierendes Grundverhältnis
 - entgeltlicher Vertrag
 - Grundlage des Vergütungsanspruchs
- durch Bestellungsorgan (in GmbH dispositiv)
- Kündigung nach §§ 622, 626 BGB

Vorstandsmitglied

- Vergütung -

- Entscheidung und regelmäßige Überprüfung durch das Aufsichtsratsplenum (§ 107 Abs. 3 AktG)
- fixe und variable Bestandteile (Empfehlung Nr. 4.2.3 DCGK)
- Höhe in angemessenem Verhältnis zu den *Aufgaben und Leistungen* des Vorstandsmitglieds sowie zur *Lage der Gesellschaft* und nicht ohne besondere Gründe höher als „übliche Vergütung“ (§ 87 Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - andere vergleichbare Unternehmen („horizontale Vergleichbarkeit“)
 - Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt („vertikale Vergleichbarkeit“)
- Ausrichtung auf „nachhaltige“ (also nicht kurzfristige) Unternehmensentwicklung (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG),
 - weshalb variable Vergütungsbestandteile eine *mehrfährige* Bemessungsgrundlage haben müssen (§ 87 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 AktG).
 - und eine Begrenzungsmöglichkeit für „*außerordentliche Entwicklungen*“ zu vereinbaren ist (§ 87 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 AktG)
- Herabsetzung („soll“) der Bezüge durch den Aufsichtsrat bei Verschlechterung der Lage der Gesellschaft (durch einseitige Entscheidung) bei Fortbestand des Anstellungsverhältnisses im Übrigen (§ 87 Abs. 2 AktG)

Vorstandsmitglied

- Kontrolle der Vergütung -

- *individualisierte Offenlegung* der Vorstandsbezüge im Anhang des Jahresabschlusses (§ 285 Nr. 9 HGB n. F.)
- Empfehlung Nr. 4.2.5 DCGK: Erstellung eines „*Vergütungsberichts*“ (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB), der neben dem Corporate-Governance-Bericht nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5, 315 Abs. 4 HGB als Teil des Lageberichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert
- Möglichkeit der *Billigung des Vergütungssystems* durch die *Hauptversammlung* (§ 120 Abs. 4 AktG)

Das Zahlungsgarantievolumen hat sich im Geschäftsjahr leicht erhöht, unterstützt wurde diese Entwicklung von Wechselkurseffekten aus Dollarleihen. Zugunsten von Mitgesellchaffern der Daimler-Benz AG hat die DaimlerChrysler AG für von der DADC Luft- und Raumfahrt Beteiligungs AG garantierte, nicht valutierbare Ausgleichszahlungen für 2006 und Folgejahre. Für die ausstehenden Aktionäre der DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG bestehen ebenfalls Ansprüche auf nicht valutierbare Ausgleichszahlungen für 2006 und Folgejahre.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen insgesamt 10.354 Mio. €. Gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sie sich auf 3.653 Mio. €.

Im Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkauf bzw. -leasing bestehen branchenübliche Rücknahmeverpflichtungen gegenüber Dritten bzw. verbundenen Unternehmen der DaimlerChrysler AG.

Aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen resultieren Sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 4.025 Mio. €. Ein Großteil der immateriellen Vermögensgegenstände und der Mobilien der ehemaligen Daimler-Benz AG ist zum 30.06.1998 an die DaimlerChrysler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart, verkauft worden, die diese beweglichen Vermögensgegenstände an die DaimlerChrysler AG zurück vermietet. Zum 31.12.2005 beträgt die Miete für die Folgejahre 541 Mio. €. Die Leasingverträge mit 19 Objektgesellschaften am Potsdamer Platz wurden von der DaimlerChrysler Immobilien (DCI) GmbH übernommen. Die Mietverpflichtungen gegenüber der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Mercedes-Benz AG & Co. OHG, Ludwigfelde, und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft Daimler-Benz AG & Co. OHG, Ludwigfelde, belaufen sich in Summe auf 1.204 Mio. €.

Die übrigen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere das Bestekbige für Erweiterungsinvestitionen, liegen im geschäftsbüblichen Rahmen.

Aus Beteiligungen an 29 offenen Handelsgesellschaften hat die DaimlerChrysler AG gesamtschuldnerisch.

Den Mitgesellchaffern von bestimmten Gemeinschaftsunternehmen sind Andienungsrechte für deren Anteile eingeräumt worden.

Organe

Die von der Gesellschaft gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand der DaimlerChrysler AG berechnen sich aus der Summe aller zufließenden Vergütungen in bar und geldwerten Vorteilen aus Sachbezügen. Diese Gesamtbezüge betragen im Jahr 2005 für den Vorstand der DaimlerChrysler AG 42,8 Mio. €. Die im Geschäftsjahr 2005 ausgeschiedenen Vorstandsmglieder hatten Anspruch auf Auszahlung von zeitanteilig bis zum jeweiligen Ausscheiden erdienten Vergütungen aus den noch laufenden 3-Jahres-Leistungsplänen bzw. der in 2005 erstmals gewährten neuen aktienorientierten Vergütung. Diese sind in den Gesamtbezügen enthalten.

Dem Vorstand wurden im Jahr 2005 insgesamt 454.914 virtuelle Aktien im Rahmen der langfristigen aktienorientierten Vergütung, dem so genannten „Performance Phantom Share Plan“, gewährt. Weitere Informationen zur aktienorientierten Vergütung befinden sich in Anmerkung 8a zum Eigenkapital. Die im Jahr 2005 gewährten Bezüge ehemaliger Vorstandsmglieder der DaimlerChrysler AG und ihrer Hinterbliebenen belaufen sich auf 15,9 Mio. €. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands sowie ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 214,1 Mio. € zurückgestellt.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der DaimlerChrysler AG betrug 2,0 Mio. € im Jahr 2005.

Die Namen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf den Seiten 29 bis 37 aufgeführt.

Die von der Gesellschaft gewährten Gesamtbezüge für den Vorstand der DaimlerChrysler AG berechnen sich aus der Summe aller zufließenden Vergütungen in bar und geldwerten Vorteilen aus Sachbezügen. Diese Gesamtbezüge betragen im Jahr 2005 für den Vorstand der DaimlerChrysler AG 42,6 Mio. €. Die im Geschäftsjahr 2005 ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder hatten Anspruch auf Auszahlung von zeitanteilig bis zum jeweiligen Ausscheiden erdienten Vergütungen aus den noch laufenden 3-Jahres-Leistungsplänen bzw. der in 2005 erstmals gewährten neuen aktienorientierten Vergütung. Diese sind in den Gesamtbezügen enthalten.

Dem Vorstand wurden im Jahr 2005 insgesamt 454.914 virtuelle Aktien im Rahmen der langfristigen aktienorientierten Vergütung, dem so genannten „Performance Phantom Share Plan“, gewährt. Weitere Informationen zur Aktienorientierten Vergütung befinden sich in Anmerkung 8a zum Eigenkapital. Die im Jahr 2005 gewährten Bezüge ehemaliger Vorstandsmitglieder der DaimlerChrysler AG und ihrer Hinterbliebenen belaufen sich auf 15,9 Mio. €. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands sowie ihren Hinterbliebenen sind insgesamt 214,1 Mio. € zurückgestellt.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der DaimlerChrysler AG betrug 2,0 Mio. € im Jahr 2005.

Die Namen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind auf den Seiten 29 bis 37 aufgeführt.

Vorstandsvergütung 2011

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

SEITE 18 · FREITAG, 20. MAI 2011 · NR. 117

Vergütung im M-Dax Bezüge der Vorstandsvorsitzenden im Jahr 2010 (die höchsten zehn, die niedrigsten fünf)

Unternehmen	Name	Fixgehalt	Bonus	Langfristvergütung	Summe	Veränderung
Hochtief	Herbert Lütkestratkötter	816.000	1.065.000	2.424.000	4.305.000	-2,4%
Lanxess	Axel C. Heitmann	764.240	1.423.000	1.726.160	3.913.400	117,7%
EADS	Louis Gallois	900.000	1.732.500	915.280	3.547.780	132,6%
Fielmann	Günther Fielmann	849.000	2.509.000	0	3.358.000	4,1%
Rheinmetall	Klaus Eberhardt	838.000	1.074.000	974.000	2.886.000	50,2%
Brenntag	Stephen Clark	720.000	646.000	1.353.000	2.719.000	-80,5%
SGL Carbon	Robert J. Koehler	600.000	648.000	1.249.000	2.497.000	41,7%
Rhön-Klinikum	Wolfgang Pföhler	384.000	0	2.096.000	2.480.000	11,0%
Stada Arzneimittel	Hartmut Retzlaff	1.386.514	1.070.000	0	2.456.514	-11,3%
Bilfinger Berger	Herbert Bodner	674.000	1.200.000	551.000	2.425.000	46,0%
Praktiker Holding	Wolfgang Werner	600.000	121.000	61.000	782.000	7,3%
Heidelberger Druck	Bernhard Schreier	500.000	250.000	0	750.000	15,4%
HHLA	Klaus-Dieter Peters	350.000	350.214	0	700.214	4,2%
Deutsche Wohnen	Michael Zahn	300.000	400.000	0	700.000	21,7%
Aareal Bank	Wolf Schumacher	500.000	0	0	500.000	0,0%

Quelle: Hostettler Kramarsch & Partner

Vorstand

Mitglieder des Vorstands

Prof. Jürgen E. Schrempp
Stuttgart
Vorsitzender des Vorstands
Vertragsende 31.12.2005

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler South Africa (Pty) Ltd. (Vorsitzender)

Externe Mitgliedschaften
Compagnie Financière Richemont S. A.
South African Coal, Oil and Gas Corporation Ltd. (Sasol)
Vodafone Group plc.

Dr.-Ing. Dieter Zetsche
Stuttgart
Vorsitzender des Vorstands (ab 01.01.2006)
Leiter Mercedes Car Group
Bestellung bis 2010

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Corporation (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Motors Company LLC
Freightliner LLC
Mercedes-Benz USA LLC (Vorsitzender)

Externe Mitgliedschaften
McLaren Group Ltd.

Günther Fleig
Stuttgart
Personal & Arbeitsdirektor
Bestellung bis 2009

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Aviation GmbH (Vorsitzender des Beirats)
DaimlerChrysler Management Consulting GmbH
(Vorsitzender des Beirats)
DaimlerChrysler Financial Services AG
DaimlerChrysler Unterstützungskasse GmbH (Beirat)

Externe Mitgliedschaften
Wohnstätten Sindelfingen GmbH (Vorsitzender)

Mitglieder des Vorstands

Dr. phil. Rüdiger Grube
Stuttgart
Konzernentwicklung/North East Asia (NEA)
Bestellung bis 2007

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Aviation GmbH (Beirat)
DaimlerChrysler (China) Ltd. (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Financial Services AG
DaimlerChrysler Services FleetBoard GmbH (Beirat)
Mercedes-Benz (China) Ltd.
MTU Friedrichshafen GmbH (Vorsitzender)

Externe Mitgliedschaften
Beijing Benz-DaimlerChrysler Automotive Co., Ltd. (stellv.
Vorsitzender)
EADS Participations B. V.
European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.
Hamburg Port Authority
McLaren Group Ltd.

Thomas W. LaSorda
Auburn Hills
Chrysler Group
Bestellung bis 2007

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Corporation

Externe Mitgliedschaften
Keine

Andreas Renschler
Stuttgart
Nutzfahrzeuge
Bestellung bis 2007

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Australia/Pacific (Pty.) Ltd. (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Financial Services AG
DaimlerChrysler South East Asia Pte. Ltd.
Detroit Diesel Corporation (Vorsitzender)
EvoBus GmbH (Vorsitzender)
Freightliner LLC (Vorsitzender)
Mitsubishi Fuso Truck and Bus Corporation

Externe Mitgliedschaften
Keine

Eric Ridenour
Auburn Hills
Chief Operating Officer (COO) Chrysler Group
Bestellung bis 2008

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Corporation

Externe Mitgliedschaften
Keine

Mitglieder des Vorstands**Mitgliedschaften in Aufsichtsräten
und anderen Kontrollgremien**

Thomas W. Sidlik
Auburn Hills
Weltweiter Einkauf
Bestellung bis 2008

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Corporation
DaimlerChrysler Corporation Fund
DaimlerChrysler Motors Company LLC
Daimler-Benz Purchasing Coordination of North America, Inc.

Externe Mitgliedschaften
Keine

Bodo Uebber

Stuttgart
Finanzen & Controlling / Financial Services
Bestellung bis 2006

Interne Mitgliedschaften
DaimlerChrysler Bank AG
DaimlerChrysler Corporation
DaimlerChrysler Espana Holding S. A.
DaimlerChrysler Financial Services AG (Vorsitzender)
DaimlerChrysler France Holding S. A. S. (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Mexico Holding, S. A. de C.V. (Vorsitzender)
DaimlerChrysler North America Holding Corporation (Vorsitzender)
DaimlerChrysler UK Holding plc (Vorsitzender)
DaimlerChrysler Unterstützungskasse GmbH (Beirat)
Freightliner LLC

Externe Mitgliedschaften
Hannover Rückversicherung AG

Dr.-Ing. Thomas Weber
Stuttgart
Forschung & Technologie
Bestellung bis 2010

Interne Mitgliedschaften
MB-technology GmbH (Vorsitzender)
Mercedes-Benz HighPerformanceEngines Ltd. (Vorsitzender)

Externe Mitgliedschaften
Ballard Power Systems Inc.
McLaren Cars Ltd.

Aus dem Vorstand ausgeschieden:

Dr. rer. pol. Eckhard Cordes
Stuttgart
Mercedes Car Group
Ausgeschieden am 31.08.2005

Prof. Jürgen Hubbert
Stuttgart
Executive Automotive Committee (EAC)
Ausgeschieden am 06.04.2005

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft -

➤ aus der Organstellung (I)

• Hauptpflichten

- Pflicht zur Geschäftsführung (§ 76 AktG, § 37 GmbHG)
- Pflicht, für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken („Compliance“)
- Pflicht zur Vertretung (soweit berechtigt) (§ 78 Abs. 1 AktG, §§ 35, 37 GmbHG)

• Treuepflichten

• Kontrollpflichten

- Buchführungspflicht (§ 91 Abs. 1 AktG, § 41 Abs. 1 GmbHG)
- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 264 Abs. 1 HGB)
- bei Inlandsemitenten darüber hinaus Halbjahresfinanzbericht (§ 37w WpHG) und Zwischenmitteilung (§ 37x WpHG) bzw. Quartalsfinanzbericht (§ 37x Abs. 3 WpHG)
- Einrichtung eines Überwachungssystems (nur § 91 Abs. 2 AktG)

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft -

➤ aus der Organstellung (II)

• Berichtspflichten

- Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 175 Abs. 1 AktG, § 42a Abs. 1 GmbHG)
- Auskunftspflicht und Verpflichtung zur Einsichtsgewährung (§ 131 Abs. 1 AktG, § 51a GmbHG)
- gegenüber Aufsichtsrat (§ 90 AktG)
- gegenüber Kapitalmarkt (§ 161 AktG, §§ 15, 15a WpHG, §§ 37w, 37x WpHG)

• Pflichten im Interesse der Kapitalerhaltung

- keine unzulässige Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (§ 93 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5 AktG; weniger streng §§ 30, 43 Abs. 3 GmbHG)
- kein unzulässiger Erwerb eigener Anteile (§ 93 Abs. 3 Nr. 3 AktG, §§ 33, 43 Abs. 3 GmbHG)

• Pflichten im Interesse der Risikobegrenzung

- Verlustanzeige (Art. 19 Zweite Richtlinie, § 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG)
- rechtzeitige und richtige Stellung des Insolvenzantrags (§ 15a InsO [früher § 92 Abs. 2 AktG, § 64 Abs. 1 GmbHG])
- Zahlungsverbote (§ 92 Abs. 2 [früher Abs. 3] AktG, § 64 [früher Abs. 2] GmbHG)

§ 76 Abs. 1 AktG

„Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.“

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft -

➤ aus dem Anstellungsvertrag

- Allgemeines
- Wettbewerbsverbot
- Enthftung

§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG

„Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“

§ 15 Abs. 1 Satz 1 WpHG a.F.

„Der Emittent von Wertpapieren, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, muß unverzüglich eine neue Tatsache gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt ist, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet ist, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere erheblich zu beeinflussen [...].“

§ 15 Abs. 1 WpHG

(i.d.F. des AnSVG vom 28.10.2004)

„Der Emittent von Finanzinstrumenten [das sind nach § 2 Abs. 2b i.V.m. Abs. 2 WpHG in erster Linie "Wertpapiere"], die zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für die er eine solche Zulassung beantragt hat, muss Insiderinformationen, die ihn unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen. Eine Insiderinformation betrifft den Emittenten insbesondere dann unmittelbar, wenn sie sich auf Umstände bezieht, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. [...].“

§ 13 Abs. 1 WpHG

(i.d.F. des AnSVG vom 28.10.2004)

„Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde. Als Umstände im Sinne des Satzes 1 gelten auch solche, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie in Zukunft eintreten werden [...]“.

Pflichten des Geschäftsleiters

- gegenüber Geschäftspartnern und Allgemeinheit -

- Pflicht zur Aufklärung (*culpa in contrahendo*; §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB)
- Pflicht zur Beachtung einzelner Verbotsgesetze (§ 823 Abs. 2 BGB)
- Pflicht zum Respekt vor absoluten Rechtsgütern Dritter (§ 823 Abs. 1 BGB, § 1 ProdHG)

§ 33 WpÜG

(Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft)

„(1) ¹Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. ²Dies gilt nicht

- [Alt. 1] für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte,

- [Alt. 2] für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot

- [Alt. 3] sowie für Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat.

(2) [...]

(3) [...]“

§ 33 WpÜG

(Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft)

„(1) [...]

(2) ¹Ermächtigt die Hauptversammlung den Vorstand vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum zur Vornahme von Handlungen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, um den Erfolg von Übernahme-angeboten zu verhindern, sind diese Handlungen in der Ermächtigung der Art nach zu bestimmen. ²Die Ermächtigung kann für höchstens 18 Monate erteilt werden. [...]

(3) Dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen ist es verboten, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile zu gewähren oder in Aussicht zu stellen.“

Haftung des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft (§ 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG) -

- § 93 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG
 - Verstöße gegen die beschriebenen Organpflichten und die Pflichten aus dem Anstellungsvertrag
 - Verstöße gegen die Ausschüttungsregeln
 - Enthftung

Haftung des Geschäftsleiters

- gegenüber der Gesellschaft (§ 92 Abs. 2 AktG, § 64 GmbHG) -

- § 92 Abs. 2 (früher Abs. 3) AktG, § 64 (früher Abs. 2) GmbHG
 - Zahlungsverbot nach Insolvenzzreife
 - Zahlungsverbot für Zahlungen an Gesellschafter, die Zahlungsunfähigkeit herbeiführen müssen
- §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2, 826 BGB

„Solvenztest“ des § 64 (Abs. 2) Satz 3

GmbHG n.F.:

(= § 92 Abs. 2 [früherer Abs. 3] Satz 3 AktG)

„Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.“

Dogmatischer Ansatz:

Ersetzung des
präventiven
Gläubiger-
schutzes ...

... durch
retroaktiven
(nachgelagerten)
Gläubigerschutz

(= von „*rules*“ zu
„*standards*“)

und:

weg von der
Gesellschafter-
haftung ...

... hin zur *Geschäfts-*
leiterhaftung

(rechtsvergleichend
fehlendes Element:
Haftung des faktischen
Geschäftsführers)

„Solvenztest“ des § 64 (Abs. 2) Satz 3 GmbHG n.F. (I)

- jede Zahlung *an Gesellschafter* beinhaltet die (konkludente) Erklärung, dass die konkrete Zahlung nicht zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft *führt*
 - nicht erst: Zahlungen *nach* Eintritt der Insolvenzreife (diese bleiben nach wie vor von § 64 (Abs. 2) Satz 1 GmbHG erfasst!)
 - Zahlung „musste“ zur Zahlungsunfähigkeit führen (= überwiegende Wahrscheinlichkeit aus *Ex-ante*-Perspektive)
- „Gesellschafter“ wie bei § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO

„Solvenztest“ des § 64 (Abs. 2) Satz 3 GmbHG n.F. (II)

- Voraussetzung daher: Solvenzprognose als Fortbestehensprognose
 - weg vom „statischen“ (man belässt, was man eingelegt hat), und hin zum „situativen Ansatz“ (man belässt, was die Gesellschaft braucht)
 - Zahlungsunfähigkeitsprognose (IDW-Empfehlungen)
 - zeitlicher Horizont: unbegrenzt (Begr RegE); zu Recht abw. *Hirte*, DJT-Referat; *Knof*, DStR 2007, 1536, 1582
- unklar: Darlegungs- und Beweislast für Kausalität
 - wohl: Pflicht des Geschäftsleiters, Nachweis zu erbringen, dass Zahlung nicht zur Zahlungsunfähigkeit geführt hat

Haftung des Geschäftsleiters

- Geltendmachung -

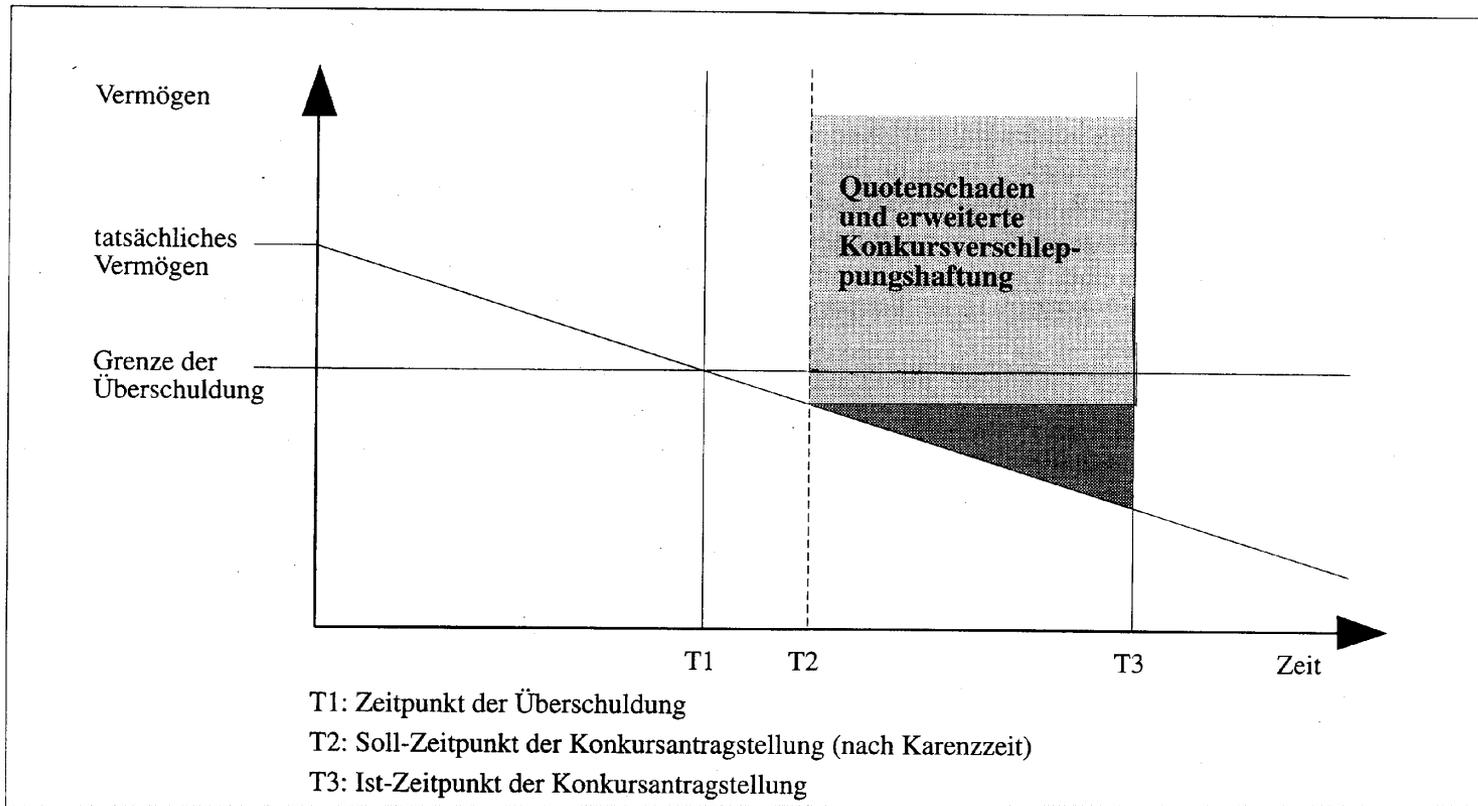
- Aktiengesellschaft
 - Aufsichtsrat (§ 112 AktG) (grundsätzlich kein Ermessen)
 - Pflicht zur Geltendmachung nach Hauptversammlungsbeschluss (§ 147 Abs. 1 Satz 1 AktG), u.U. durch besondere Vertreter (§ 147 Abs. 2 AktG)
 - einzelne Aktionäre im eigenen Namen nach Klagezulassung (§§ 148 ff. AktG)
- GmbH
 - Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 8 GmbHG)
 - Vertretung durch andere Geschäftsführer oder besondere Vertreter
 - einzelne Gesellschafter durch *actio pro societate*
- Leistung an die Gesellschaft

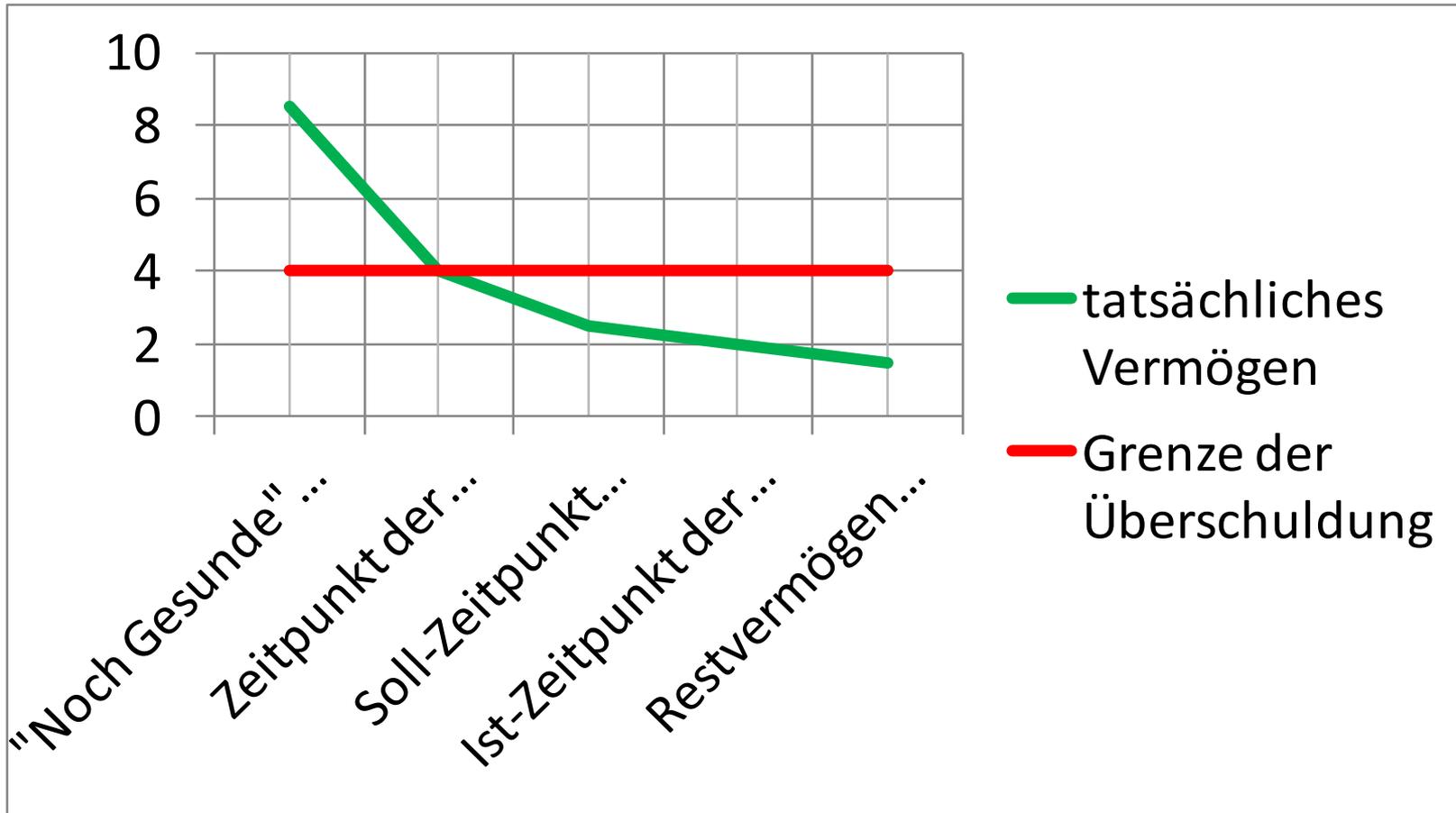
Haftung des Geschäftsleiters

- gegenüber Geschäftspartnern und Allgemeinheit -

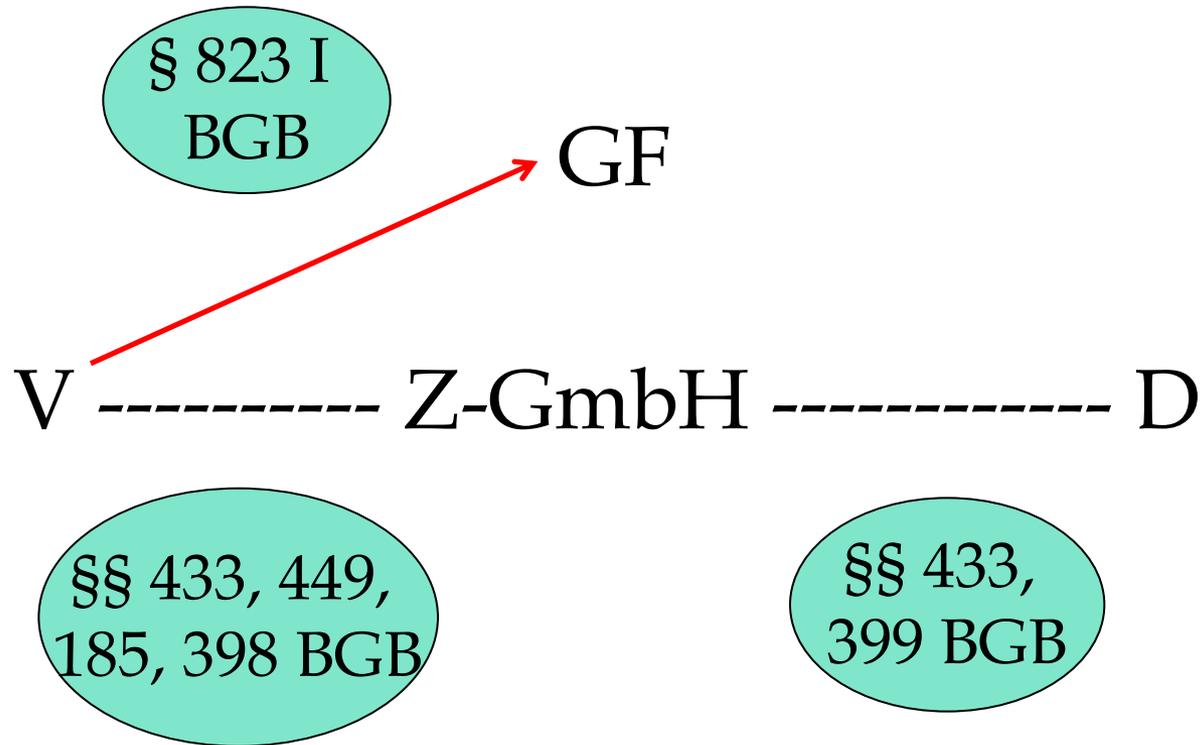
- Rechtsschein
- *culpa in contrahendo* (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB)
- § 823 Abs. 2 BGB
 - § 15a InsO (früher § 92 Abs. 2 AktG, § 64 Abs. 1 GmbHG) (Insolvenzantragspflicht)
 - § 263 StGB/§ 826 BGB
 - Keine Schutzgesetze
- § 823 Abs. 1 BGB
- öffentliches und Strafrecht

Quotenschaden





BGHZ 109, 297



Vorstandsmitglied

- Versicherung -

- üblich: „D&O-Police“ (D&O = *director's and officer's liability*) für Haftung gegenüber der Gesellschaft
- Vergütungscharakter streitig
 - wichtig für Abschlusskompetenz
 - dagegen: Schutz des Gesellschaftsvermögens, nicht desjenigen des Organmitglieds (so auch Finanzverwaltung)
- Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Festvergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds erforderlich (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG)
- auch für *Aufsichtsräte* (Empfehlung Nr. 3.8 DCGK)

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (I) -

- *drei* Mitglieder oder Mehrfaches davon (sofern „zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben erforderlich“) (§ 95 AktG)
- Inkompatibilität mit Vorstandsamt (§ 105 Abs. 1 AktG)
- höchstens *zehn Aufsichtsratsmandate* (§ 100 Abs. 2 Nr. 1 AktG [„*lex Abs*“])
 - doppelt anzurechnen sind Vorsitzendenämter (§ 100 Abs. 2 Satz 3 AktG)
 - nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften (Empfehlung Nr. 5.4.5 DCGK)

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (II) -

- Mitglieder müssen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen *Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen* verfügen (Nr. 5.4.1 DCGK)
 - Benennung konkreter Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium
 - Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens, potentieller Interessenkonflikte, einer festzulegenden Altersgrenze und einer festzulegenden Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie der Vielfalt (*diversity*) (einschließlich angemessener Beteiligung von Frauen) seiner Mitglieder (früher schon Empfehlung Nr. 5.4.1 DCGK)
 - nach Einschätzung des Aufsichtsrats ausreichende Zahl (unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft) *unabhängiger* Mitglieder (Empfehlung Nr. 5.4.2 DCGK)

Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (III) -

- (mindestens) ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten *Rechnungslegung oder Abschlussprüfung* bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. v. § 264d HGB („*Finanzexperte*“; § 100 Abs. 5 AktG n. F.)
- bei börsennotierten Gesellschaften nicht, wer in den *letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied* der Gesellschaft war („*Cooling-off-Periode*“)
 - anders nur bei Wahl auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten (§ 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG)
 - dann zusätzlich besondere Begründung dieses Schritts in der Hauptversammlung (Empfehlung Nr. 5.4.4 DCGK)
- nicht mehr als *zwei ehemalige Vorstandsmitglieder* und keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens (Empfehlung Nr. 5.4.2 DCGK)

Mitbestimmter Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (I) -

- Aktiengesellschaften und GmbH mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern:
 - *Hälfte* der - hier geraden - Zahl der Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter (§ 1 MitbestG 1976)
 - darunter mehrheitlich Arbeitnehmer der Gesellschaft selbst (§ 7 Abs. 5 MitbestG 1976)
 - Zweitstimmrecht des Vorsitzenden
 - *Geschlechterquote* bei börsennotierten *und* der paritätischen Mitbestimmung unterliegenden Aktiengesellschaften für Frauen und Männer von mindestens 30 % (§ 96 Abs. 2 AktG)
 - die grundsätzlich (außer bei Widerspruch) nur von beiden Aufsichtsratsbanken gemeinsam erfüllt werden muss (§ 96 Abs. 2 Satz 2 AktG; „Gesamtbetrachtung“)

Mitbestimmter Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (II) -

- Kohle fördernde oder Eisen oder Stahl herstellende Unternehmen mit in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmern (§ 1 Montan-MitbestG):
 - *elfköpfiger* Aufsichtsrat
 - davon *je fünf Vertreter* der Anteilseigner und der Arbeitnehmer (darunter je ein „unabhängiges“ Mitglied)
 - ein "Unabhängiger" auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder seitens der Hauptversammlung (§ 101 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 8 Abs. 1 Montan-MitbestG)
 - für *herrschende Unternehmen* (§ 5 i.V.m. § 3 MitbestErgG)

Mitbestimmter Aufsichtsrat

- Zusammensetzung (III) -

- übrige Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern: *ein Drittel* Arbeitnehmervertreter (§ 1 Abs. 1 DrittelbG)
- keine Mitbestimmung in *Tendenzunternehmen* (§ 1 Abs. 4 MitbestG, § 1 Abs. 2 DrittelbG)

Auszug

Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Hilmar Kopper Frankfurt/Main Vorsitzender des Aufsichtsrats der DaimlerChrysler AG Vorsitzender	Unilever N. V./PLC Xerox Corp.
Erich Klemm *) Sindelfingen Vorsitzender des Konzernbetriebsrats im DaimlerChrysler-Konzern, Vorsitzender des Gesamtbetriebs- rats der DaimlerChrysler AG Stellvertretender Vorsitzender	
Prof. Dr. Heinrich Flegel *) Stuttgart Leiter Forschung Produktion und Werkstoffe, DaimlerChrysler AG; Vorsitzender des Kon- zernsprecherenausschusses im DaimlerChrysler Konzern	
Nate Gooden *) Detroit Vice President of the International Union, Uni- ted Automobile, Aerospace and Agricultural Implement Workers of America (UAW)	
Earl G. Graves New York Publisher, Black Enterprise Magazine	Aetna Life and Casualty Company AMR Corporation (American Airlines) Earl G. Graves Ltd.

Ausschüsse des Aufsichtsrats:

Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG

Hilmar Kopper (Vorsitzender)
Erich Klemm *)
Dr. rer. pol. Manfred Schneider
Dr. Thomas Kiebe *)

Präsidialausschuss

Hilmar Kopper (Vorsitzender)
Erich Klemm *)
Dr. rer. pol. Manfred Schneider
Dr. Thomas Kiebe *)

Prüfungsausschuss

Bernhard Walter (Vorsitzender)
Hilmar Kopper
Erich Klemm *)
Stefan Schwaab *)

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden

Prof. Victor Halberstadt
Amsterdam
Professor für Finanzwirtschaft,
Universität Leiden,
Niederlande
(ausgeschieden am 6. April 2005)

*) Vertreter der Arbeitnehmer

Aufsichtsrat

- Ausschüsse -

- nach Art der Tätigkeit
 - vorbereitende
 - beschließende
- nach Inhalt der Tätigkeit (typischerweise)
 - Personalausschuss (für Vorstandsmitglieder)
 - Nominierungsausschuss (für Aufsichtsratsmitglieder)
 - Prüfungs- (oder Bilanz-)ausschuss („*audit committee*“)
 - Technisch-Wissenschaftlicher Ausschuss
 - Sozialpolitischer Ausschuss

Aufsichtsrat

- Ausschüsse -

- Mitgliedschaft im Ausschuss:
 - Grundsatz: keine Diskriminierung der Arbeitnehmervertreter; im Übrigen
 - Prüfungsausschuss (*audit committee*; § 100 Abs. 5 AktG):
 - Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist
 - Unabhängigkeit der Mehrheit der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden
 - Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung bei mindestens einem Mitglied („Finanzexperte“)
 - Nominierungsausschuss: nur Anteilseignervertreter (Empfehlung Nr. 5.3.3 DCGK)

Aufsichtsrat

- Ausschüsse -

- Vorsitz im Ausschuss durch Aufsichtsratsvorsitzenden (Empfehlung Nr. 5.3.2 DCGK)
 - Personalausschuss: ja
 - Prüfungsausschuss: nein (auch kein ehemaliges Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete und nur „unabhängige“ Vorsitzende; Empfehlung Nr. 5.3.2 DCGK)

Pflichten des Aufsichtsrats

- Kontrolle und Überwachung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG) -

- Berichtspflicht des Vorstands (§ 90 AktG)
- Einsichts- und Prüfungsrecht des Aufsichtsrats (§ 111 Abs. 2 AktG)
- Prüfung des Jahresabschlusses und bei Konzern-Mutterunternehmen auch des Konzernabschlusses (§§ 170 Abs. 1, 171 Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - Aushändigungsanspruch jedes Aufsichtsratsmitglieds bezüglich dieser Unterlagen (§ 170 Abs. 3 AktG)
 - Erteilung des Prüfungsauftrages an Abschlussprüfer (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)
 - Teilnahmerecht des Abschlussprüfers an den relevanten Sitzungen von Aufsichtsrat bzw. Aufsichtsratsausschuss (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG)

Pflichten des Aufsichtsrats

- Verwaltung -

- Zustimmungsvorbehalte (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG)
- Bestellung/ Abberufung des Vorstands (§ 84 AktG) einschl. der Festlegung der Vergütung (§ 87 AktG)
 - bei Bestellung/ Abberufung: Berücksichtigung von Vielfalt (*diversity*) bei der Zusammensetzung des Vorstands (Empfehlung Nr. 5.1.2 DCGK)
 - Haftung für fehlerhafte Festlegung der Höhe der Vergütung (§ 116 Satz 3 AktG)
- Vertretung der Gesellschaft gegenüber (auch ausgeschiedenen) Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG) sowie (gemeinsam mit dem Vorstand) bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen (§§ 246, 249 AktG)
- Erteilung des Prüfungsauftrages an Abschlussprüfer (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG)
- Mitwirkung bei Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und bei Konzern-Mutterunternehmen des Konzernabschlusses (§§ 171, 172 AktG)
- Mitwirkung bei der Bildung von Gewinn-Rücklagen (§ 58 Abs. 2 AktG)

Hauptversammlung

- Zuständigkeit I -

- Geschäftsordnung (§ 129 Abs. 1 AktG)
- Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats (§ 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AktG) sowie Entlastung des Vorstands (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG)
- Billigung des Vergütungssystems (§ 120 Abs. 4 AktG)
- Grundlagenentscheidungen (§ 119 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 AktG)
 - Satzungsänderungen (§ 179 AktG)
 - Kapitalmaßnahmen (§ 182 AktG)
 - Liquidation/bestimmte Konzernierungsmaßnahmen/Umwandlung/Formwechsel

Hauptversammlung

- Zuständigkeit II -

- Gewinnverwendung (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 174 Abs. 1 AktG) und Wahl des Abschlussprüfers (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG)
- Entgegennahme von Jahres- bzw. Konzernabschluss nebst Lagebericht (§ 175 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- Bestellung von Sonderprüfern (§ 119 Abs. 1 Nr. 7 AktG) und Geltendmachung von Ersatzansprüchen (gegen Vorstand subsidiär) (§ 147 AktG)
- Ablehnung der individuellen Offenlegung der Organbezüge (§ 286 Abs. 5 HGB)
- wichtige Angelegenheiten (§ 179 AktG; früher § 119 Abs. 2 AktG; str.)
- Übernahmeabwehr (§ 33 WpÜG)

Gesellschafterversammlung

- Gesetzliche Zuständigkeit I -

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung (§ 46 Nr. 5 GmbHG)
- Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 6 GmbHG)
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 46 Nr. 7 GmbHG)

- Feststellung des Jahresabschlusses (weiter als im Aktienrecht!) und Verwendung des Ergebnisses (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
- Entscheidung über die Offenlegung des Einzelabschlusses nach internationalen Grundsätzen einschließlich seiner Billigung (§ 46 Nr. 1a GmbHG)
- Billigung eines Konzernabschlusses (§ 46 Nr. 1b GmbHG)
- Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Gesellschafterversammlung

- Gesetzliche Zuständigkeit II -

- Grundlagenentscheidungen
 - Satzungsänderungen (§ 53 GmbHG)
 - Kapitalmaßnahmen (§ 55 GmbHG)
 - Liquidation/bestimmte Konzernierungsmaßnahmen/Umwandlung/Formwechsel
 - sonstige wichtige Angelegenheiten (bei GmbH unstr.)
- Einforderung der Einlagen auf die Geschäftsanteile und Rückzahlung von Nachschüssen (§ 46 Nrn. 2 und 3 GmbHG)
- Teilung, Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 46 Nr. 4 GmbHG)
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen (§ 46 Nr. 8 GmbHG)
- Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer (§ 37 Abs. 1 Alt. 2 GmbHG)

Hauptversammlung

- Einladung -

- Veröffentlichung der Einberufung
 - im elektronischen Bundesanzeiger und in den sonstigen Gesellschaftsblättern (§ 121 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 25 AktG)
 - bei börsennotierten Gesellschaften darüber hinaus europa-
weite Bekanntmachung (§ 121 Abs. 4a AktG) sowie
anschließende Einstellung auf die Homepage (§ 124a AktG)
- Mitteilung an Aktionäre (§ 125 AktG)
 - an Kreditinstitute und frühere Vertreter (§ 125 Abs. 1 AktG)
 - an Aktionäre, die es verlangen oder die im Register stehen (§
125 Abs. 2 AktG)
- Übermittlung an Kreditinstitute und Weitergabe
durch diese an die Aktionäre (§ 128 AktG)

Hauptversammlung

- Stimmrecht -

Grundsatz: Nennwert (bzw. Stückzahl) = Stimmanteil (§ 134 Abs. 1 Satz 1 AktG; § 47 Abs. 2 GmbHG)

Ausnahmen:

- *Vorzugsaktie* (bzw. -anteile) ohne Stimmrecht (§§ 139 ff. AktG)
 - Kapitalbeteiligung
 - kein Stimmrecht
 - inhaltliche und umfangmäßige Grenzen
- *Mehrstimmrechtsaktie* (bzw. -anteil) (§ 12 AktG)
 - Kapitalbeteiligung
 - mehrfaches Stimmrecht
 - für Aktiengesellschaften „auslaufend“
- *Höchststimmrecht* (§ 134 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - maximales Stimmrecht
 - selbst bei höherer Kapitalbeteiligung

Haupt - und Gesellschafterversammlung - Mehrstimmrecht -

(bei 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien)

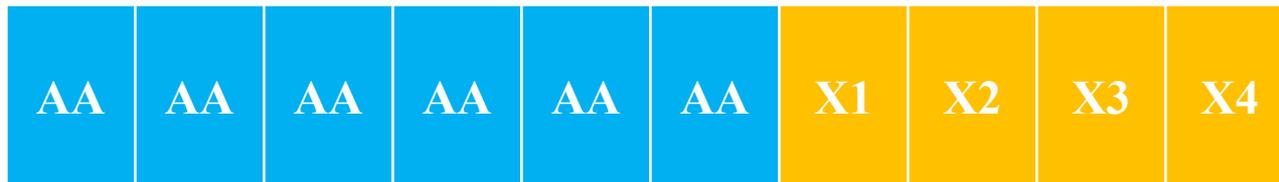


(MS = 3-faches Stimmrecht)

- 3 Mehrstimmrechts-Aktien = 90 (von 160) Stimmen
- 7 Aktien mit einfachem Stimmrecht = 70 (von 160) Stimmen

Haupt - und Gesellschafterversammlung - Höchststimmrecht -

(bei 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien)

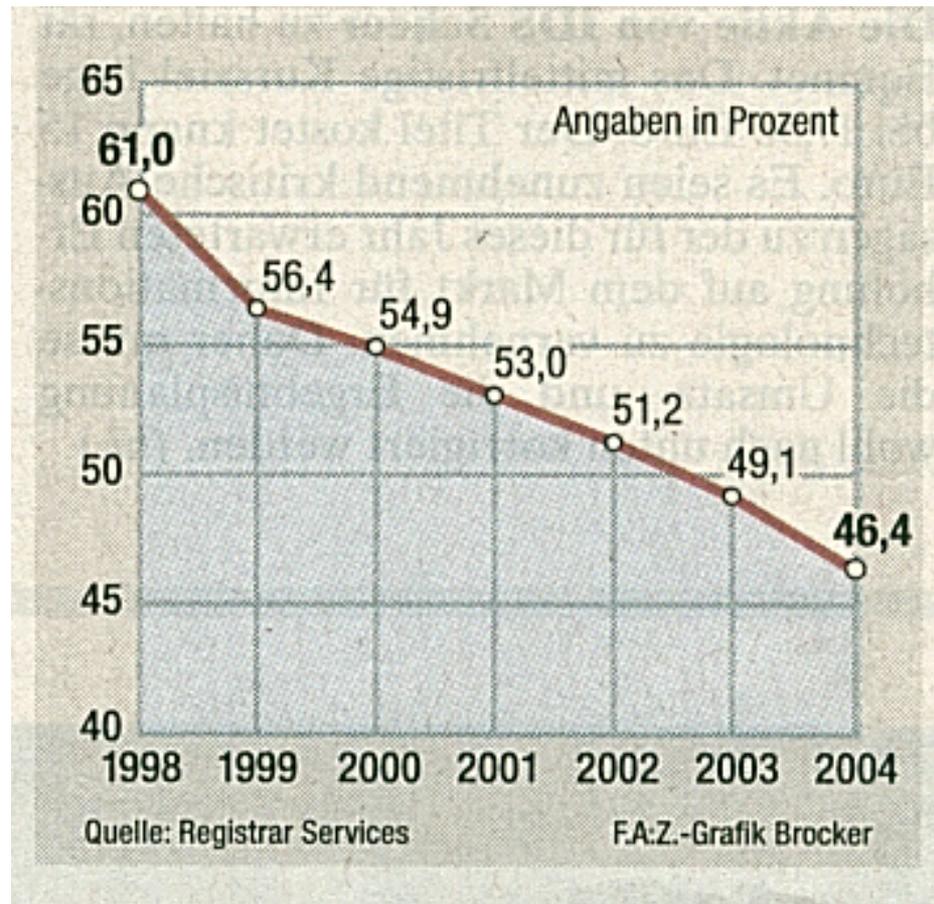


(Höchststimmrecht von 10 Stimmen)

- A hält 6 Aktien = 10 (von 50) Stimmen
- X1 - X4 halten je 1 Aktie = 40 (von 50) Stimmen

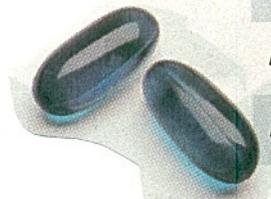
Kapitalpräsenz

- Entwicklung bei deutschen Aktiengesellschaften
(Durchschnitt DAX) -



Schwergewicht im Ausland: Die DAX 30-Unternehmen

Unternehmen	Anteil ausländischer Aktionäre	Umsatz Auslandsanteil	Anteil Mitarbeiter im Ausland
Adidas-Salomon	85 %	90 %	80 %
Allianz AG	47 %	68 %	59 %
Altana*	40 %	82 %	55 %
BASF	53 %	60 %	43 %
Bayr. Hypo***	94 %	---	---
Bayer	40 %	84 %	58 %
BMW*	43 %	73 %	25 %
Commerzbank	52 %	25 %	23 %
Continental	90 %	66 %	61 %
DaimlerChrysler	49 %	85 %	52 %
Deutsche Bank	51 %	70 %	59 %
Deutsche Börse	90 %	k.A.	42 %
Deutsche Lufthansa**	22 %	70 %	34 %
Deutsche Post	37 %	50 %	42 %
Deutsche Telekom*	35 %	44 %	30 %
Eon	54 %	63 %	53 %



Fresenius Medical Care*	45 %	95 %	94 %
Henkel*	k.A.	80 %	80 %
Infineon*	k.A.	80 %	56 %
Linde*	36 %	79 %	65 %
MAN	46 %*	74 %	36 %
Metro*	33 %	52 %	44 %
Münchener Rück	50 %	54 %	27 %
RWE*	36 %	45 %	43 %
SAP*	40 %	79 %	60 %
Schering	59 %	90 %	64 %
Siemens	56 %	79 %	64 %
ThyssenKrupp*	20 %	65 %	50 %
TUI	35 %	54 %	72 %
Volkswagen*	33 %	73 %	48 %



- * Die Unternehmen haben einen deutschen Großaktionär.
 ** Das Luftverkehrsrecht behindert die Übernahme durch nichteuropäische Ausländer.
 *** Die Hypovereinsbank gehört mehrheitlich dem italienischen Unicredit.

Quelle: Eigene Recherche

Quelle:
 FAS v. 27.11.2005,
 Nr. 47, S. 35

Hauptversammlung

- Depotstimmrecht (I) -

- formale Anforderungen
 - Nachprüfbarkeit der Vollmachterteilung (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - Pflicht zur Weiterleitung an andere Vertreter (§ 135 Abs. 1 Satz 5 AktG)
 - unbefristet, aber jederzeit widerruflich (§ 135 Abs. 1 Satz 6 AktG)
 - einfache Gestaltung der Weisungen für die Stimmrechtsausübung, die Erteilung und den Widerruf der generellen Vollmacht ebenso wie für den Auftrag zur Weiterleitung der Stimmrechtsunterlagen an einen anderen Bevollmächtigten, etwa durch ein Formblatt oder Bildschirmformular (§ 135 Abs. 1 Satz 7 AktG)

Hauptversammlung

- Depotstimmrecht (II) -

- inhaltliche Anforderungen
 - generelle Weisung zur Abstimmung entsprechend den Abstimmungsvorschlägen (immer: Vorrang der Einzelweisung)
 - des Kreditinstituts (§ 135 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AktG)
 - der Verwaltung (§ 135 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AktG)
 - Fall 1: Kreditinstitut muss Aktionär rechtzeitig entsprechende eigene Vorschläge machen (§ 135 Abs. 2 Satz 1 AktG)
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen (§ 135 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 AktG)
 - Pflicht zur Abstimmung entsprechend den Vorschlägen (§ 135 Abs. 3 AktG), bei bestimmten Interessenkonflikten nur aufgrund Einzelweisung (§ 135 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AktG)
 - Fall 2: Kreditinstitut muss Vorschläge der Verwaltung zugänglich machen (§ 135 Abs. 4 AktG)

Haupt - und Gesellschafterversammlung - Poolvertrag -

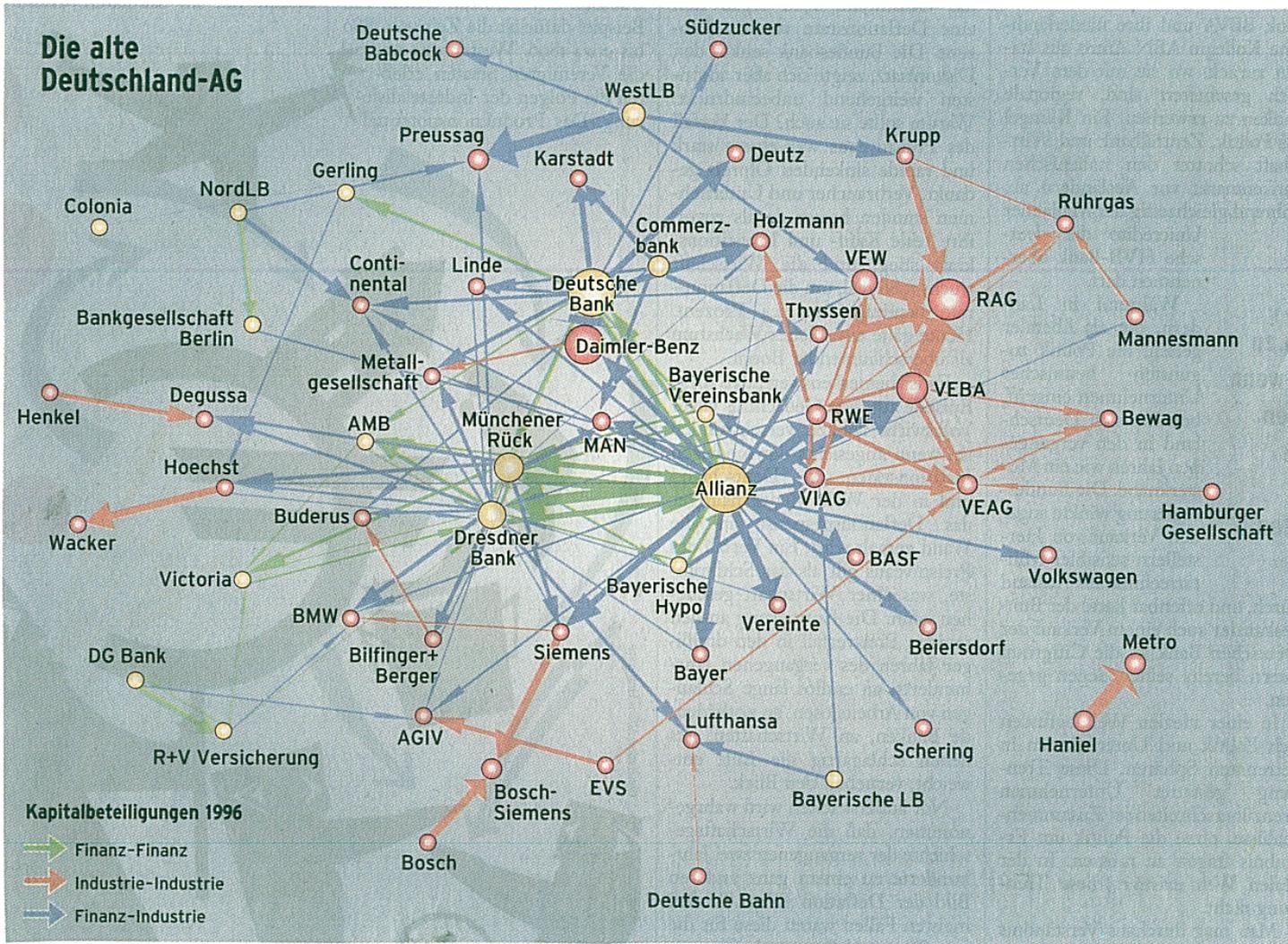
(bei 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien)

Poolvertrag der Gesellschafter A 1 - A 6:

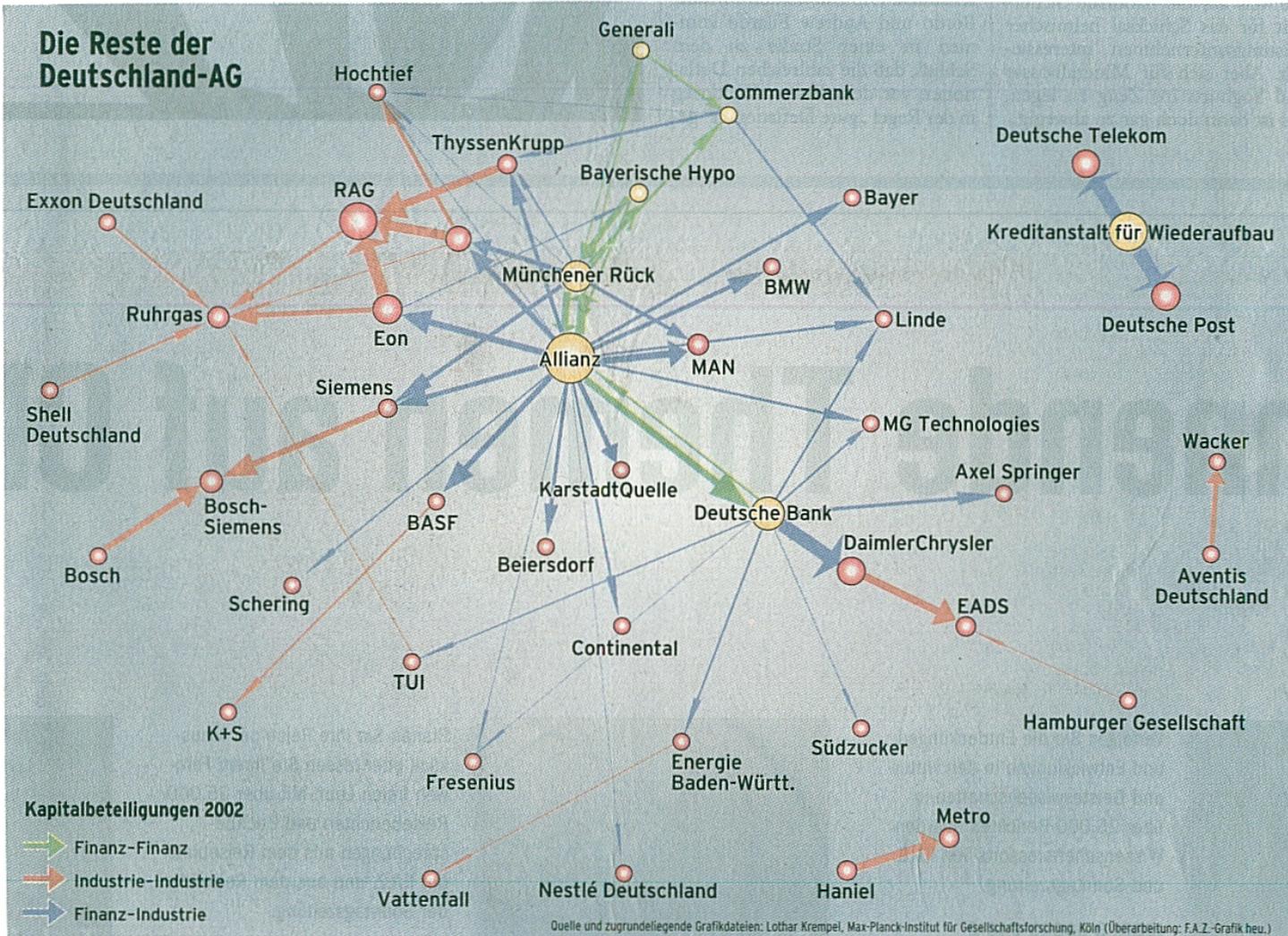


- *vier* Gesellschafter haben die Mehrheit bei der Abstimmung innerhalb des von sechs Gesellschaftern geschlossenen Poolvertrages und können somit das Stimmverhalten des Pools festlegen (bei Geltung des Mehrheitsprinzips für die Abstimmung innerhalb des Pools)
- erlaubt die Beherrschung der gesamten Gesellschaft mit 40 % der Stimmen

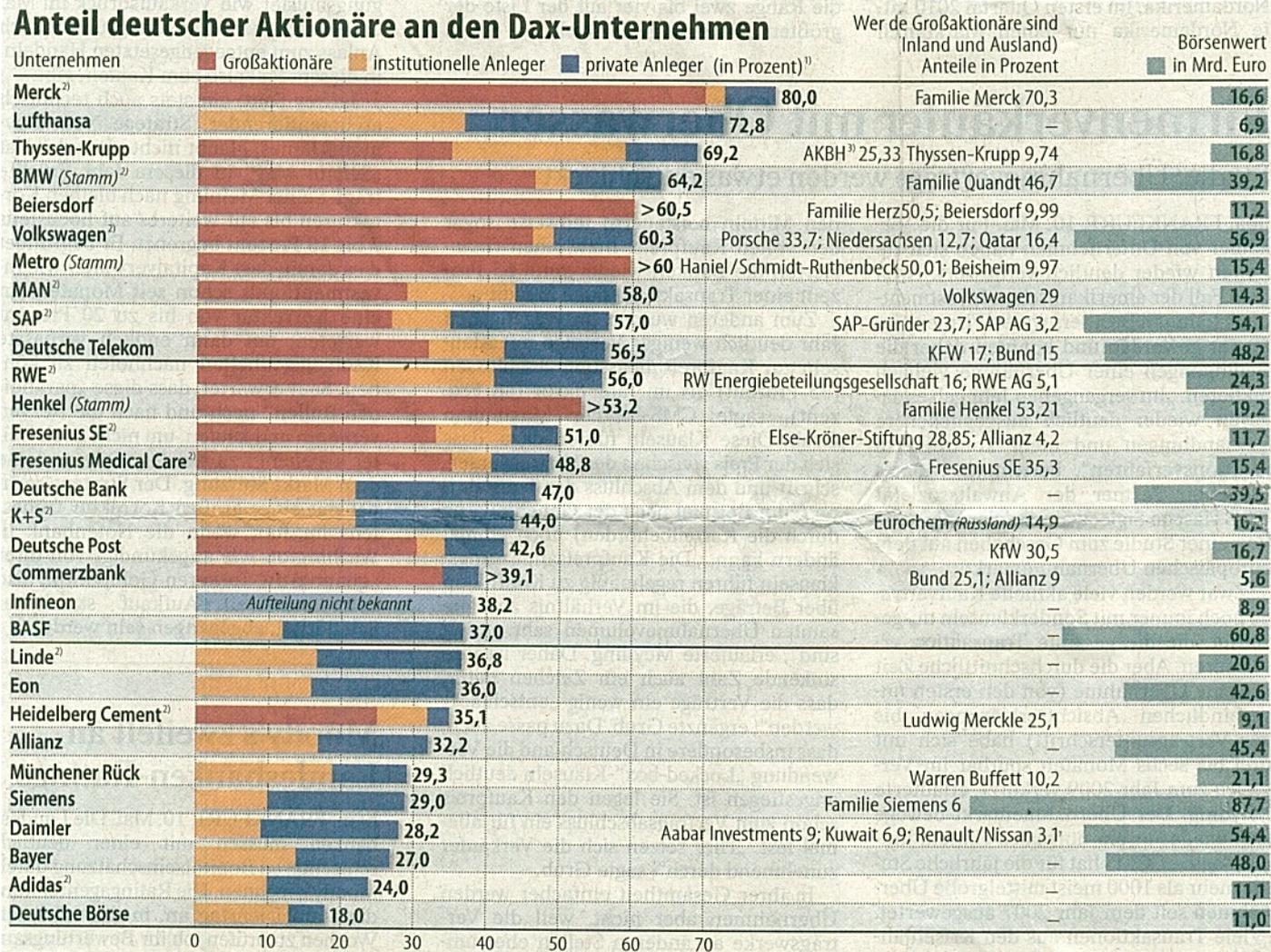
Deutschland-AG 1996



Deutschland-AG 2002



Deutschland-AG 2011



1) Bei BMW, Metro und Henkel bezieht sich der Anteil deutscher Aktionäre nur auf die stimmberechtigten Stammaktien, bei allen anderen auf das gesamte Grundkapital. Rest zu hundert Prozent: in ausländischem Besitz. 2) Das Unternehmen weist keinen Deutschland-Anteil aus. Der Anteil deutscher Aktionäre ergibt sich durch Addition von Großaktionären, deutschen institutionellen Aktionären und Privatanlegern/Sonstige, die komplett als deutsche Aktionäre angenommen werden. 3) Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung.

Quellen: Unternehmen; Bloomberg; F.A.Z./F.A.Z.-Grafik Brocker

Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

- Nichtigkeitsklage bei schwersten Beschlussmängeln (§ 241 AktG)
 - Geltendmachung ohne Fristsetzung und von jedem Betroffenen
 - aber Heilung (§ 242 Abs. 2 AktG), wenn keine Amts-löschung erfolgt (§ 398 FamFG [früher § 144 Abs. 2 FGG])
- Anfechtungsklage bei anderen Mängeln (§ 243 AktG)
 - Widerspruch zur Niederschrift (§ 245 Nr. 1 AktG)
 - Frist: ein Monat (§ 246 Abs. 1 AktG)
- Überwindung durch Freigabeverfahren (§ 246a AktG, § 242 Abs. 2 Satz 5 AktG)

Haftung der Gesellschaft für ihre Organe

§ 31 BGB - § 278 BGB - § 831 BGB

- § 31 BGB gilt für alle, § 278 BGB nur für vertragliche Schuldverhältnisse
- § 31 BGB ist (wie § 831 BGB) Haftung für eigenes Verschulden, § 278 BGB ist Haftung für fremdes Verschulden
- § 31 BGB ist zwingend, § 278 BGB ist in den Grenzen des § 309 Nr. 7 BGB abdingbar
- § 31 BGB kennt im Gegensatz zu § 831 BGB keinen Entlastungsbeweis

Wissenszurechnung

- kein Fall des § 31 BGB, sondern grundsätzlich des § 166 Abs. 1 BGB
- Zurechnung des Wissens
 - eines bei Vertragsschluss *tätigen* organschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters
 - (irgendeines) *anderen Organmitglieds* entsprechend den Regeln über die Einzelvertretung bei der Passivvertretung (§ 78 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 35 Abs. 2 Satz 3 GmbHG)
 - anderer Organmitglieder oder Mitarbeiter nur dann, aber auch immer dann, wenn es *typischerweise aktenmäßig festgehalten* zu werden pflegt (ohne dass es auf tatsächliches Vorhandensein ankäme)

Mitgliedschaft

- Rechte (nach Person des Berechtigten) -

- Individualrechte
- kollektive Rechte
- Sonderrechte für einzelne
Gesellschafter

Mitgliedschaft

- Rechte (nach Inhalt / I) -

- Allgemein
 - Gleichbehandlung
 - Treue/Rücksichtnahme
 - Schutz als absolutes Recht (str.)
- Vermögensrechte
 - Gewinnanspruch
 - Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung
 - ähnliche Rechte bei Liquidation/Konzernierung/Umwandlung

Gewinnanspruch

- GmbH -

- Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
 - auf der Grundlage von Jahresabschluss,
 - ggfls. auch Lagebericht und Bericht des Abschlussprüfers (§ 42a Abs. 1 GmbHG)
- Beschluss über Ergebnisverwendung (§ 46 Nr. 1 GmbHG) mit folgenden Möglichkeiten (§ 29 Abs. 2 GmbHG)
 - Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen
 - Gewinnvortrag
- Rest: zu verteiler Gewinn (§ 29 Abs. 1 GmbHG)

Gewinnanspruch

- Aktiengesellschaft -

- Einstellung von bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen bei Feststellung des Jahresabschlusses seitens der Verwaltung (§ 58 Abs. 2 Satz 1 AktG)
- erst dann: Beschluss der Hauptversammlung über Ergebnisverwendung (§ 174 Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - Einstellung weiterer Beträge in Gewinnrücklagen
 - Gewinnvortrag
- Rest: Bilanzgewinn (§ 174 Abs. 2 Nr. 1 AktG)

Ordentliche Hauptversammlung - Vorbereitung durch Geschäftsbericht -

- Jahresabschluss, vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB,
- Lagebericht (§ 289 HGB)
- Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG)
- und Gewinnverwendungsvorschlag (soweit nicht im Jahresabschluss)
- bei börsennotierten Gesellschaften zusätzlich: erläuternder Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB („Kontrollstrukturen“) im Lagebericht
- sowie
 - Testat des Abschlussprüfers zu Jahresabschluss und Lagebericht
 - und Entsprechenserklärung (§ 161 AktG)

sind

- *vor* der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen auszulegen bzw. den Aktionären zuzusenden (§ 175 Abs. 2 AktG)
- *in* der Hauptversammlung zugänglich zu machen und von der Verwaltung zu erläutern (§ 176 Abs. 1 AktG)

Vorschlag für die Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss der DaimlerChrysler AG zum 31. Dezember 2005 weist nach Einstellung in die Gewinnrücklagen einen Bilanzgewinn von 1.527 Mio. € aus. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, diesen Betrag wie folgt zu verwenden:

	€
Ausschüttung von € 1,50 Dividende je Aktie	1.527.259.044
Einstellung in Gewinnrücklagen	-
Gewinnvortrag	-
Bilanzgewinn	1.527.259.044

Mitgliedschaft

- Rechte (nach Inhalt / II) -

- Mitwirkungsrechte
 - Teilnahmerecht in Haupt-/Gesellschafterversammlung
 - Rede-/Stimmrecht
 - Anfechtungsrecht
 - Gesellschafterklage
- Informationsrechte

Informationsrechte

- Aktiengesellschaft (§ 131 AktG)
 - TO-Bezug
 - in Hauptversammlung
- GmbH (§ 51a GmbHG)
 - kein TO-Bezug
 - unverzüglich
 - zusätzlich Einsichtsrecht
- Durchsetzung
 - Informationserzwingungsverfahren (§ 132 AktG, § 51b GmbHG)
 - Anfechtungsklage bei auf Grundlage unvollständiger Auskunft ergehendem Beschluss!

§ 131 Abs. 1 Satz 1 AktG

„Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“

Mitgliedschaft

- Pflichten -

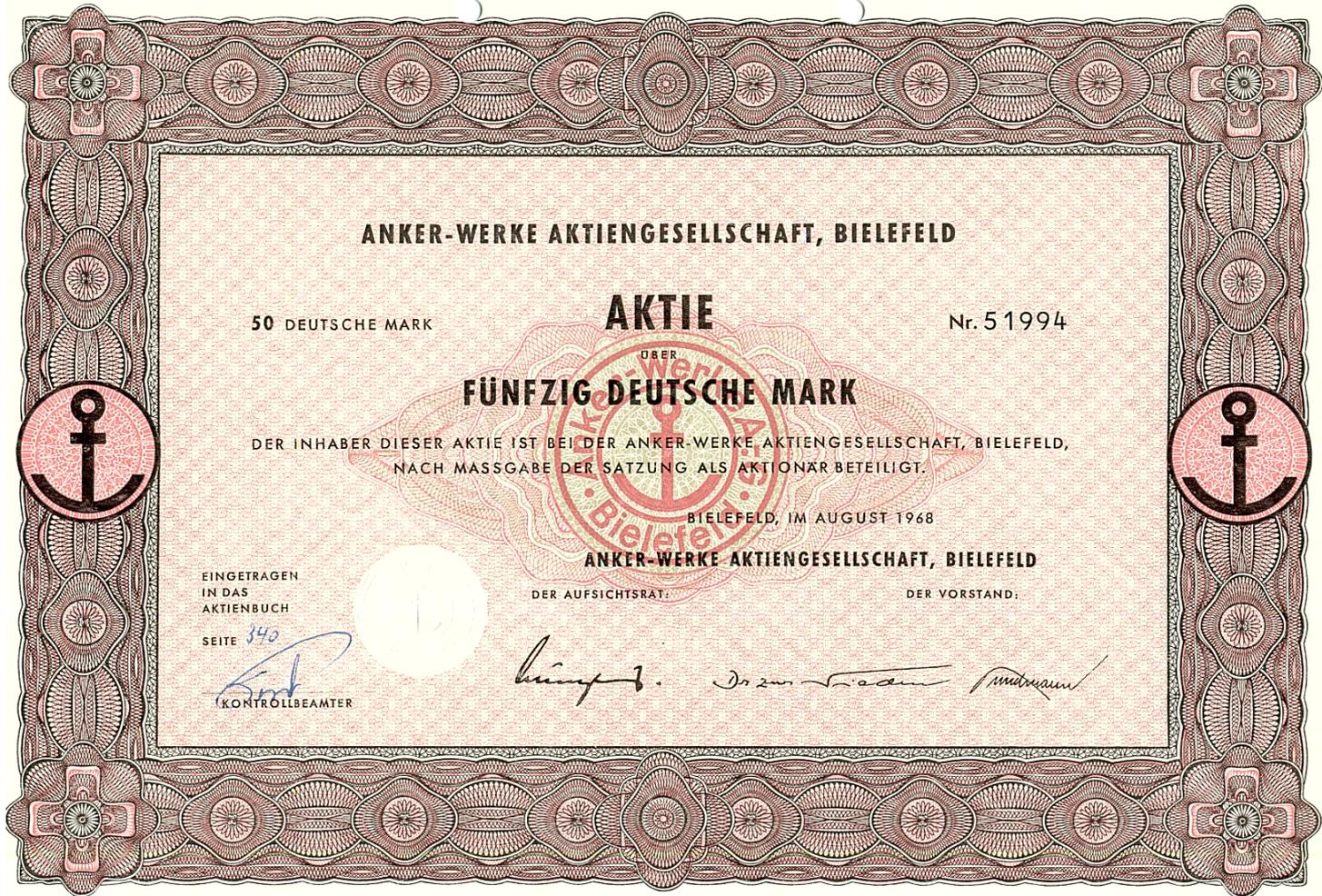
- Einlage (§ 19 Abs. 1 GmbHG, § 54 AktG) (zentral)
- Pflicht zur Vermeidung existenzvernichtender Eingriffe
- Nebenleistungspflichten (selten)
- Wettbewerbsverbot
 - bei GmbH, sofern in Satzung
 - bei AG als Nebenabrede
- Nachschusspflicht bei GmbH (§§ 26-28 GmbHG) (Theorie)
- Treuepflicht

Mitgliedschaft

- Übertragbarkeit -

- Charakteristika: Übertragbarkeit und Vererblichkeit
- Aktie
 - Inhaberaktie (§ 10 Abs. 1 AktG): §§ 929 ff. BGB
 - Namensaktie und Zwischenschein (§§ 10 Abs. 1, 68 Abs. 1 und 5 AktG): wie Wechsel und Orderscheck
 - Möglichkeit der Vinkulierung (§ 68 Abs. 2 AktG)
 - ohne Verbriefung §§ 413, 398 ff. BGB
- GmbH-Anteil
 - notarielle Beurkundung von Abtretung und Verpflichtungsgeschäft (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbHG)
 - Vinkulierung üblich
 - häufig ergänzt durch Andienungspflichten
- Eintragung des Gesellschafters in Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG) bzw. Aktienregister (§ 67 Abs. 2 AktG; bei Namensaktie)

DEUTSCHE MARK 50.-



Kupons
(Dividendscheine)

Talon
(Erneuerungsschein)

<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 26. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Sechszwanzigster 26 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 25. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Fünfundzwanzigster 25 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 28. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Achtundzwanzigster 28 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 27. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Siebenundzwanzigster 27 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 30. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Dreißigster 30 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 29. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Neunundzwanzigster 29 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 32. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Zweihunddreißigster 32 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 31. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Einunddreißigster 31 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 34. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Vierunddreißigster 34 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 33. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Dreihunddreißigster 33 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 36. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Sechshunddreißigster 36 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 35. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Fünfunddreißigster 35 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 38. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Achtunddreißigster 38 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 37. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Siebenunddreißigster 37 Gewinnanteilschein</p>
<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 40. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Vierzigster 40 Gewinnanteilschein</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD 39. Gewinnanteilschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Neununddreißigster 39 Gewinnanteilschein</p>
<p>Erneuerungsschein DM 50.-</p>	<p>ANKER-WERKE AKTIENGESELLSCHAFT, BIELEFELD Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe eine neue Reihe Gewinnanteilscheine, deren erster auf Nr. 41 zu lauten hat, nebst Erneuerungsschein ausgehändigt.</p>	<p>Erneuerungsschein zur Aktie Nr. 5 1994 im Nennwert von FUNFZIG Deutsche Mark Anker-Werke Aktiengesellschaft, Bielefeld Bielefeld, im August 1970 <i>Handwritten signatures</i></p>	<p>Erneuerungsschein DM 50.-</p>

Aufwertung der Gesellschafterliste

- Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten setzt Eintragung in Gesellschafterliste (nicht mehr nur „Anmeldung“) voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)
- vor Eintragung vorgenommene Rechtshandlungen des Erwerbers (etwa: Teilnahme an Abstimmung) sind schwebend unwirksam, werden aber nach unverzüglich vorzunehmender Eintragung wirksam (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)

Aktualisierung der Gesellschafterliste (I)

- Geschäftsführer: Einreichung einer von ihnen unterschriebenen Gesellschafterliste zum Handelsregister
 - unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung im Gesellschafterbestand oder im Umfang deren Beteiligung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)
 - Prüfpflicht, für deren Verletzung die Geschäftsführer (jetzt auch) gegenüber den Beteiligten haften, deren Beteiligung sich geändert hat (§ 40 Abs. 3 GmbHG)

Aktualisierung der Gesellschafterliste (II)

- bei Mitwirkung eines Notars an Veränderungen im Gesellschafterbestand: unverzügliche Einreichung einer von ihm unterschriebenen Gesellschafterliste zum Handelsregister und Übermittlung einer Abschrift an die Gesellschaft (§ 40 Abs. 2 GmbHG)
 - nach Wirksamwerden der Veränderung im Gesellschafterbestand, aber ohne Rücksicht auf etwaige später eintretende Unwirksamkeitsgründe (Anfechtung, auflösende Bedingung etc.)
 - gleichzeitig Bestätigung, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen

Erleichterung der Unternehmensnachfolge

- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen durch
 - Eintragung in Gesellschafterliste als „Gutgläubensgrundlage“ (§ 16 Abs. 3 GmbHG)
 - erleichtert durch Angabe von „laufenden Nummern“ der Geschäftsanteile bei der Anmeldung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG)
- aber: hier *keine* Änderungen bei den Beurkundungserfordernissen

Grenzen des gutgläubigen Erwerbs

- nicht dem Gesellschafter zurechenbare falsche Eintragung, wenn die Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs weniger als drei Jahre unrichtig ist (§ 16 Abs. 3 Satz 2 GmbHG)
- Kenntnis des Erwerbers von der fehlerhaften Berechtigung oder grob fahrlässige Unkenntnis (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Alt. 1 GmbHG)
- Eintragung eines Widerspruchs in der Liste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Alt. 2 GmbHG)

Mitgliedschaft

- Verlust -

- keine gesetzliche Regelung für den Normalfall, da Gesetz von Übertragbarkeit als Lösungsmöglichkeit ausgeht
- Austritt („freiwilliges Ausscheiden“)
 - immer bei wichtigem Grund
 - bei börsennotierten Aktiengesellschaften Andienungsrecht (Art. 16 Dreizehnte Richtlinie, § 39c WpÜG)
- Ausschluss („unfreiwilliges Ausscheiden“)
 - Kaduzierung (§ 64 AktG, § 21 GmbHG)
 - Zwangseinziehung (Art. 40 Zweite Richtlinie, § 237 AktG, § 34 GmbHG)
 - ohne Grundlage in der Satzung
 - Ausschluss von Minderheitsaktionären

Mitgliedschaft

- Ausschluss („unfreiwilliges Ausscheiden“) -

- Kaduzierung (§ 64 AktG, § 21 GmbHG)
- Zwangseinziehung (Art. 40 Zweite Richtlinie, § 237 AktG, § 34 GmbHG)
 - nur bei vorheriger Regelung in der Satzung
 - Anspruch auf volle Abfindung (§ 738 BGB)
- ohne Grundlage in der Satzung
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 314 BGB)
 - Gestaltungsklage analog § 140 HGB (ersetzbar durch Ausschlussrecht der Gesellschafterversammlung oder einzelner Gesellschafter)
- Ausschluss von Minderheitsaktionären
 - bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Anschluss an ein Übernahme- oder Pflichtangebot (Art. 15 Dreizehnte Richtlinie, §§ 39a f. WpÜG)
 - nach allgemeinem Aktienrecht (§ 327a AktG), mit herabgesetzten Mehrheitsanforderungen, wenn im Zusammenhang mit einer Verschmelzung (§ 62 Abs. 5 UmwG n.F.)

Abfindungsguthaben

- *Grundlage* des Abfindungsanspruchs ausscheidender Gesellschafter bei *allen* Gesellschaften § 738 BGB
 - nicht wörtlich
 - sondern anteilige Beteiligung am Unternehmenswert
 - keine genaue Methode (Ertragswert, Kombinationsmethode, Stuttgarter Verfahren) vorgeschrieben
- *Beschränkung* des Abfindungsanspruchs
 - soweit dies im Verhältnis zum Bestandsschutzinteresse der verbleibenden Gesellschafter steht
 - sonst *Sittenwidrigkeit* (§ 138 BGB)
 - typischerweise bei Buchwertklauseln
 - jedenfalls nach Zeitablauf und bei ertragsstarken Unternehmen
 - bei grobem Missverhältnis auch unzulässige *Beschränkung des Austrittsrechts*
 - Rechtsfolge Anpassung, nicht Nichtigkeit der Satzungsbestimmung

Unternehmenswert

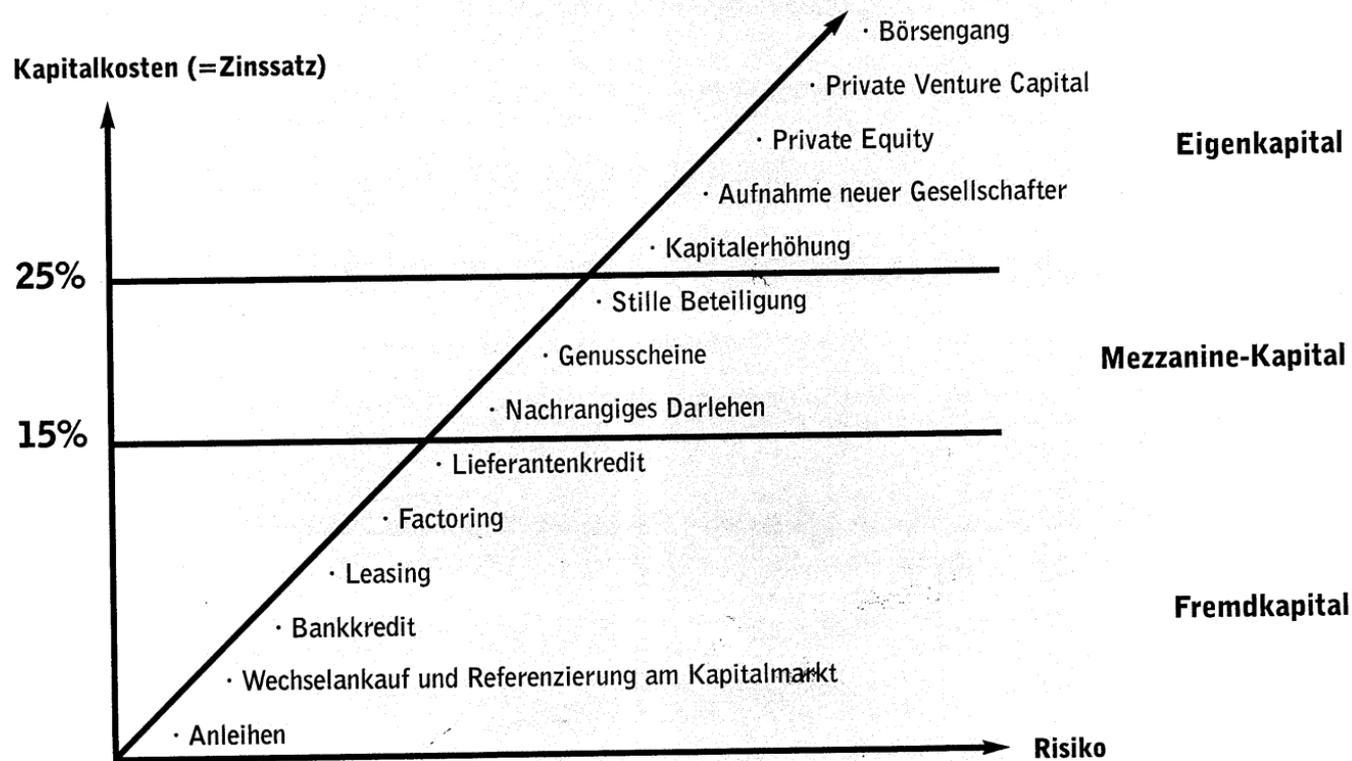
- Gesellschaft hat einen Vermögensgegenstand: LKW (Anschaffungskosten 100 TsdEuro)
- Unternehmenswert nach fünf Jahren?
 - *Substanzwert* (LKW kann noch genutzt werden): 30 TsdEuro
 - *Liquidationswert* (LKW muss verschrottet werden): 2 TsdEuro (oder negativ!)
 - *Buchwert* (LKW wurde jedes Jahr um jeweils 20 TsdEuro abgeschrieben): 0 Euro
 - *Ertragswert* (LKW fährt jedes Jahr 20 TsdEuro Gewinne ein; diskontierte Zukunftsgewinne $20 + 16 + 12 + 8 + 4 =$) 60 TsdEuro

Eigenkapital

Kennzeichen sind

- eine dauerhafte und geplante Vermögensüberlassung durch die Gesellschafter (**Investitionsfunktion**),
- die Verlustbeteiligung (**Haftungsfunktion**) und
- Gewinnabhängigkeit (**Nutzungsfunktion**) - nicht also eine feste Zinsvereinbarung.

Kapitalkosten und Risiko



System des festen Nennkapitals

Kennzeichen sind

- die Verpflichtung oder das **Gebot zur Aufbringung** eines bestimmten (Mindest-) Grund- bzw. Stammkapitals entweder in bar oder in Form von Sachwerten (die Einlageverpflichtung),
- zum anderen das **Verbot**, dieses so aufgebrauchte Vermögen offen oder verdeckt
 - (1) **an die Gesellschafter**
 - (2) **zurückfließen zu lassen.**

Mindestkapital bei der „klassischen“ GmbH?

Erhöhung der Eigenkapitalquote; aber:

- kein Bezug zum realen Kapitalbedarf; deshalb
 - teilweise zu hoch
 - teilweise zu niedrig
- „punktueller Ansatz“

„Seriositätskontrolle“; aber:

- wenig zielgenau
- deshalb verfassungsrechtlich bedenklich

Alternativen?

Eigenkapital: Solvenzttest

- zeitliche Perspektive?
- zusätzliches Polster?
- im Ansatz in Rspr. zum „existenzvernichtenden Eingriff“ und jetzt in § 64 S. 3 GmbHG, § 92 Abs. 2 S. 3 AktG
- indirekte Mechanismen?

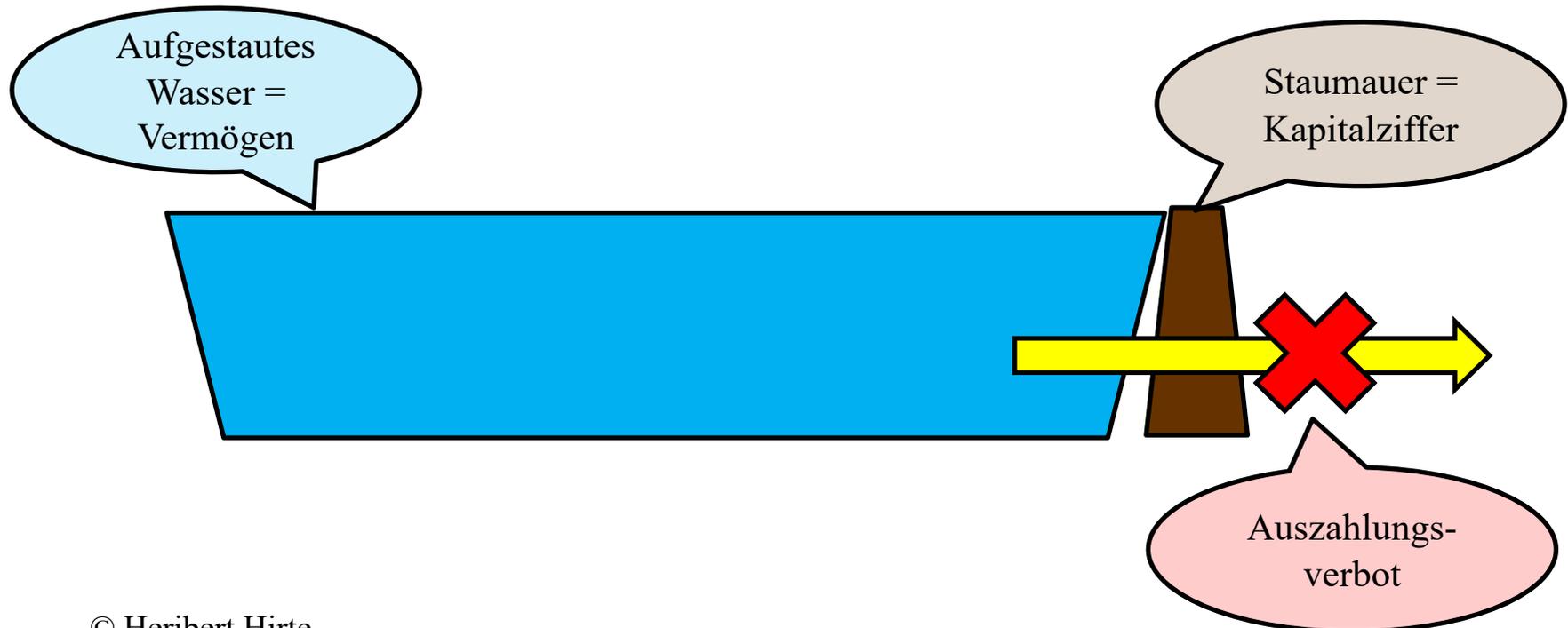
Seriositätskontrolle: *Directors' Disqualification*

- Abkoppelung vom Strafrecht
- aufbauend auf dem vorhandenen § 35 GewO
- Verzahnung (zentralisiert) mit dem Handelsregister

Mo
MiG

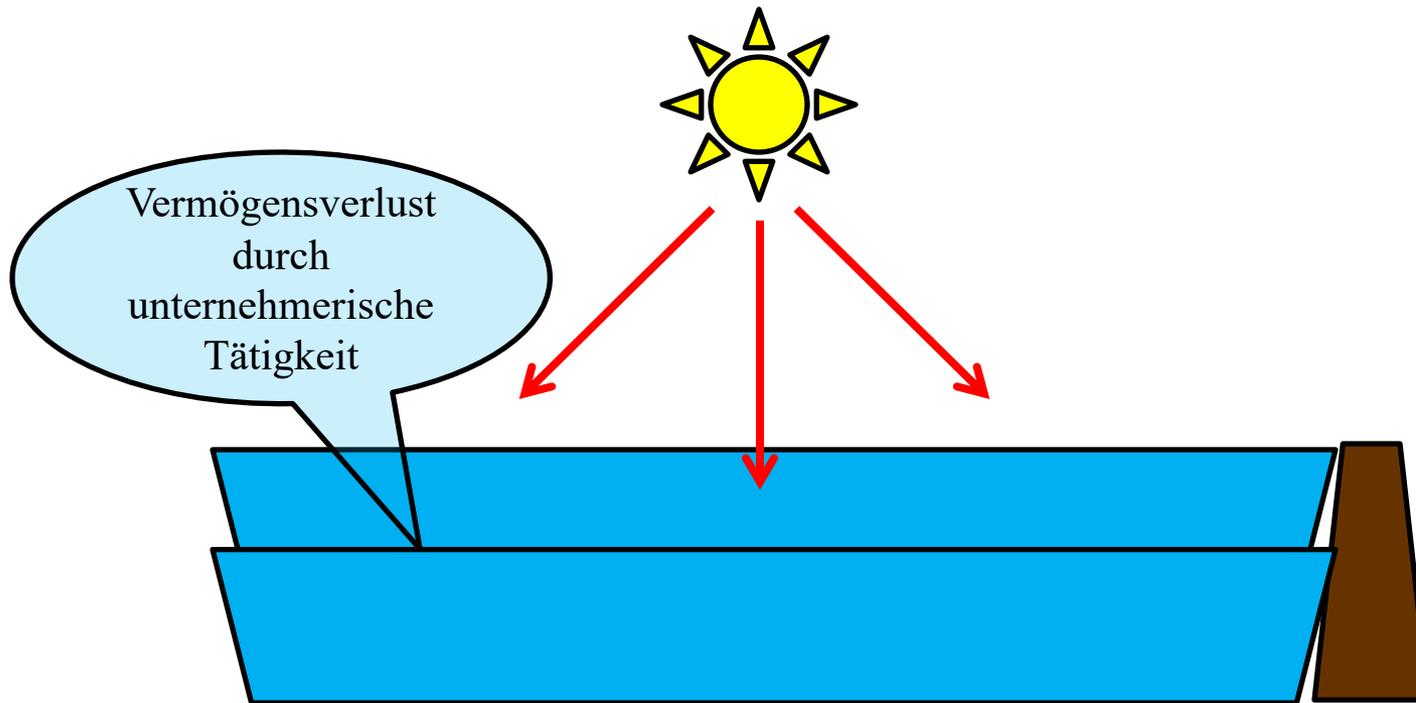
Nennkapital

als Staumauer (nach *Würdinger*)



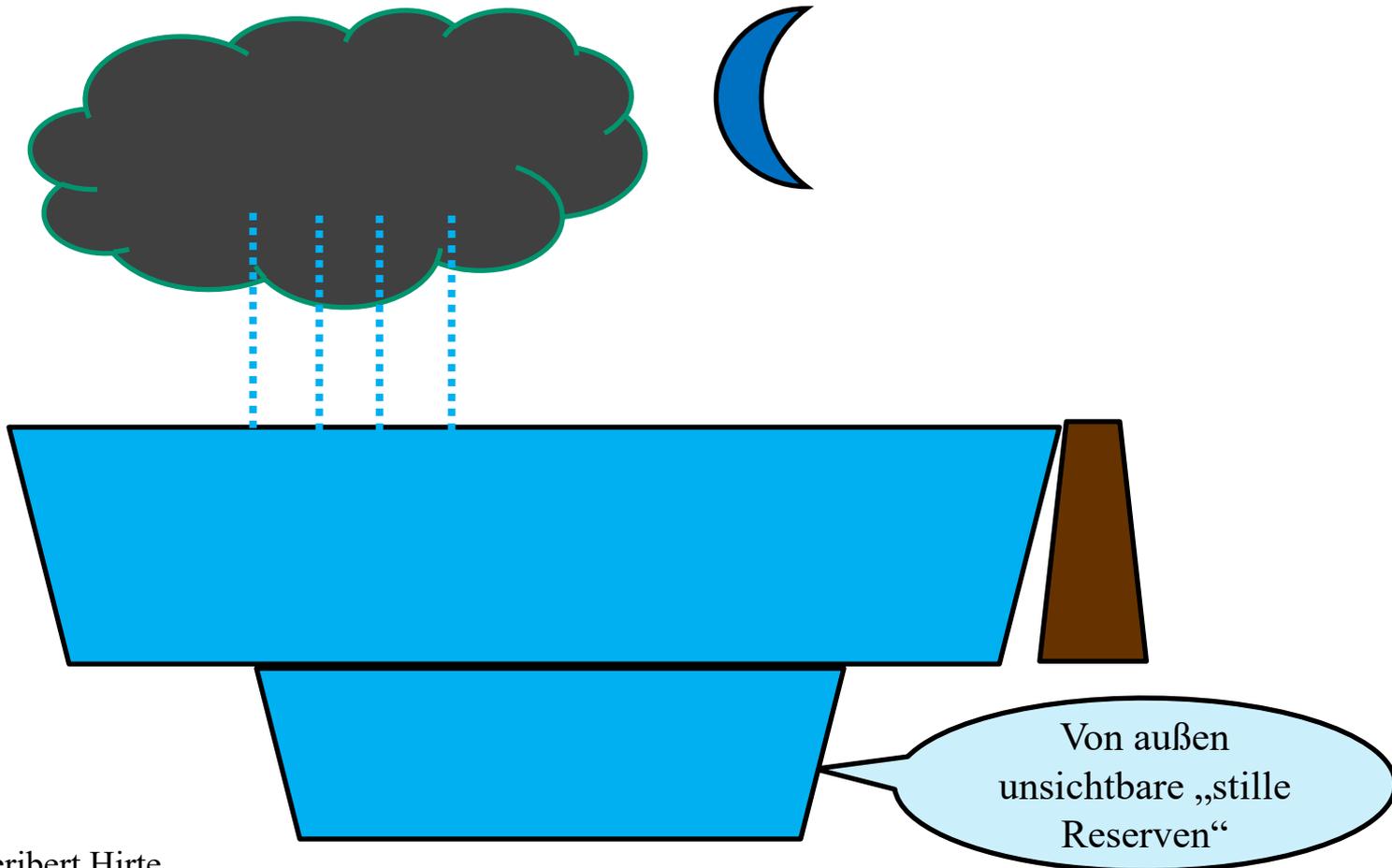
Nennkapital

- Auswirkung von Vermögensverlusten -



Nennkapital

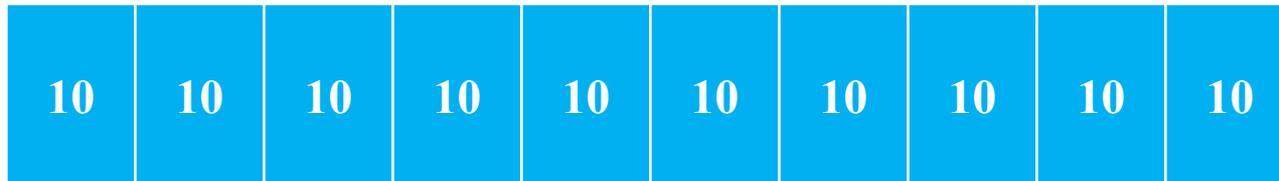
- Entstehung stiller Reserven -



geringster Ausgabebetrag (Nennwert)

= *Bruchteil* des Grundkapitals (§ 9 AktG)

- bei 100 TsdEuro Grundkapital
- und 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien:



- nicht identisch mit (späterem) *Wert der Aktie*
- (theoretisch) bei Gründung oder Kapitalerhöhung entsprechend *Preis der Aktie*
- geringster Ausgabebetrag bleibt als *Rechengröße unverändert*

Gestattung des „Hin- und Herzählens“ bei der Kapitalaufbringung (I)

- Ersatz der „Kapital“-Aufbringung durch „Wert“-Aufbringung
 - *wenn* (nicht soweit) Leistung durch einen – im Zeitpunkt der Rückgewähr – *vollwertigen Rückgewähranspruch* gedeckt ist, der (nach Rechtsausschuss) (§ 19 Abs. 5 Satz 1 GmbHG)
 - jederzeit fällig oder
 - durch eine fristlose Kündigung seitens der Gesellschaft fällig stellbar ist
 - bei Offenlegung in der Versicherung nach § 8 GmbHG (§ 19 Abs. 5 Satz 2 GmbHG)
 - indirekte Sanktion durch Beweislast (mit Zeitablauf schwieriger!) für die Vollwertigkeit des Rückgewähranspruchs
 - daneben möglicherweise Haftung der Gesellschafter (§ 9a Abs. 2 GmbHG) bzw. Geschäftsführer (§ 43 GmbHG)

Gestattung des „Hin- und Herzählens“ bei der Kapitalaufbringung (II)

- Nachweis korrekter Einlageleistung nur noch durch Abgabe der strafbewehrten Versicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG (§ 8 Abs. 2 Satz 3 GmbHG): Nachweise nur „bei erheblichen Zweifeln“ an der Richtigkeit der Versicherung (Begr RegE)
- Rückwirkung der GmbH-rechtlichen Neuregelungen zur verdeckten Sacheinlage/ zum Hin- und Herzahlen (§ 3 Abs. 4 EGGmbHG); außer
 - rechtskräftige Entscheidung
 - Gegenstand einer wirksamen Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Unternehmergesellschaft (UG) als Variante der GmbH (§ 5a GmbHG) (I)

- keine zwingende Mindest-Kapitalaufbringung (mindestens ein Euro, da mindestens ein Geschäftsanteil)
- besondere (nicht abgekürzte) Bezeichnung als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ (UG) (Abs. 1)
- vollständige Einzahlung des Kapitals vor Anmeldung und Ausschluss von Sacheinlagen (Abs. 2; für Kapitalerhöhungen *bis* zum Betrag des Mindeststammkapitals des § 5 Abs. 1 GmbHG)
- unverzügliche Verlustanzeige schon (und nur) bei drohender Zahlungsunfähigkeit (Abs. 4)

Unternehmergesellschaft (UG) als Variante der GmbH (§ 5a GmbHG) (II)

- Pflicht zur Rücklagenbildung aus den Gewinnen als Ausgleich für ein gleich zu Anfang eingezahltes Kapital (Abs. 3)
- Fortbestand der Pflicht bis zum Erreichen der Mindestkapitalziffer durch (Abs. 5)
 - effektive Kapitalerhöhung
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- Fortführung der Bezeichnung „UG“ möglich

Unternehmergesellschaft (UG) als Variante der GmbH (§ 5a GmbHG) (III)

Verwendung für/ als

- kurzfristige, riskante, aber wenig kapitalintensive Geschäfte
- kombinierbar mit Gründung durch Musterprotokoll
- auch durch Umwandlung (abw. BGH)
- Komplementär-GmbH (str.)
- abhängiges Unternehmen (str.)

Aufgeld (Agio)

- Wesen -

= *Zuzahlung* über "geringsten Ausgabebetrag" (Nennbetrag oder auf einzelne Stückaktie entfallender anteiliger Betrag des Grundkapitals; § 9 Abs. 1 AktG) hinaus (§ 9 Abs. 2 AktG)

geringster Ausgabebetrag	10.000
Aufgeld	<u>2.500</u>
(theoretischer) Preis der Aktie im Zeitpunkt der Ausgabe	12.500
	=====

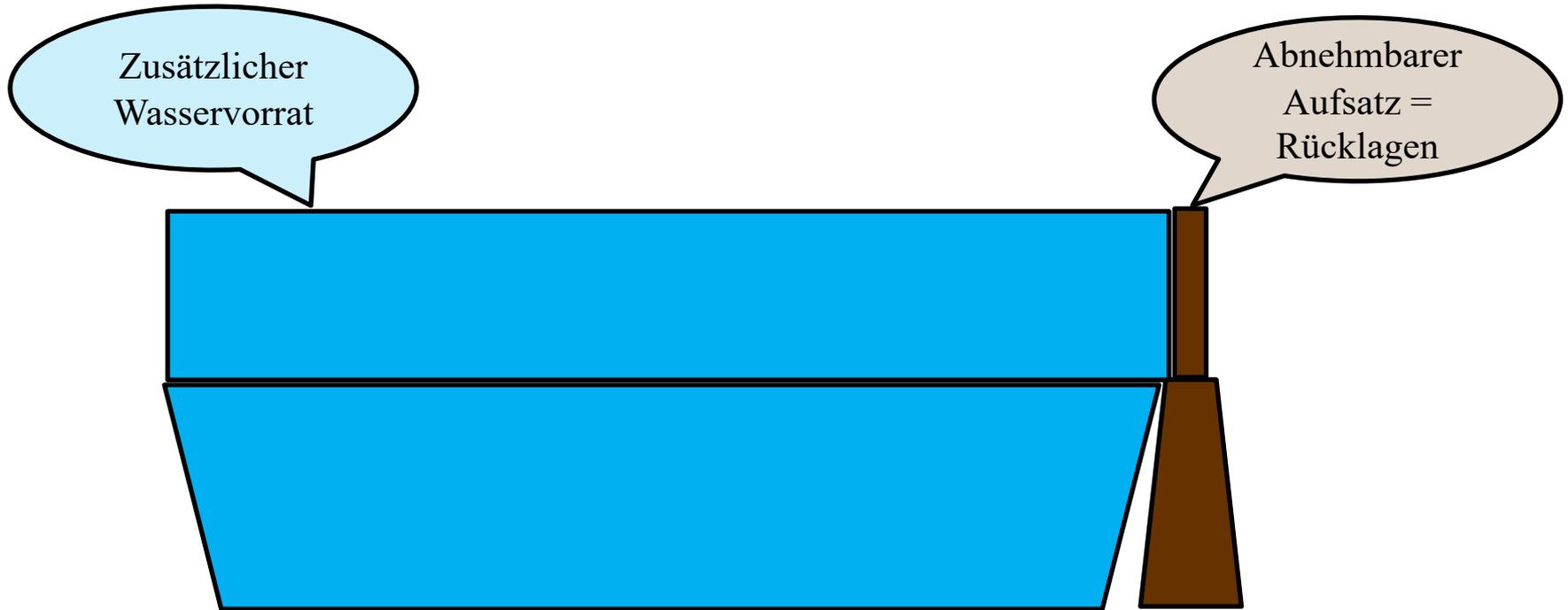
Aufgeld (Agio)

- Bedeutung -

- für *Beteiligungsverhältnisse* ist das Aufgeld irrelevant
- *Wert der Aktie* kann nach Ausgabe nach oben/unten vom Ausgabebetrag abweichen
- „*optische Sicherheitsmarge*“, bis der Wert unter den geringsten Ausgabebetrag sinkt
- bei späterer Kapitalerhöhung zwingend geboten, wenn diese unter *Ausschluss des Bezugsrechts* erfolgt (§ 255 Abs. 2 AktG)

Nennkapital

- Wirkung von Rücklagen -



Bareinlage

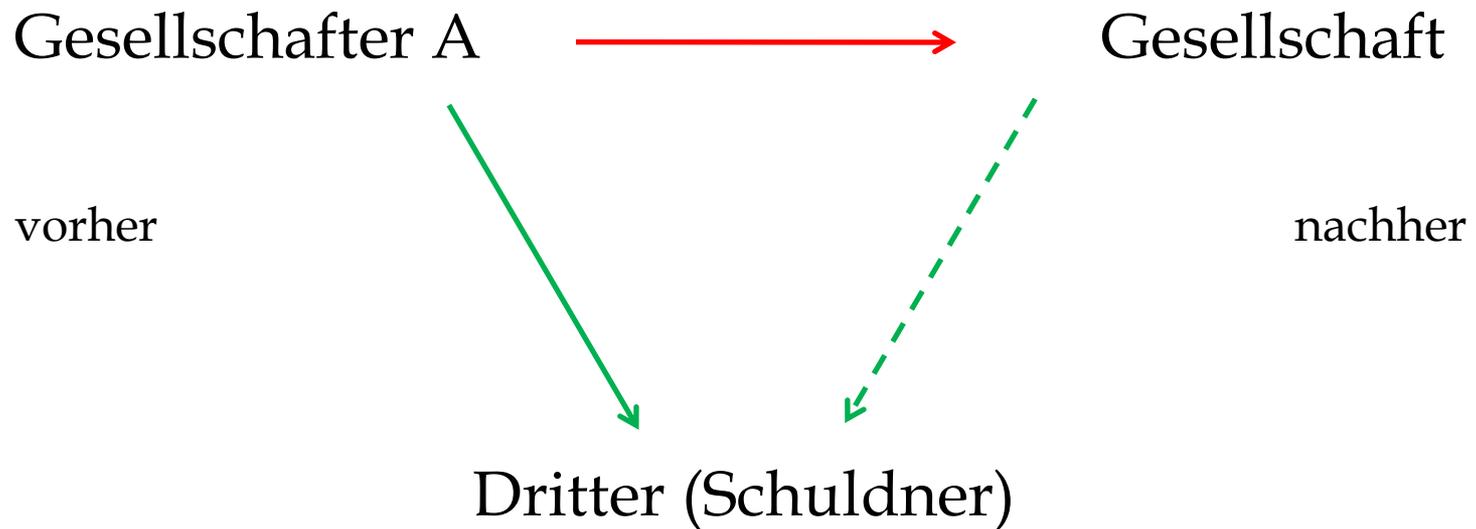
Gesellschafter A



Gesellschaft

Zahlung der Einlage

Sacheinlage (einer Forderung)



Abtretung der Forderung (§ 398 BGB)

Verdeckte Sacheinlage (I)

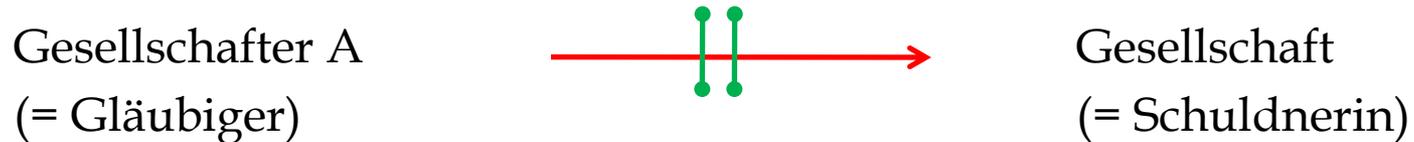
Gesellschafter A *verspricht* Bareinlage, aber *leistet* nur Sacheinlage,

typischerweise:

- Forderungen
- gegen die Gesellschaft selbst,
- die dem Gesellschafter zustehen, meist aus nicht gesellschaftsrechtlicher Drittbeziehung
 - Warenlieferung
 - Darlehen

Verdeckte Sacheinlage (II)

Variante 1:



Gesellschaft rechnet gegen die nicht gesellschaftsrechtliche Forderung des Gesellschafters mit ihrer Einlageforderung auf oder verrechnet im Einvernehmen mit dem Gesellschafter mit dieser

Variante 2:



Zunächst: Zahlung der Einlage
Sodann: Rückführung der Gesellschaftsverbindlichkeit

Verdeckte Sacheinlage (III)

- Einführung der „Anrechnungslösung“ bei der „verdeckten Sacheinlage“ (§ 19 Abs. 4 GmbHG)
 - angelehnt an frühere Rechtsprechung zur Änderung der Einlagendeckung
 - keine Befreiung von der Einlagepflicht durch Abrede über verdeckte Sacheinlage (anders RegE); Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung sind aber nicht unwirksam (§ 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG)
 - Anrechnung des Wertes des anstelle der offen gelegten Bareinlage eingebrachten Vermögensgegenstandes auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters
 - im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister oder einer eventuellen späteren Überlassung des Gegenstandes an die Gesellschaft (§ 19 Abs. 4 Satz 3 GmbHG)
 - nicht aber vor Eintragung der Gesellschaft (§ 19 Abs. 4 Satz 4 GmbHG)

Verdeckte Sacheinlage (IV)

- Nach „Anrechnungslösung“ bei der „verdeckten Sacheinlage“ (§ 19 Abs. 4 GmbHG) muss
 - Versicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG die Sacheinlage erwähnen (Einlageschuld ist – noch – nicht erloschen bzw. durch Anrechnung erfüllt)
 - Gericht i.R. von § 9c GmbHG prüfen, ob der Wert der verdeckten Sacheinlage den Wert der geschuldeten Geldeinlage erreicht
- Stärkung der (praktisch nur!) öffentlich-rechtlichen Sanktionen (gegenüber RegE)
- indirekte Sanktion durch Beweislast (mit Zeitablauf schwieriger!) für die Werthaltigkeit des übernommenen Vermögensgegenstandes (sonst Differenzhaftung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG)
- daneben möglicherweise Haftung der Gesellschafter (§ 9a Abs. 2 GmbHG) bzw. Geschäftsführer (§ 43 GmbHG)

Ausschüttungssperre

- Reichweite der Auszahlungssperre nach § 30 GmbHG -

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Schulden	400
500		500	

Bei einer Auszahlung würde das Nettovermögen (= Bruttovermögen abzüglich Verbindlichkeiten) auf unter 100 sinken; eine Auszahlung wäre also unzulässig

Ausschüttungssperre

- Reichweite der Auszahlungssperre nach § 30 GmbHG -

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Rücklagen/Gewinn	200
		Schulden	200
	500		500

In diesem Beispiel wäre demgegenüber eine Auszahlung von bis zu 200 (= 500 abzüglich 200 und abzüglich 100) unproblematisch

Ausschüttungssperre

- größere Reichweite der Auszahlungssperre nach § 57 Abs. 3 AktG -

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Rücklagen	150
		Bilanzgewinn	50
		Schulden	200
	500		500

In der Aktiengesellschaft darf *nur* der Bilanzgewinn ausgeschüttet werden (hier: 50)

Ausdrückliche Gestattung des *cash pooling* (§ 57 AktG, § 30 GmbHG n.F.)

- Ersatz der „Kapital“-Erhaltung durch „Wert“-Erhaltung
 - Leistung an Gesellschafter stellt keine Auszahlung aus dem zur Erhaltung des Grund- oder Stammkapitals erforderlichen Vermögen dar, *soweit* sie durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt ist
 - Unanwendbarkeit der Kapitalerhaltungsvorschriften auf Leistungen bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages (erstmalig ausdrücklich im GmbH-Recht)
 - Privilegierung erfasst jetzt auch Leistungen an Dritte
 - Unanwendbarkeit auch des Verbots der *financial assistance* (§ 71a Satz 3 AktG)

Vollwertigkeitskontrolle?

- Bei „verdeckter Sacheinlage“, „Hin- und Herzahlen“ und *cash pooling* weg von der dinglich-gegenständlichen Betrachtung (Denkweise der Einzelzwangsvollstreckung) und hin zur Perspektive der Gesamtverwertung (wie bei Unternehmensbewertung und IFRS)
- Daher: Ersatz der präventiven Registerkontrolle durch retroaktive Bilanzkontrolle: steigende Bedeutung korrekter Bilanzierung
 - *Impairment*-Test bei Ansprüchen gegen den Gesellschafter/ das herrschende Unternehmen)
 - Ansprüche gegen Bilanzersteller und Abschlussprüfer bei fehlerhafter Bilanzierung

Gesellschafterdarlehen - Folgen in der Insolvenz -

Verteilung

- unter Berücksichtigung der Gesellschafterdarlehen:
Verbindlichkeiten i.H.v. 1100 steht Vermögen i.H.v. 500 gegenüber – **Quote 45 %**
- bei Nicht- bzw. nur nachrangige Berücksichtigung der Gesellschafterdarlehen in der Verteilung:
Verbindlichkeiten i.H.v. 650 steht Vermögen i.H.v. 500 gegenüber – **Quote 77 %**

Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Verbindlichkeiten	
		- ggü. Gesellschaftern	50
		- ggü. Dritten	350
	500		500

Da durch eine Rückzahlung in jedem Fall das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen angegriffen würde, könnte ein Gesellschafter seinen Rückzahlungsanspruch nicht mehr geltend machen, ein Dritter demgegenüber wohl.

Kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen (Schlussrechnung)

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	200	Stammkapital	100
Umlaufvermögen	300	Verbindlichkeiten	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	700	- ggü. Gesellschaftern	450
		- ggü. Dritten	650
	1200		1200

Lage nach weiteren
Verlusten und dem
„Nachschießen“
von Geld seitens
der Gesellschafter.

Unterschiede zwischen §§ 32a, 32b GmbHG, § 135 InsO a.F. einerseits und §§ 30, 31 GmbHG analog andererseits (I)

- Geltung nur in der **Insolvenz**:
 - § 32a Abs. 1 GmbHG a.F. i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO beschränkte – wie heute – Rückzahlungsanspruch nur in der Insolvenz bzw. § 135 InsO erlaubte Geltendmachung erfolgter Rückzahlung nur durch Insolvenzanfechtung
 - analoge Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG auch auf im Vorfeld oder außerhalb der Insolvenz gezahlte Leistungen
- unterschiedliche **Fristen**:
 - §§ 32a, 32b GmbHG a.F. wirkten nur in den kürzeren Anfechtungsfristen (ein Jahr vor Antrag auf Verfahrenseröffnung für Befriedigung, zehn Jahre für Sicherheitsleistung [§ 135 InsO])
 - für entgegen §§ 30, 31 GmbHG erbrachte Leistungen galt die zehnjährige Verjährungsfrist der § 31 Abs. 5 GmbHG, § 62 Abs. 3 AktG

Unterschiede zwischen §§ 32a, 32b GmbHG, § 135 InsO a.F. einerseits und §§ 30, 31 GmbHG analog andererseits (II)

- unterschiedlicher **Umfang**:
 - §§ 32a, 32b GmbHG a.F. erlaubten Rückforderung der gesamten in der Krise gewährten Darlehen
 - analog §§ 30, 31 GmbHG konnte nur der Betrag zurückgefordert bzw. insoweit eine Auszahlung verweigert werden, als dadurch das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen i.S.v. § 30 Abs. 1 GmbHG zurückgewährt worden wäre
- unterschiedliche **Beweislage**:
 - §§ 32a, 32b GmbHG führten zu unwiderleglich vermutetem Charakter als Kapitalersatz
 - analog §§ 30, 31 GmbHG Gegenbeweis wieder entfallenen Charakters als Kapitalersatz möglich

(Kapitalersetzende) Gesellschafterdarlehen

- Verlagerung in das Insolvenzrecht (§§ 39, 44a InsO n.F.)
 - Subordination *aller* Gesellschafterdarlehen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO n.F.)
 - (erneute!) Abschaffung der „Rechtsprechungsregeln“ (§ 30 Abs. 1 Satz 3 GmbHG n.F.)
 - grundsätzlich keine Verhaftung des Nutzungsrechts mehr (aber: § 135 Abs. 3 InsO n.F.)
 - Verbindlichkeiten aus Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich entsprechenden Rechtshandlungen nicht im Rahmen der Überschuldungsbilanz nach § 19 InsO zu berücksichtigen, wenn ein Rangrücktritt hinter § 39 Abs. 1 InsO erklärt wurde (§ 19 Abs. 2 Satz 3 InsO n.F.)
- Rückforderung innerhalb der Anfechtungsfrist des § 135 InsO n.F.

§ 135 Abs. 1 und 2 InsO. Gesellschafterdarlehen

„(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder;
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.“

§ 135 Abs. 3 und 4 InsO. Gesellschafterdarlehen

„(3) ¹Wurde dem Schuldner von einem Gesellschafter ein Gegenstand zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen, so kann der Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand für die Fortführung des Unternehmens des Schuldners von erheblicher Bedeutung ist. ²Für den Gebrauch oder die Ausübung des Gegenstandes gebührt dem Gesellschafter ein Ausgleich; bei der Berechnung ist der Durchschnitt der im letzten Jahr vor Verfahrenseröffnung geleisteten Vergütung in Ansatz zu bringen, bei kürzerer Dauer der Überlassung ist der Durchschnitt während dieses Zeitraums maßgebend.

(4) § 39 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

Gesellschafterdarlehen

- Einzelheiten (I) -

- Subordination *aller* Gesellschafterdarlehen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO n.F.)
 - Erhaltung des Kleinbeteiligtenprivilegs (§ 39 Abs. 5 InsO n.F. [allgemein – auch bei Aktiengesellschaft – nur bis 10 % Beteiligung])
 - Erhalt des Sanierungsprivilegs (§ 39 Abs. 4 Satz 2 InsO n.F.)
 - Kein Erfordernis einer Finanzierungsentscheidung („Krise“) mehr

§ 39 Abs. 4 Satz 2 InsO

(früher § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbHG; eingeführt durch
Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zur Kontrolle und
Transparenz im Unternehmensbereich - KonTraG)

„Erwirbt ein Gläubiger bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder bei Überschuldung Anteile zum Zweck der Sanierung, führt dies bis zur nachhaltigen Sanierung nicht zur Anwendung von Absatz 1 Nr. 5 auf seine Forderungen aus bestehenden oder neu gewährten Darlehen oder auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.“

§ 39 Abs. 5 InsO

(früher § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG; eingeführt durch
Art. 2 Nr. 1 des
Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes - KapAEG)

„Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinn des Absatzes 1 Satz 4, der mit zehn Prozent oder weniger am Haftkapital beteiligt ist.“

Alternativvorschlag

„Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den Anlagegesellschafter, der mit zehn von Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist.“

Gesellschafterdarlehen

- Einzelheiten (II) -

- Anwendungsbereich
 - auch: „Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen“ (Übernahme von § 32a Abs. 3 Satz 1 GmbHG in persönlicher [„Dritte“] und sachlicher Hinsicht)
 - rechtsformneutrale Ausgestaltung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 InsO n.F.)
 - alle Gesellschaftsformen
 - außer unbeschränkte persönliche Haftung eines Gesellschafters
 - auch Limited

Gesellschafterdarlehen

- Einzelheiten (III) -

- Abschaffung der „Rechtsprechungsregeln“ (§ 57 Abs. 1 Satz 4 AktG, § 30 Abs. 1 Satz 3 GmbHG)
 - Keine „präventive“ Durchsetzungssperre mehr
 - Keine Geschäftsführerhaftung mehr bei Auszahlung
 - aber u.U. Verstoß gegen Geschäftsleiterpflichten nach §§ 93, 92 AktG, §§ 43, 64 GmbHG
 - Steuerliche Implikationen ungeklärt

Gesellschafterdarlehen - Einzelheiten (IV) -

- *grundsätzlich* keine Verhaftung des Nutzungsrechts mehr
 - Text: nur „Darlehen“
 - Begr RegE: Anwendung der §§ 103 ff. InsO auf das Nutzungsrecht
 - Reichweite unklar (z.T. abw. *Haas*: bei mittelbarer Gläubigerbenachteiligung Anfechtung der Zahlungen nach § 135 InsO unter Ausschluss von § 142 InsO)
 - u.U. Entzug betriebsnotwendigen Vermögens aus der Masse

Gesellschafterdarlehen

- Einzelheiten (V) -

- *aber*: insolvenzspezifische Sonderregelung in § 135 Abs. 3 InsO (Rechtsausschuss)
 - keine Geltendmachung des Aussonderungsanspruchs (§ 47 InsO) eines Gesellschafters (Satz 1)
 - für Gegenstand, den er der Schuldner-Gesellschaft zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen hat
 - während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für ein Jahr ab Eröffnung des Verfahrens
 - wenn der Gegenstand für die Fortführung des Unternehmens des Schuldners (abstrakt oder konkret?) von erheblicher Bedeutung ist

Gesellschafterdarlehen

- Einzelheiten (VI) -

- konzeptionell vom bisherigen Recht losgelöst
 - neben den bzw. statt der §§ 103 ff. InsO
 - Anzeigepflicht des Verwalters entsprechend § 103 Abs. 2 InsO
 - Unterhaltungs- und Wartungspflicht der Gesellschafter nach dem der Überlassung zugrundeliegenden Vertrag
 - keine Mindestnutzungsfrist
 - Beendigungsanzeige entsprechend §§ 103 ff. InsO
- dingliche Sicherheiten haben (unverändert)
Vorrang
- „Rechtsmittel“ Leistungsklage

Gesellschafterdarlehen

- Einzelheiten (VII) -

- Ausgleichsanspruch des Gesellschafters für den Gebrauch des Gegenstandes oder seine Nutzung (Satz 2)
 - Berechnung nach dem Durchschnitt der im *letzten Jahr* vor Verfahrenseröffnung (tatsächlich!) geleisteten Vergütung (nach Gesetz nicht: Eröffnungsantrag, aber wohl so gemeint ...)
 - Anfechtung bei überhöhter Vergütung
 - Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO bei Kündigung der Nutzungsüberlassung vor Verfahrenseröffnung
 - bei *kürzerer Dauer* der Überlassung nach dem Durchschnitt dieses Zeitraums
 - Masseverbindlichkeit für Ansprüche ab Verfahrenseröffnung

Gesellschafterdarlehen - Einzelheiten (VIII) -

- Rückforderung innerhalb der Anfechtungsfrist des § 135 InsO n.F.
 - beinhaltet Vermutung der Krise
 - kein Gegenbeweis möglich
 - andererseits auch keine Ausdehnung geplant
 - vor diesem Zeitraum § 133 InsO
- Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen (v.a. Bürgschaften) jetzt in § 44a, § 135 Abs. 2 InsO n.F. geregelt
 - jetzt ebenfalls rechtsformneutral
 - Rechtsfolgen der Anfechtung in § 143 Abs. 3 InsO n.F.

Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen - Grundstruktur -

Gesellschaft  Darlehensgeber
(Darlehensnehmerin) (Bank)
Geltendmachung des Ausfalls (§ 44a InsO [früher § 32a Abs. 2 GmbHG])

Erstattungsanspruch im
Falle der Rückzahlung (§ 135
Abs. 2 i.V.m. § 143 Abs. 3 InsO
[früher § 32b Satz 1 GmbHG])

primäre Geltendmachung des
Rückzahlungsanspruchs
(§ 44a InsO)

Gesellschafter (Bürge)

Gesellschafterdarlehen - Einzelheiten (IX) -

- Klagen des Insolvenzverwalters gegen die Gesellschafter am Gerichtsstand der Mitgliedschaft (§ 22 ZPO)
 - auch wenn Ansprüche nicht (mehr) auf Gesellschaftsrecht beruhen
 - insbesondere: Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen

Gesellschafterdarlehen - Einzelheiten (X) -

- Übergangsvorschrift (Art. 103d EGIInsO)
- geänderte bzw eingefügte neue Vorschriften sind auf solche Insolvenzverfahren anwendbar, die nach Inkrafttreten des MoMiG eröffnet wurden (Satz 1)
- Anwendung des bislang geltenden Rechts für vorher eröffnete Verfahren (Satz 2)
- Unklar: rückwirkende Unanwendbarkeit auch der Rechtsprechungsregeln?

Flucht aus dem Recht der Gesellschafterdarlehen?

- Verlagerung vom Gesellschafts- ins Insolvenzrecht
 - erleichterte Anwendung auf Schein-Auslandsgesellschaften mit COMI im Inland
 - bisher kaum diskutierte Nebenfolge: Möglichkeit der Flucht (auch) für inländische Gesellschaften durch Verlagerung des COMI ins Ausland
- Gelegenheit für Absprachen zwischen (Groß) Gläubigern und Schuldnern

§ 264 InsO. Kreditrahmen

„(1) Im gestaltenden Teil eines Insolvenzplans kann vorgesehen werden, daß die Insolvenzgläubiger nachrangig sind gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die der Schuldner oder die Übernahmegesellschaft während der Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der Überwachung hinein stehen läßt. In diesem Fall ist zugleich ein Gesamtbetrag für derartige Kredite festzulegen (Kreditrahmen). Dieser darf den Wert der Vermögensgegenstände nicht übersteigen, die in der Vermögensübersicht des Plans (§ 229 Satz 1) aufgeführt sind.

(2) Der Nachrang der Insolvenzgläubiger gemäß Absatz 1 besteht nur gegenüber Gläubigern, mit denen vereinbart wird, daß und in welcher Höhe der von ihnen gewährte Kredit nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten innerhalb des Kreditrahmens liegt, und gegenüber denen der Insolvenzverwalter diese Vereinbarung schriftlich bestätigt.

(3) § 39 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.“

Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft

- aus Rechtsgeschäft bzw. Vertrag
- ohne vertragliche Grundlage
 - Missbrauch
 - Vermögens- oder Sphärenvermischung
 - (qualifizierte) materielle Unterkapitalisierung
 - existenzvernichtender Eingriff
 - Qualifizierter faktischer Konzern

**Folgefolien zu
Patronatserklärungen noch zu
überarbeiten!!**

(Briefkopf der Patronin)

An
Commerzbank AG
Filiale _____

hart

Patronatserklärung

Wir, _____, haben
zustimmend zur Kenntnis genommen, daß die Commerzbank Aktiengesellschaft,
Filiale _____ ("Bank"), der
("Darlehensnehmerin") mit einem Kredit in Höhe von DM _____
(i. W.: Deutsche Mark _____) gewährt hat oder noch gewähren wird.

Wir halten einen Anteil von % an der _____
(Tochtergesellschaft) und die Tochtergesellschaft hält einen Anteil von % an der
Darlehensnehmerin. In Bezug auf den obengenannten, der Darlehensnehmerin
gewährten Kredit übernehmen wir zugunsten der Bank während der Laufzeit des
Kredites und bis zur Rückzahlung jeglicher Außenstände der Darlehensnehmerin
gegenüber der Bank folgende Verpflichtungen:

1. Wir werden unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern, ohne der Bank darüber eine schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor einer solchen Aufhebung oder Veränderung zu machen. Wir verpflichten uns, ferner darauf hinzuwirken, daß die Tochtergesellschaft ihre Beteiligung an der Darlehensnehmerin nicht aufgibt oder verändert, ohne der Bank darüber eine schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor einer solchen Veränderung zu machen. Im Falle der Aufhebung oder Verminderung unserer Beteiligung an der Tochtergesellschaft bzw. der Beteiligung der Tochtergesellschaft an der Darlehensnehmerin werden wir der Bank Sicherheiten stellen, die der Bank geeignet und ausreichend erscheinen, um die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gegenüber der Bank abzusichern.
2. Wir verpflichten uns, die Darlehensnehmerin finanziell so ausgestattet zu halten, daß sie in der Lage ist, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Deshalb werden wir, sollte dies notwendig werden, der Darlehensnehmerin die erforderlichen finanziellen Mittel zuführen, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß diese finanziellen Mittel zur Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank eingesetzt werden.

Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Erklärung sind die Gerichte, die für die das Konto der Darlehensnehmerin führende Geschäftsstelle der Bank örtlich und sachlich zuständig sind. Die Bank kann uns auch vor allen anderen Gerichten verklagen, die für unseren Sitz, unser Vermögen oder aus anderen Gründen zuständig sind.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(Briefkopf der Patronin)

An
Commerzbank AG
Filiale _____

Patronatserklärung
(Wert)

Wir, _____
bestätigen hiermit, daß wir zustimmend zur Kenntnis genommen haben, daß die Commerzbank
Aktiengesellschaft, Filiale _____ ("Bank"),
der _____ ("Tochtergesellschaft")
mit einem Kredit in Höhe von DM _____
(i. W.: Deutsche Mark _____)
zur Verfügung steht oder ihrem Ermessen nach zur Verfügung stehen wird. Die Kreditgewährung
erfolgt unter der Voraussetzung, daß wir uns wie folgt verpflichten:

Wir halten einen Anteil von % an der Tochtergesellschaft. In bezug auf den obengenannten, der
Tochtergesellschaft gewährten Kredit, der insofern auch unserem Vorteil dient, übernehmen wir
zugunsten der Bank während der Laufzeit des Kredites und bis zur Rückzahlung jeglicher Außen-
stände der Tochtergesellschaft gegenüber der Bank folgende Verpflichtungen:

1. Wir werden unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern,
ohne der Bank darüber eine schriftliche Mitteilung mindestens drei Wochen vor einer solchen
Aufhebung oder Veränderung zu machen. Im Falle der Aufhebung oder Verminderung unserer
Beteiligung werden wir der Bank Sicherheiten stellen, die nach dem alleinigen Ermessen der
Bank geeignet und ausreichend sind, um die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft
gegenüber der Bank abzusichern.
2. Wir versichern, daß die Tochtergesellschaft als Wirtschaftsunternehmen mit Gewinnerzie-
lungsabsicht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt wird. Wir verpflichten
uns unwiderruflich und unbedingt, die Tochtergesellschaft finanziell so ausgestattet zu halten,
daß sie in der Lage ist, ihre sämtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Deshalb werden wir,
sollte dies notwendig werden, der Tochtergesellschaft die erforderlichen finanziellen Mittel
zuführen, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu
erfüllen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß diese finanziellen Mittel zur Begleichung der
Verbindlichkeiten gegenüber der Bank eingesetzt werden.

Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zuständig für alle Streitigkei-
ten im Zusammenhang mit dieser Erklärung sind die Gerichte, die für die das Konto der
Tochtergesellschaft führende Geschäftsstelle der Bank örtlich und sachlich zuständig sind. Die Bank
kann uns auch vor allen anderen Gerichten verklagen, die für unseren Sitz, unser Vermögen oder aus
anderen Gründen zuständig sind.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

~~W&B~~

(Briefkopf der Patronin)

An
Commerzbank AG
Filiale _____

Patronatsklärung

Wir, _____
haben zustimmend zur Kenntnis genommen, daß Sie der
Firma _____ ("Tochtergesellschaft")
einen Kredit in Höhe von DM _____
(i. W.: Deutsche Mark _____)
zur Verfügung gestellt haben/zur Verfügung stellen werden.

Wir halten einen Anteil von % an der Tochtergesellschaft. Solange unsere Tochtergesellschaft mit Ihnen in Geschäftsverbindung steht, werden wir unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern. Sollten wir eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse in Erwägung ziehen, werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Im übrigen verpflichten wir uns hiermit Ihnen gegenüber unwiderruflich, unsere Tochtergesellschaft finanziell so auszustatten, daß sie stets in der Lage ist, ihren sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten Ihnen gegenüber fristgemäß nachzukommen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

(Briefkopf der Patronin)

ganz weich

An
Commerzbank AG
Filiale _____

Patronatserklärung

Wir, _____,
haben zustimmend zur Kenntnis genommen, daß Sie der
Firma _____ ("Tochtergesellschaft")
einen Kredit in Höhe von DM _____
(i.W.: Deutsche Mark _____)
zur Verfügung gestellt haben / zur Verfügung stellen werden.

Wir halten einen Anteil von % an der Tochtergesellschaft. Solange unsere Tochtergesellschaft mit Ihnen in Geschäftsverbindung steht, werden wir unsere Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht aufgeben oder verändern. Sollten wir eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse in Erwägung ziehen, werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Im übrigen sind wir an einer guten wirtschaftlichen Entwicklung der (Tochter-Ges.) interessiert. Sofern sich dabei für uns erkennbare ungünstige Momente abzeichnen sollten, werden wir Sie hierüber unverzüglich benachrichtigen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Satzungsänderung - Charakteristika -

- besonders hohe Mehrheitsanforderungen in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 179 Abs. 2 Satz 1 AktG [nach Art. 16 Zweite Richtlinie ausdrücklich nicht europarechtlich koordiniert]; § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG)
- inhaltliche Schranken?
- Beurkundung des Beschlusses (Art. 11 Erste Richtlinie, § 130 Abs. 1 AktG, § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG)
- Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister (Art. 2 Abs. 1 c) Erste Richtlinie, § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 54 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)

Euro-Umstellung in der AG

- durch reines Umrechnen (I) -

vor

nach

Ablauf der Übergangsfrist

materielle Satzungsänderung

- nur einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals
- deshalb keine Notwendigkeit notarieller Beurkundung

bloße Fassungsänderung

- *ex lege* Ermächtigung des Aufsichtsrats nach § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG

Euro-Umstellung in der AG

- durch reines Umrechnen (II) -

- Formelle Erleichterungen in beiden Fällen:
 - keine Einreichung eines neuen vollständigen Wortlauts der Satzung nebst notarieller Bescheinigung (§ 181 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - keine Einreichung einer etwa nach § 181 Abs. 1 Satz 3 AktG erforderlichen Genehmigung
 - keine Eintragung der Satzungsänderung nach ihrem Inhalt (§ 181 Abs. 2 AktG) und keine Bekanntmachung der Satzungsänderung (§ 10 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 EGHGB)
 - formlose Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister (§ 12 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 EGHGB)

Euro-Umstellung in der AG

- durch Umrechnen und Glätten -

- Kombination mit
 - Kapitalerhöhung (v.a. aus Gesellschaftsmitteln)
 - Kapitalherabsetzung (auch vereinfachter)
- Anhebung/Senkung
 - des Betrages der einzelnen Aktie auf vollen Euro-Betrag
 - des Betrages des Gesamt-Grundkapitals auf volle Euro
- Privilegierungen für Kapitalmaßnahmen zur Erreichung des nächsthöheren bzw. -niedrigeren Euro-Betrages der *einzelnen* Aktie
 - einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, auch für „Teilung“
 - gleichwohl Beurkundungszwang
 - bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auch Nennwerterhöhung möglich
 - Neueinteilung des Grundkapitals mit Zustimmung aller Aktionäre möglich

Euro-Umstellung in der GmbH

- durch reines Umrechnen -

vor und nach Ablauf der Übergangsfrist

- keine materielle Satzungsänderung:
 - nur einfache Stimmenmehrheit
 - keine Notwendigkeit notarieller Beurkundung
 - keine Einreichung eines neuen vollständigen Wortlauts der Satzung nebst notarieller Bescheinigung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)
 - keine Eintragung der Satzungsänderung nach ihrem Inhalt (§ 54 Abs. 2 Satz 2 GmbHG) und keine Bekanntmachung der Satzungsänderung (§ 10 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 EGHGB)
 - formlose Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister (§ 12 HGB i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 EGHGB)

Euro-Umstellung in der GmbH

- durch Umrechnen und Glätten -

- Kombination mit
 - Kapitalerhöhung (v.a. aus Gesellschaftsmitteln)
 - Kapitalherabsetzung (auch vereinfachter)
- Anhebung/Senkung
 - des Betrages des einzelnen Geschäftsanteils auf vollen Euro-Betrag
 - des Betrages des Gesamt-Stammkapitals auf volle Euro
- *keine* Privilegierungen für Kapitalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro; außer
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Nennwerterhöhung ist ohnehin möglich
 - Verzicht auf Aufgebot und Sperrjahr bei Kapitalherabsetzung und gleichzeitiger Kapitalerhöhung gegen voll eingezahlte Bareinlagen

Bezugsrecht (§ 186 Abs. 1 AktG)

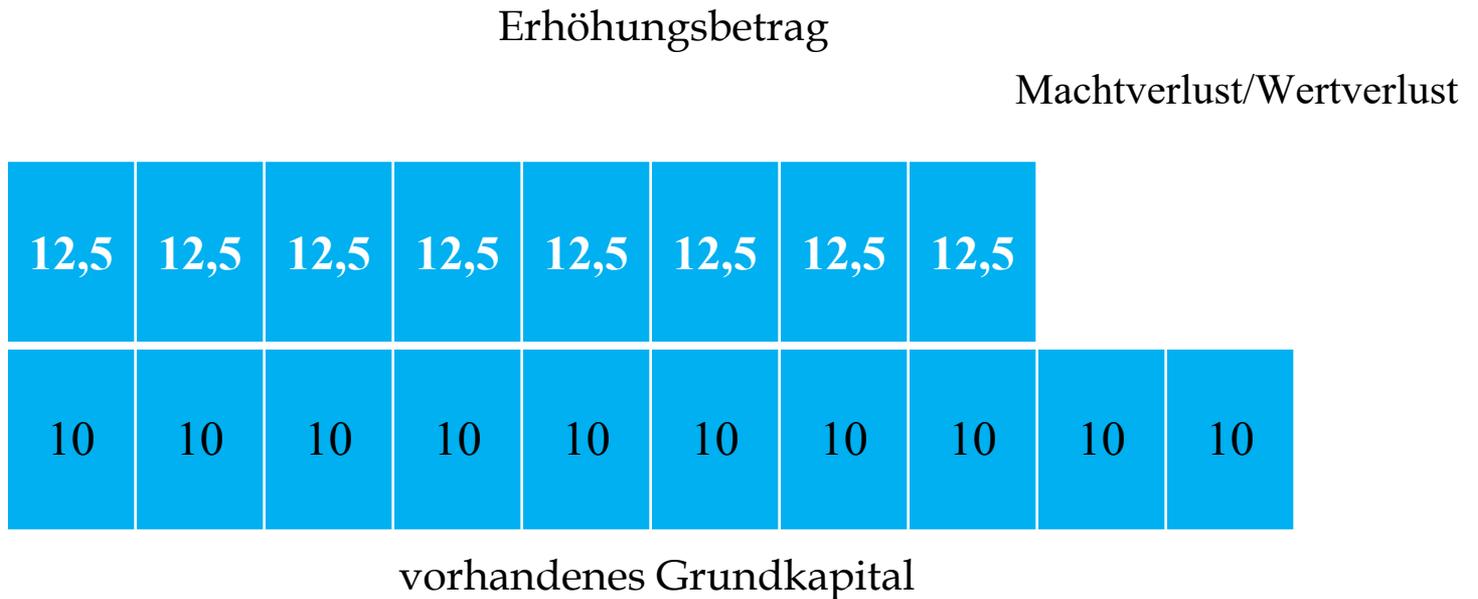
- bei 100 TsdEuro Grundkapital und 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien
- Erhöhung um 100 TsdEuro
- Umfang des Bezugsrechts jedes Aktionärs 10 TsdEuro

Erhöhungsbetrag

10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

vorhandenes Grundkapital

Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 AktG)



Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 AktG)

- Machtverlust: immer (!)
- Wertminderung: je nach Ausgabekurs der jungen Aktien
 - Aktie zu 10 Euro notiert 30
 - Kapitalerhöhung auf das Doppelte
 - Ausgabe der jungen Aktien zum geringsten Ausgabebetrag (= ohne Aufgeld)
 - bei bestehendem Bezugsrecht Zuzahlung von 10 Euro pro Aktie
 - Wert der Aktien nunmehr statt 30 Euro/ Aktie
 - dann 40 Euro/2 Aktien, also 20 Euro/ Aktie
 - bei Ausschluss des Bezugsrechts also Wertverlust von 10 Euro
- Schutz durch
 - angemessenen Ausgabekurs (§ 255 Abs. 2 AktG)
 - Inhaltskontrolle („im Gesellschaftsinteresse liegender sachlicher Grund“)

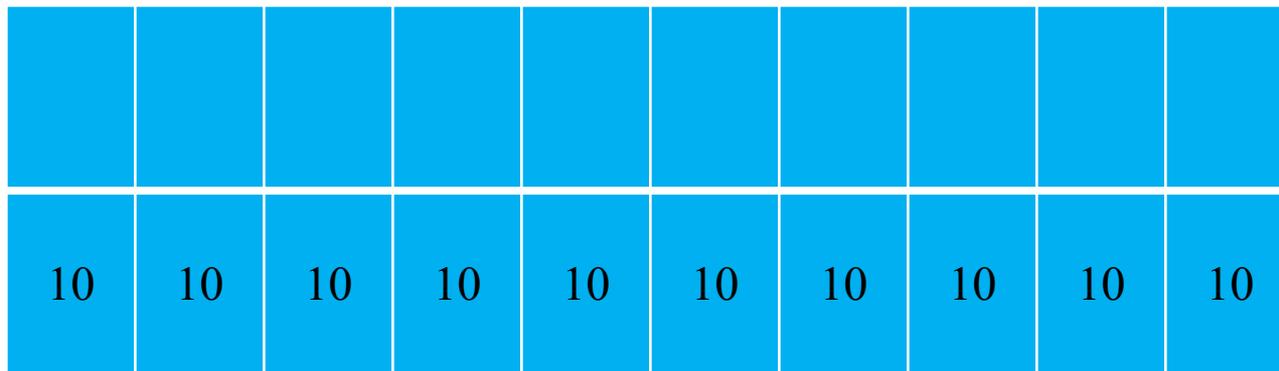
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG, § 57c GmbHG)

- Umwandlung von Rücklagen in Kapital
 - keine Einlagen
 - aber Werthaltigkeitsprüfung durch Bilanztestat

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- bei 100 TsdEuro Grund-/Stammkapital und 10 Aktien/Geschäftsanteilen à 10 TsdEuro Nennbetrag oder 10 Stückaktien
- Erhöhung um 100 TsdEuro Rücklagen

Rücklagen/Erhöhungsbetrag



vorhandenes Grundkapital

- vorher: Kurs/Preis der einzelnen Aktie/des einzelnen Geschäftsanteils 30 TsdEuro

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

neues Grundkapital

10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

- nachher:
 - doppelte Zahl von Aktien
 - Kurs/Preis der einzelnen Aktie/des einzelnen Geschäftsanteils 15 TsdEuro

Auflösung

- Gründe für freiwillige Auflösung -

- Auflösungsbeschluss der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG)
- Kündigung oder Insolvenz eines Gesellschafters (wenn die Satzung dies vorsieht: § 60 Abs. 2 GmbHG)
- Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit (§ 262 Abs. 1 Nr. 1 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG)
- Verschmelzung (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) und Aufspaltung (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) hinsichtlich der übertragenden Rechtsträger (sofortige Beendigung!)

Auflösung

- Gründe für Auflösung im öffentlichen Interesse -

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG)
- Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse (§ 26 InsO; § 262 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG)
- Löschung wegen Vermögenslosigkeit (§ 394 FamFG; § 262 Abs. 1 Nr. 6 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 7 GmbHG)

Auflösung

- Sonstige Auflösungsgründe -

- Feststellung bestimmter Satzungsängel (§ 399 FamFG; § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG)
- bestimmte Verstöße gegen Kapitalaufbringungsregeln bei der GmbH (§ 19 Abs. 4 GmbHG; § 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG)
- Gemeinwohlgefährdung (§ 396 AktG, § 62 GmbHG)
- Auflösungsklage (§ 61 GmbHG)
- Entstehen einer Kein-Personen-Gesellschaft
- Verlegung des „effektiven Verwaltungssitzes“ in das Ausland (bislang)

„Armut“ einer Gesellschaft - Typische Abfolge -

- Krise
- Überschuldung
- drohende Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungsunfähigkeit
- Masseunzulänglichkeit
- Masselosigkeit
- Vermögenslosigkeit

Phasen der Liquidation

- Eröffnungsbilanz, ggfls. auch weitere Jahresabschlüsse (§ 270 Abs. 1 AktG, § 71 Abs. 1 GmbHG)
- Abwicklung (§ 268 Abs. 1 Satz 1 AktG, ähnlich § 70 Satz 1 Hs. 1 GmbHG)
- Schlussrechnung (§ 259 Abs. 1 BGB; vorausgesetzt in § 273 Abs. 1 Satz 1 AktG, § 74 Abs. 1 Satz 1 GmbHG)
- Verteilung der „Liquidationsdividende“ (§ 271 Abs. 1 AktG, § 72 Satz 1 GmbHG)

Liquidation

- Gläubigerschutz -

- (dreimalige) Aufforderung an Gläubiger zur Forderungsanmeldung (§ 267 AktG, § 65 Abs. 2 Satz 2 GmbHG)
- Sperrjahr (§ 272 Abs. 1 AktG, § 73 Abs. 1 GmbHG)
- Hinterlegungspflicht für bekannte Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben (§ 272 Abs. 2 AktG, § 73 Abs. 2 GmbHG)

Amtliche Bekanntmachungen

Gläubigeraufrufe

Berger's Fuhrunternehmen GmbH, 01187 Dresden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Firma **ISOmontage Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in 12163 Berlin, Forststr. 8 c/o Lummer ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Firma **Paul & Herrmann GmbH** mit Sitz in Gohrlich ist zum 31.03.2004 aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert sich bei ihr zu melden.

Handelsregistereintragungen

Alle Handelsregistereintragungen aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung seit Januar 2000 können im Internet abgefragt werden: www.faz.net/amtliche



**Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg**

Für Anschriften keine Gewähr

Für die Angaben in (), die den Geschäftszweig und die Anschrift betreffen, keine Gewähr. In das Handelsregister ist folgendes eingetragen worden:

NEUEINTRAGUNGEN

HRA 35860 B - 29. November 2004 VIRTUS Medical Holding GmbH + Co. KG, Berlin (Charlottenstraße 1610117 Berlin Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen aller Branchen, insbesondere an Unternehmen der Medizinbranche.). Name der Firma: VIRTUS Medical Holding GmbH + Co. KG Sitz der Firma: Berlin Vertretungsregelung: Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. Jede persönlich haftende Gesellschafterin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Inhaber: Persönlich haftender Gesellschafter: Verwaltungsgesellschaft VIRTUS Medical Holding GmbH, Berlin (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 94713 B) Rechtsform: Kommanditgesellschaft.

Liquidation

- Voll-Beendigung der Gesellschaft -

- Lehre vom Doppeltatbestand:
 - Löschung der Gesellschaft im Register, *und*
 - Fehlen von Restvermögen
- Folgen für Parteifähigkeit im Prozess:
 - Aktiv: entsprechender Vortrag erforderlich, i.d.R. aber nur mit Bestellung eines Nachtragsliquidators möglich
 - Passiv: Fortsetzung des Prozesses bei Behauptung noch vorhandenen Vermögens der beklagten Gesellschaft

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Begriff (§ 278 Abs. 1 AktG) -

- unbeschränkte Haftung eines Gesellschafters (persönlich haftender Gesellschafter)
- andere Gesellschafter sind beteiligt, ohne persönlich zu haften (Kommandit-Aktionäre)
- soweit keine Sonderregelung in §§ 278 ff. AktG, sinngemäße Geltung des allgemeinen Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien - Rechtsstellung des Komplementärs -

- Verhältnis zu Dritten, zu den Kommanditaktionären und zueinander nach KG-Recht (§ 278 Abs. 2 AktG)
- Benennung in der Satzung statt Berufung durch Hauptversammlung oder Aufsichtsrat (§ 281 Abs. 1 AktG)
- auch juristische Personen (heute *arg.* § 279 Abs. 2 AktG)
- Eintragung mit Vertretungsmacht wie Vorstand (§ 282 AktG)
- sinngemäße Geltung der Vorschriften für den Vorstand (§ 283 AktG) – außer Arbeitsdirektor (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MitbestG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Rechtsstellung des Aufsichtsrats -

- Grundsatz: ähnlich der „normalen“ Aktiengesellschaft (auch Mitbestimmung ist möglich)
- Aber: § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG gilt nicht, sondern „Ausführungsorgan“ der Aktionäre (§ 278 Abs. 1 und 2 AktG)
- Keine Geschäftsordnungskompetenz für persönlich haftende Gesellschafter (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AktG) und keine Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 84 AktG)
- Keine Mitwirkung bei Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 AktG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Hauptversammlung -

- Internes Zustimmungsrecht zu außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 HGB)
- Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung möglich, wenn sie zugleich Kommanditaktionäre sind (§ 285 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- Zustimmungserfordernis (extern) des persönlich haftenden Gesellschafters zu bestimmten Beschlüssen der Hauptversammlung (§ 285 Abs. 2 AktG)
- Feststellung des Jahresabschlusses zwingend durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 AktG)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Finanzverfassung -

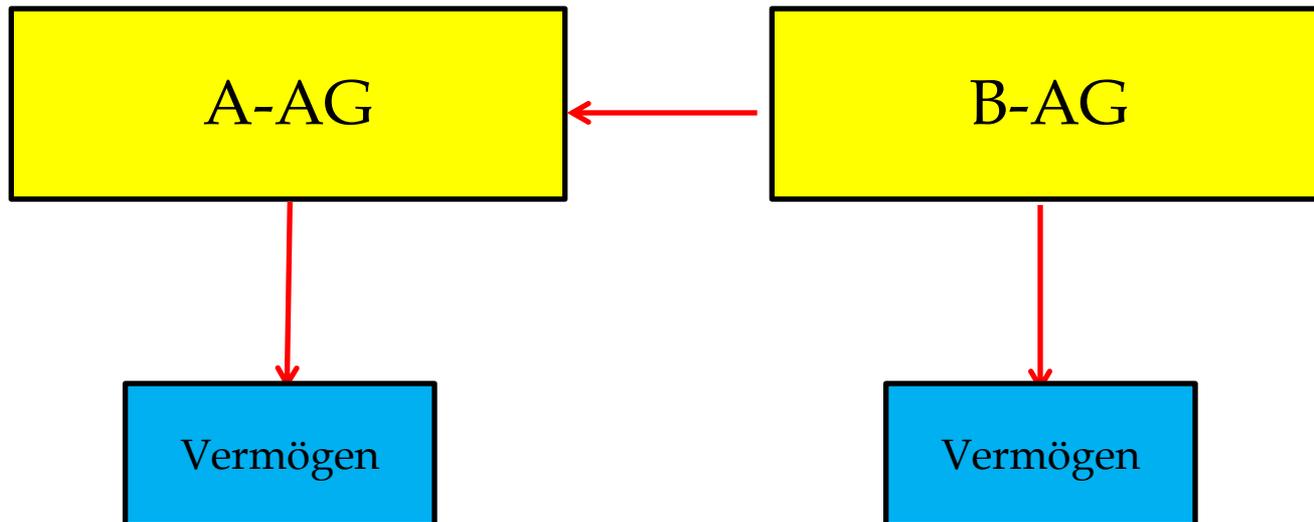
- Juristische Person (§ 278 Abs. 1 AktG, anders als § 124 HGB)
- Haftung der Gesellschaft selbst und der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 128 HGB (letztere über § 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 HGB)
- Einlage für den persönlich haftenden Gesellschafter ist möglich, wegen § 128 HGB aber nicht zwingend (für den Fall ihrer Festsetzung: § 281 Abs. 2 AktG)
- Gewinnverteilung nach § 288 AktG gegenüber der normalen Kommanditgesellschaft verändert: Annäherung des Entnahmerechts an das Aktienrecht

Arten der Umwandlung

- Verschmelzung
- Spaltung
 - Aufspaltung
 - Abspaltung
 - Ausgliederung
- Vermögensübertragung
- Formwechsel

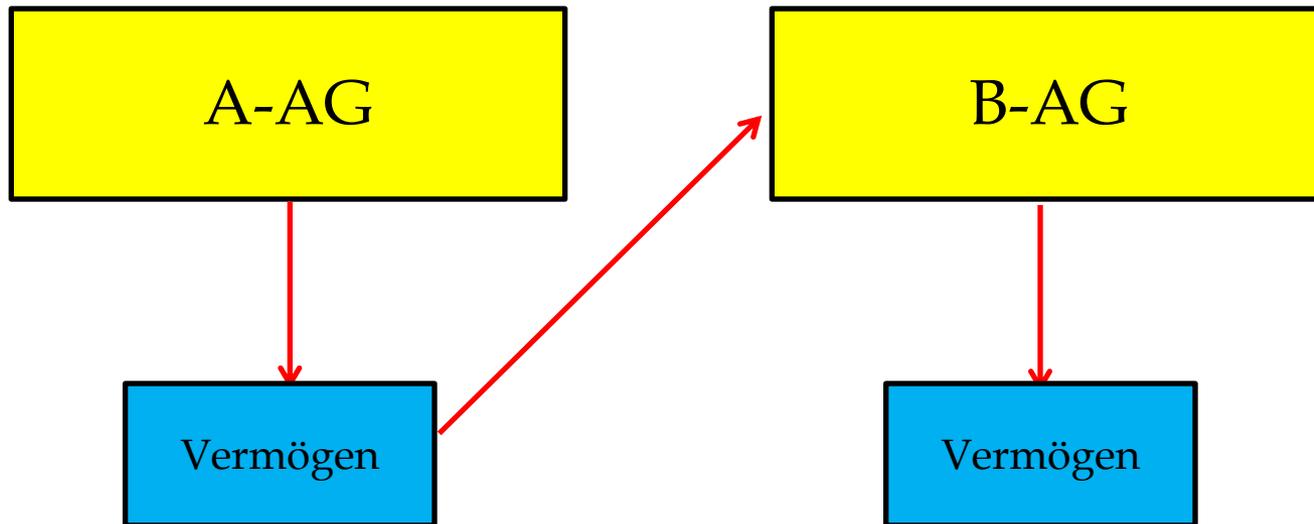
Formen von Unternehmensverbindungen

- Verschmelzung (*legal or statutory merger*): Aktien der B-AG werden in Aktien der A-AG umgetauscht



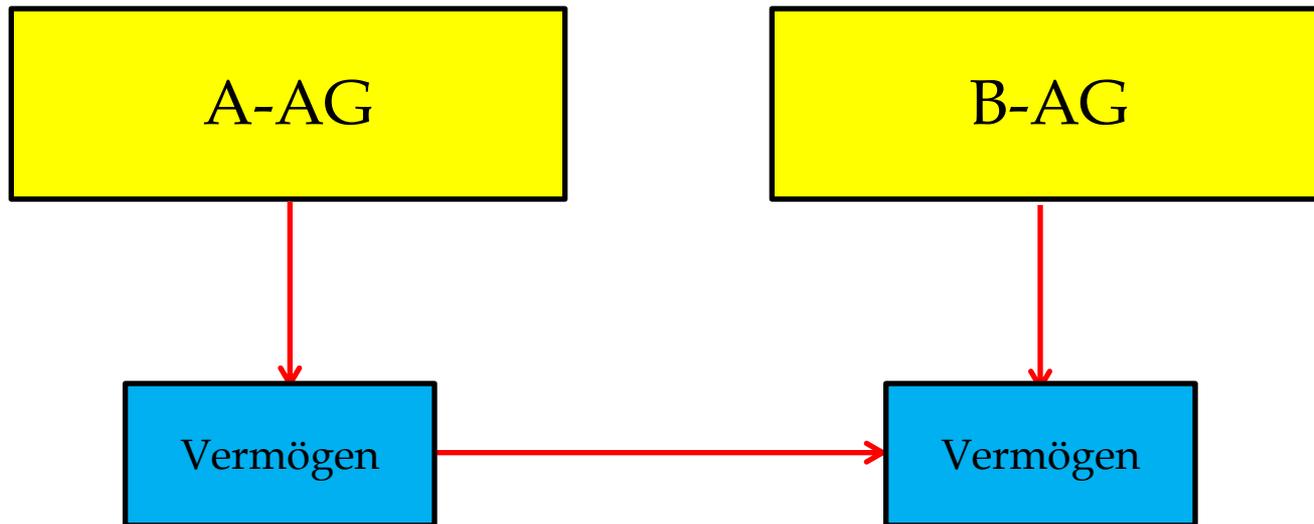
Formen von Unternehmensverbindungen

- Beteiligungserwerb (*share deal/takeover*): A-AG kauft die Aktien der B-AG



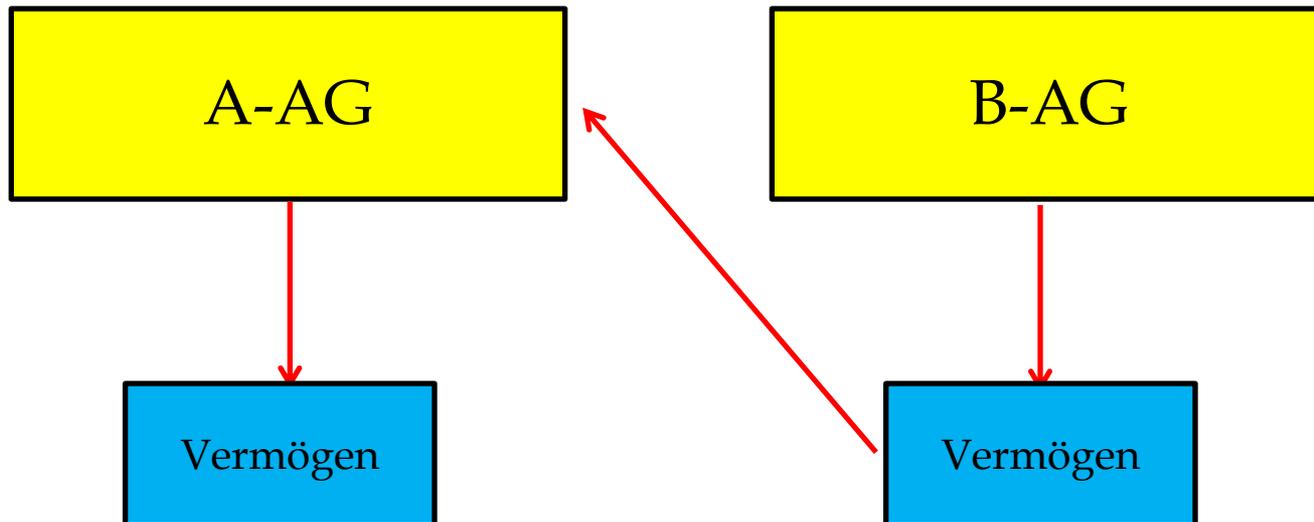
Formen von Unternehmensverbindungen

- Unternehmenskauf (*asset deal*): A-AG kauft Betrieb/Unternehmen der B-AG (arbeitsrechtlich: Betriebsübergang)



Formen von Unternehmensverbindungen

- Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen: A-AG erhöht Kapital gegen Einbringung des Unternehmens der B-AG als Sacheinlage



Verschmelzung

- Grundkonstellationen -

- Verschmelzung des oder der zu *übertragenden* Rechtsträger
 - *zur Aufnahme* auf einen anderen bestehenden (= übernehmenden) Rechtsträger (§ 2 Nr. 1 UmwG)
 - auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger (= *zur Neugründung*) (§ 2 Nr. 2 UmwG)

gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften am aufnehmenden/neuen Rechtsträger an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers

Verschmelzung

- Unternehmergesellschaft als beteiligter Rechtsträger -

- Beteiligung als *übertragender* Rechtsträger unproblematisch
- Beteiligung als *neu zu gründender* oder *aufzunehmender* Rechtsträger
 - nach z.T. vertretener Ansicht grundsätzlich ausgeschlossen
 - nach BGH unzulässig, soweit Vermögensübergang nach Sacheinlagevorschriften
 - oder: teleologische Reduktion dieser Vorschriften?
- kein *Formwechsel* GmbH-UG, da dieselbe Rechtsform

Verschmelzung durch Anwachsung

- Ausscheiden aller anderen Gesellschafter aus einer GmbH & Co. KG, so dass nur noch die GmbH verbleibt
 - Folge: Anwachsung der Beteiligung bei der GmbH als verbleibende Gesellschafterin
 - Zulässigkeit nach § 1 Abs. 2 UmwG
- zuvor: Kapitalerhöhung bei der GmbH unter Einbringung der KG-Anteile in die GmbH
 - Folge: Beteiligung der Kommanditisten an der Komplementär-GmbH

Ablauf einer Verschmelzung

- Verschmelzungsvertrag durch Vertretungsorgane (§§ 4, 6 UmwG)
- Verschmelzungsbericht mit Erläuterung des Umtauschverhältnisses (§ 8 UmwG)
- Verschmelzungsprüfung
 - für AG zwingend (§ 60 i.V.m. §§ 9-12 UmwG)
 - für GmbH auf Antrag eines Gesellschafters (§ 48 i.V.m. §§ 9-12 UmwG)
- Verschmelzungsbeschluss der Anteilseigner (§ 13 Abs. 1 UmwG)
- Eintragung in das Handelsregister mit Heilung etwaiger Mängel (§§ 16, 19, 20 UmwG)

Umtauschverhältnis (I)

- GmbH:
 - Stammkapital 25.000 Euro
 - Unternehmenswert 50.000 Euro
- Verschmelzung auf:
 - Aktiengesellschaft:
 - Grundkapital 50.000 Euro
 - Unternehmenswert 500.000 Euro

Umtauschverhältnis (II)

- *Verhältnis der Unternehmenswerte zueinander 10:1:*
 - daher müssen die Gesellschafter der früheren GmbH an der neuen Gesellschaft ein Zehntel des Wertes erhalten, den die Aktionäre der früheren AG erhalten
- *Verhältnis Unternehmenswert zu Grundkapital bei der AG 10:1:*
 - daher sind den Gesellschaftern der GmbH *zusammen* für ihr eingebrachtes Vermögen Aktien im gleichen Verhältnis zu gewähren, also im Nennwert von 5.000 Euro
- *Verhältnis Unternehmenswert zu Stammkapital bei der GmbH 2:1:*
 - Umtauschverhältnis 5:1
 - für einen Geschäftsanteil im Nennwert von 250 Euro sind Aktien im Nennwert von 50 Euro zu gewähren

Austrittsrecht bei einer Verschmelzung

bei (§ 29 Abs. 1 UmwG)

- Wechsel der Rechtsform
 - Wegfall der Börsennotierung
 - (strengerer) Verfügungsbeschränkungen
-
- in Form der Barabfindung
 - mit Prüfung durch Verschmelzungsprüfer (§ 30 Abs. 2 UmwG)

Grenzüberschreitende Verschmelzung

- Mindestens eine der beteiligten Gesellschaften unterliegt dem Recht eines EU-/EWR-Mitgliedstaats (Art. 1 Zehnte Richtlinie, § 122a Abs. 1 UmwG)
- Grundsatz: Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Verschmelzung nationaler Kapitalgesellschaften (§ 122a Abs. 2 UmwG, gestattet durch Art. 4 Zehnte Richtlinie)

Grenzüberschreitende Verschmelzung - Besonderheiten (I) -

- Verschmelzungsplan (Art. 5 Satz 1 Zehnte Richtlinie, § 122c UmwG)
 - Nr. 10: Arbeitnehmermitbestimmung
 - Nr. 9: Wiedergabe der Satzung der übernehmenden/neuen Gesellschaft
 - Einreichung von Plan oder Entwurf (in jedem Fall) einen Monat vor Beschlussfassung der Anteilshaber zum Handelsregister und Bekanntmachung (Art. 6 Abs. 1 Zehnte Richtlinie, § 122d UmwG)
- Verschmelzungsbericht (Art. 7 UA 1 Zehnte Richtlinie, § 122e Abs. 1 UmwG)
 - Auswirkungen der Verschmelzung auf Gläubiger und Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften
 - kein Verzicht auf Berichtspflicht möglich (§ 122e Abs. 3 UmwG)

Grenzüberschreitende Verschmelzung - Besonderheiten (II) -

- Verschmelzungsprüfung immer (Art. 8 Zehnte Richtlinie, § 122f UmwG)
- Verschmelzungsbeschluss
 - kann von vorgängiger Regelung der Art und Weise der Mitbestimmung abhängig gemacht werden (Art. 9 Abs. 2 Zehnte Richtlinie, § 122g Abs. 1 UmwG)
 - Ausschluss der Anfechtungsklage mit Blick auf **Spruchverfahren** nur unter weiteren Voraussetzungen (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Zehnte Richtlinie, § 122h UmwG)

Grenzüberschreitende Verschmelzung - Besonderheiten (III) -

- Abfindungsrecht für alle Anteilsinhaber, die gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift eingelegt haben, wenn übernehmende/neue Gesellschaft nicht deutschem Recht unterliegt (§ 122 i UmwG, gestattet durch Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Zehnte Richtlinie)
- Sicherheitsleistung zugunsten der Gläubiger schon ab Bekanntmachung des Verschmelzungsplans (§ 122j UmwG, gestattet durch Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Zehnte Richtlinie)

Grenzüberschreitende Verschmelzung - Besonderheiten bei der Mitbestimmung (I) -

- Verhandlungen nur, wenn Fragen der „Mitbestimmung“ i.e.S. berührt sind (Art. 16 Abs. 2 Zehnte Richtlinie, § 5 MgVG)
- Verhandlungen entbehrlich, wenn die Unternehmensleitung von vornherein die Auffangregelung für anwendbar erklärt (Art. 16 Abs. 4 a) Zehnte Richtlinie, § 23 Abs. 1 Nr. 3 MgVG)
- Quorum für Auffangregelung gegenüber der SE-RL (dort 25 %) erhöht auf 33 1/3 % (Art. 16 Abs. 3 e) Zehnte Richtlinie, § 23 Abs. 1 Satz 2 MgVG): Verringerung der Möglichkeit eines „Exports“ der nationalen Mitbestimmung

Grenzüberschreitende Verschmelzung - Besonderheiten bei der Mitbestimmung (II) -

- Möglichkeit der Begrenzung der Mitbestimmung im monistischen Leitungsmodell auf eine Drittelparität (Art. 16 Abs. 4 c) Zehnte Richtlinie; nicht in Deutschland)
- Ende des Bestandsschutzes eines bei der Verschmelzung übernommenen Mitbestimmungsmodells drei Jahre nach Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung (Art. 16 Abs. 7 Zehnte Richtlinie, § 30 Satz 2 MgVG)

Arten der Spaltung

- Aufspaltung: Übertragung der Vermögensteile als Gesamtheit auf andere Rechtsträger (§ 123 Abs. 1 UmwG)
- Abspaltung: Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens jeweils als Gesamtheit auf einen anderen oder mehrere andere Rechtsträger (§ 123 Abs. 2 UmwG); jeweils
 - gegen Gewährung von Anteilen oder Mitgliedschaften dieses Rechtsträgers oder dieser Rechtsträger an die Anteilseigner des sich spaltenden Rechtsträgers
 - zur Aufnahme auf vorhandene (Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1) oder zur Neugründung auf einen im Rahmen der Spaltung neu zu gründenden (Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2) Rechtsträger
- Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG)
 - zur Aufnahme oder Neugründung
 - gegen Gewährung von Anteilen an den übertragenden Rechtsträger

Ablauf einer Spaltung

- Spaltungs- und Übernahmevertrag durch Vertretungsorgane (§ 126 UmwG [bei Spaltung zur Aufnahme; bei Spaltung zur Neugründung: Spaltungsplan; § 136 UmwG])
- Spaltungsbericht mit Erläuterung des Umtauschverhältnisses (§ 127, 135 Abs. 1 UmwG)
- Spaltungsprüfung
 - für AG zwingend (§§ 135 Abs. 1, 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 60, 9-12 UmwG)
 - für GmbH auf Antrag eines Gesellschafters (§§ 135 Abs. 1, 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 48, §§ 9-12 UmwG)
 - nicht bei Ausgliederung (§ 125 Satz 2 UmwG) (z.T. zweifelhaft)
- Spaltungsbeschluss der Anteilseigner (§§ 125, 135 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 UmwG)
- Eintragung in das Handelsregister mit Heilung etwaiger Mängel (§§ 130, 131, 135 i.V.m. §§ 16, 19, 20 UmwG)

Ablauf eines Formwechsels

- Kein Vertrag o.ä. !
- Umwandlungsbericht mit Erläuterung der Höhe der Barabfindung (§ 192 Abs. 1 Satz 1 UmwG)
- Umwandlungsbeschluss der Anteilseigner (§ 193 UmwG)
- Austrittsrecht gegen Barabfindung (§ 207 UmwG; Prüfung nach § 208 i.V.m. § 30 Abs. 2 UmwG)
- Eintragung in das Handelsregister mit Heilung etwaiger Mängel (§ 198 Abs. 1 UmwG)

Konzern

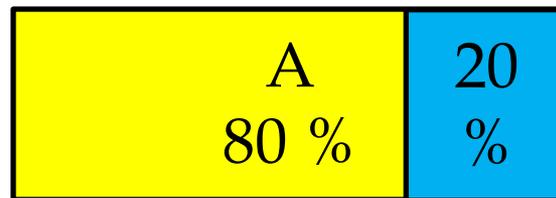
- Entstehung -

- Beteiligungserwerb (*share deal*)
- Ausgliederung
 - nach UmwG
 - im Wege der Einzelrechtsnachfolge
- Spaltung
- Gründung von Gemeinschaftsunternehmen

Schutzzweck des Konzernrechts

- Schutzrecht (nicht Organisationsrecht) für
 - (Minderheits-)Gesellschafter
 - Gläubiger (auch Arbeitnehmer)
- von (schon) abhängigen Unternehmen
- *nicht* Schutz der Öffentlichkeit; stattdessen:
 - Kartellrecht (Markt)
 - Rechnungslegung (Transparenz)

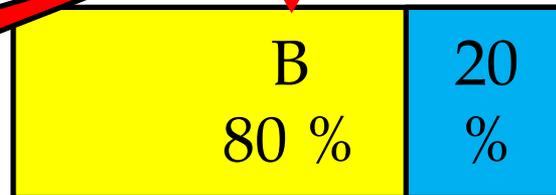
Interessenbeeinträchtigung im Konzern



Gläubiger der
Obergesellschaft:
Beeinträchtigung
durch
„strukturellen
Nachrang“;
Gesellschafter
durch
„Mediatisierung“
ihres Einflusses

Beteili-
gung von 80 %

Wissenszu-
rechnung?



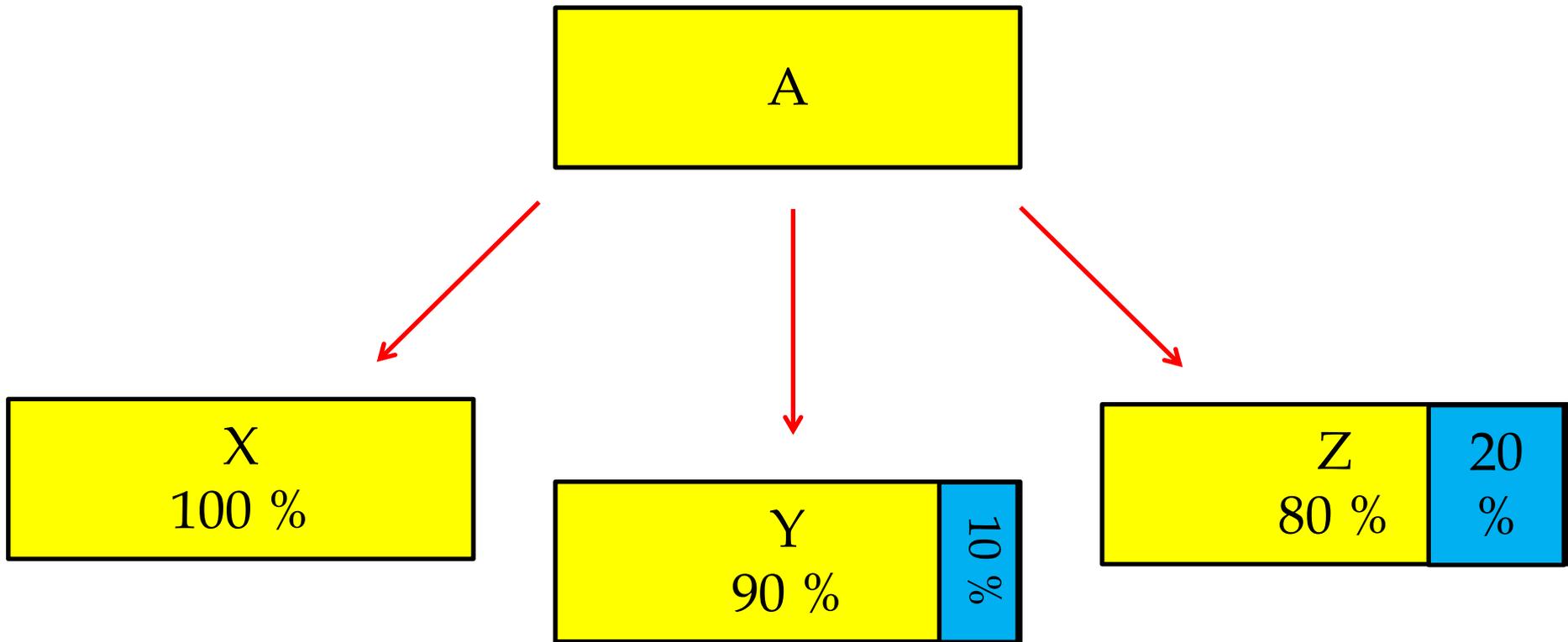
Gesellschafter und
Gläubiger der
Untergesellschaft:
Beeinträchtigung
durch Gefahr
unkontrollierter
Vermögensver-
schiebungen oder
geschäftlicher
Entscheidungen
 („Fremdsteuerung“)

Außenstehende
Gesellschafter
(für Aktionäre: §§
304, 305 AktG)

Verbundene Unternehmen (§ 15 AktG)

- Mehrheitsbeteiligung (§ 16 AktG)
(begründet nach § 17 Abs. 2 AktG Vermutung der)
- Beherrschung (§ 17 AktG)
(begründet nach § 18 Abs. 1 Satz 3 AktG Vermutung der)
- Konzernierung („einheitliche Leitung“) (§ 18 AktG);
 - immer auch bei Unternehmensvertrag (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - daneben Gleichordnungskonzern (§ 18 Abs. 2 AktG): einheitliche Leitung zweier Unternehmen ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung
- für wechselseitige Beteiligung (§ 19 AktG) gelten Regelungen über
 - Abhängigkeit bei einfacher;
 - Beherrschung bei einseitig/beidseitig qualifizierter wechselseitiger

„Konzernkonflikt“



„Unternehmen“ i.S.d. Konzernrechts

- anderweitige Beteiligung
 - nicht erst bei Handelsgewerbe i.S.v. § 1 HGB
 - nicht schon jeder Gesellschafter
- auch:
 - natürliche Personen/Freiberufler
 - Staat (Bund/Länder/Gemeinden)
- aber nur „gesellschaftsrechtlich vermittelte Einflussnahme“

Arten von Konzernen

- Vertragskonzern (§§ 291 ff. AktG)
- Faktischer Konzern (§§ 311 ff. AktG)
- Qualifizierter faktischer Konzern
(§§ 291 ff., v.a. §§ 302 f. AktG analog)
- Eingliederung (§§ 319 ff. AktG)

Konzernbildungskontrolle - Obergesellschaft -

- Gesellschafterschutz
 - Satzungsermächtigung für Beteiligungserwerb oder Ausgliederung
 - *Ad-hoc*-Zustimmung im Zeitpunkt des konkreten Beteiligungserwerbs/der konkreten Ausgliederung
- Gläubigerschutz
 - *financial covenants*
 - *upstream guarantees*

Konzernbildungskontrolle - Untergesellschaft -

- Gesellschafterschutz
 - Mitteilungspflichten
 - nach §§ 20 ff. AktG
 - nach §§ 21 ff. WpHG
 - Übernahmerecht
 - Satzungsklauseln
 - speziell die Abhängigkeit erlaubende oder verbietende Klauseln
 - Vinkulierungsklauseln
 - Aufhebung ausdrücklicher oder stillschweigender Wettbewerbsverbote (§ 112 HGB analog)

Konzernbildungskontrolle - Personengesellschaft (I) -

- Obergesellschaft
 - Ausgliederung/Beteiligungserwerb sind außergewöhnliche Maßnahmen der Geschäftsführung i.S.v. §§ 116, 164 HGB
 - u.U. auch faktische Satzungsänderung mit der Folge einer Mitwirkungspflicht auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter
 - Erstreckung des Auskunftsrechts nach § 166 HGB auch auf Töchter

Konzernbildungskontrolle - Personengesellschaft (II) -

- Untergesellschaft
 - Befreiung von Wettbewerbsverboten als zustimmungspflichtige konzernintegrative Maßnahmen (BGHZ 89, 162, 165 – Heumann Ogilvy)
 - Missbrauch/unsorgfältige Ausübung der mit der herrschenden Stellung verbundenen Befugnisse ist Verletzung der Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag (BGH NJW 1980, 231 – Gervais Danone)
 - Verlustausgleichspflicht
 - § 708 BGB gilt nicht

Unternehmensverträge

- Arten -

- Beherrschungsvertrag (§ 291 Abs. 1 AktG)
- Gewinnabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 AktG)
 - = satzungüberlagernde Organisationsverträge

- „andere Unternehmensverträge“ (§ 292 AktG)
 - Gewinngemeinschaft
 - Teilgewinnabführungsvertrag
 - Betriebspacht-/überlassungsvertrag
 - = schuldrechtliche Verträge

„Andere Unternehmensverträge“ (§ 292 AktG) (I)

- Betriebspacht-/überlassungsvertrag (§ 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG)
 - Betriebspachtvertrag (Führung eines fremden Unternehmens im eigenen Namen und für eigene Rechnung)
 - Betriebsüberlassungsvertrag (Führung eines fremden Unternehmens in fremdem Namen, aber für eigene Rechnung)
 - analog für „Betriebsführungsvertrag“ (oder „Managementvertrag“), bei dem der Betriebsführer ein Unternehmen für Rechnung der Eigentümergesellschaft führt

„Andere Unternehmensverträge“ (§ 292 AktG) (II)

- Teilgewinnabführungsvertrag (§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG)
 - Abführung eines Teils des Gewinns (gegen - zu prüfende - Gegenleistung)
 - stille Beteiligungen
 - nicht aber (da *lex specialis*)
 - Gewinnbeteiligungen von Vorstands-, Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern (§ 292 Abs. 2 AktG)
 - Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechte (h.M.)
- Gewinngemeinschaft (§ 292 Abs. 1 Nr. 1 AktG)
 - Vergemeinschaftung von Gewinn und Neuaufteilung
 - selten; etwa bei Kartellen (soweit zulässig)

Unternehmensvertrag

- Abschluss: gesetzestypischer Fall -

Unternehmen A
Gesellschafter A-K



Unternehmen B
Gesellschafter L-Z

Unternehmensvertrag

- Abschluss: praktisch wichtigster Fall -

Unternehmen A

B	< 25 %
---	--------

Beteiligung
> 75 %

Unternehmensvertrag

- Abschluss -

- Vertragsschluss durch Vertretungsorgane in Schriftform (§ 293 Abs. 3 AktG)
- Unternehmensvertragsbericht (§ 293a AktG)
 - auch zur Zweckmäßigkeit
 - zu Art und Höhe von Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG
- Unternehmensvertragsprüfung (§ 293b AktG)
 - keine Prüfung der Zweckmäßigkeit
 - vor allem aber von Ausgleich und Abfindung
 - Ausnahme: alle Aktien in einer Hand
- Zustimmungsbeschluss der Aktionäre (§ 293 Abs. 1 AktG), u. U. auch bei herrschendem Unternehmen (§ 293 Abs. 2 AktG)
- Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft (§ 294 AktG)

Unternehmensvertrag - Änderungen -

- **Änderung** nur mit Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre, wenn Ausgleichs- oder Abfindungsbestimmungen geändert werden sollen (§ 295 Abs. 2 AktG)
- **Aufhebung** nur mit Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre, wenn der Vertrag Ausgleichs- oder Abfindungsbestimmungen zu deren Gunsten enthält (§ 296 Abs. 2 AktG)
- **Kündigung** (§ 297 AktG)
 - fristlos bei wichtigem Grund zulässig (§ 297 Abs. 1 AktG)
 - ordentlich nur mit Sonderbeschluss der außenstehenden Aktionäre, wenn der Vertrag Ausgleichs- oder Abfindungsbestimmungen zu deren Gunsten enthält (§ 297 Abs. 2 AktG)
 - kein Schutz vor Kündigung durch anderen Vertragsteil
 - Vereinbarung von zur Kündigung berechtigenden Gründen im ursprünglichen Vertrag

Die Gesellschaft hat mit der SCA Group Holding (Deutschland) GmbH als herrschendem Unternehmen am 29. August 1997 einen Beherrschungsvertrag unter Beteiligung der Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA als Bürgin abgeschlossen.

Der Vertragstext lautet wie folgt:

Beherrschungsvertrag

zwischen der SCA Group Holding (Deutschland) GmbH, Mettmann, - nachfolgend "GmbH" genannt - und der PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg Aktiengesellschaft, München, - nachfolgend "PWA" genannt - unter Beteiligung der Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA, Stockholm, Schweden, - nachfolgend "SCA" genannt - als Bürgin.

§ 1 Leitung von PWA

1. PWA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GmbH.
2. Die GmbH ist berechtigt, dem Vorstand der PWA hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
3. Dem Vorstand der PWA obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der PWA.
4. Die GmbH kann dem Vorstand der PWA nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden oder die Bürgschaft der SCA nach § 5 nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Verlustübernahme

Die GmbH ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Ausgleich

1. Die GmbH garantiert den außenstehenden Aktionären der PWA als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrags einen Gewinnanteil (Bardividende) von DM 17 je Aktie im Nennbetrag von DM 50,-- für jedes Geschäftsjahr (garantierte Mindestdividende).
2. Der Ausgleich ist am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der PWA für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
3. Der Ausgleich wird erstmals für das volle Geschäftsjahr gewährt, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahres der PWA endet oder PWA während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
4. Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der PWA aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der Ausgleich je Aktie der PWA in dem Maße, daß der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt.

5. Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der PWA durch Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre wird der Ausgleich je Aktie auch auf die von den außenstehenden Aktionären bezogenen PWA-Aktien aus der Kapitalerhöhung gezahlt.
6. Falls ein Spruchstellenverfahren nach § 306 AktG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die GmbH oder SCA gegenüber einem Aktionär der PWA in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach § 306 AktG zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Abfindung

1. Die GmbH verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der PWA dessen PWA-Aktien gegen eine Barabfindung in Höhe von DM 281,00 je Aktie im Nennbetrag von DM 50,-- zu erwerben.
2. Die Verpflichtung der GmbH zum Erwerb von PWA-Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung nach Maßgabe des Abs. 1 ist befristet. Die Frist beginnt mit der Eintragung des Bestehens dieses Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der PWA. Sie endet 3 Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebotes durch die GmbH, frühestens jedoch 2 Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der PWA nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekanntgemacht gilt. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
3. Die Veräußerung erfolgt unter Einschluß der noch nicht zur Bedienung aufgerufenen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine und ist für die PWA-Aktionäre kostenfrei.
4. Falls ein Spruchstellenverfahren nach § 306 AktG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der gewährten Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die GmbH oder SCA gegenüber einem Aktionär in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach § 306 AktG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

§ 5 Bürgschaft

SCA verbürgt sich gegenüber den Gläubigern der GmbH unter Ausschluß etwaiger Kündigungsrechte für die Dauer des Beherrschungsvertrags und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage für alle sich aus dem Beherrschungsvertrag gemäß §§ 302 ff. AktG (insbesondere bezüglich Verlustübernahme, Abfindung und Ausgleich) ergebenden Verpflichtungen der GmbH einschließlich Nebenansprüchen. Gerichtsstand ist nach Wahl des jeweiligen Gläubigers der GmbH der Sitz der GmbH oder der Sitz der SCA. Auf diese Bürgschaft ist deutsches Recht anzuwenden.

§ 6 Wirksamwerden und Dauer

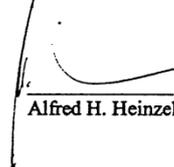
1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der PWA und der Gesellschafterversammlung der GmbH. Er wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der PWA wirksam, jedoch nicht mit Wirkung vor dem 01.01.1998.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der PWA schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

München, den 29. August 1997

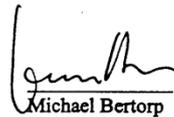
SCA Group Holding (Deutschland) GmbH


Jan Friman Anders Nyberg

BWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg Aktiengesellschaft


Alfred H. Heinzel Nils Lindholm

Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA


Michael Bertorp Åke Rietz

PWA

Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg AG
München

Einladung
zur außerordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Mittwoch, dem 6. Dezember 1995,
um 9.30 Uhr

im Sheraton Hotel (in München, Arabellastraße 6
(Kongresszentrum) stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung
eingeladen.

Tagesordnung

Zustimmung zum Tausch der Wellpappenverpackungsaktivitäten des PWA-Konzerns gegen Hygienepapier-Aktivitäten des SCA-Konzerns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Tausch der Wellpappenverpackungsaktivitäten des PWA-Konzerns gegen Hygienepapier-Aktivitäten des SCA-Konzerns durch Veräußerung von 100% der Geschäftsanteile an der PWA Packaging Beteiligungen GmbH gegen Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungs-GmbH zuzustimmen und den Vorstand zu ermächtigen, die zur Durchführung des Tausches erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Industrielles Konzept

Der Erwerb der Mehrheit der Aktien der PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg Aktiengesellschaft („PWA“) durch die Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA („SCA“) im Januar dieses Jahres hat für SCA und PWA die Chance eröffnet, ihre Aktivitäten im Bereich Hygienepapiere für Endverbraucher und industrielle Großkunden („Tissue“) einerseits und Verpackungen andererseits nachhaltig zu stärken und unter der Führung jeweils einer Gesellschaft zusammenzuführen. Zur Verwirklichung dieses Konzepts sollen im Wege eines Tausches die Tissue-Aktivitäten der SCA von der PWA und die Wellpappenverpackungsaktivitäten der PWA von der SCA erworben werden.

Auf diese Weise werden im Interesse beider Gesellschaften bedeutende Marktpositionen in den jeweiligen Bereichen erzielt. Die Konzentration der jeweiligen Aktivitäten bei einer Gesellschaft und damit ihre einheitliche Führung ermöglichen eine deutlich verbesserte Nutzung der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen. Dies eröffnet quantitativ und qualitativ weitreichende Synergievorteile. Mit dem Erwerb der Tissue-Aktivitäten der SCA wird PWA in diesem attraktiven Bereich zu einem der führenden Unternehmen im europäischen Markt.

[23 771]

über die Zeweswell AG & Co. KG PWA-Verpackungswerke, die Beteiligungen an den weiteren Tochtergesellschaften der PWA im Bereich Wellpappenverpackungen. Dabei handelt es sich vor allem um die Innwell GmbH Verpackungen, die Leinewell-PWA Packaging Beteiligungen GmbH & Co., die Zewethener GmbH Systemverpackungen, die Mitteldentesches Verpackungsmittelwerk GmbH und die Breitschneider Verpackungen GmbH.

In Anbetracht der Wertgleichheit der Geschäftsanteile der PWA Packaging Beteiligungen GmbH und der Geschäftsanteile der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungs-GmbH wird der Tausch der Wellpappenverpackungsaktivitäten der PWA gegen die Tissue-Aktivitäten der SCA ohne weitere Gegenleistungen erfolgen.

Wertgleichheit

Die Wertgleichheit der zu tauschenden Geschäftsanteile ergibt sich aus den Ergebnissen der Unternehmensbewertung, die von der G & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („G&L“), und der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), gemeinsam durchgeführt wurde. Diese Ergebnisse sind von der Wollert-Rimendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („WEDIT“), als Koordinator und als Obergutachter geprüft und bestätigt worden. Entsprechend dem gemeinsamen Auftrag von PWA und SCA haben die Gutachter in der Funktion neutraler Gutachter in Ertragswertberechnungen nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (Stellungnahme IFPA 2/1988 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) die objektivierten Unternehmenswerte der zu tauschenden Geschäftsanteile ermittelt. Das gemeinsame Unternehmensbewertungsgutachten der G&L und der KPMG und das Obergutachten der WEDIT weisen für die Wellpappenverpackungsaktivitäten der PWA sowie für die in der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungs-GmbH zusammenzufassenden Tissue-Aktivitäten der SCA, so wie sie Gegenstand des Tausches sein sollen, einen Unternehmenswert von jeweils 205,8 Millionen DM aus. Die Wertgleichheit der Tauschgegenstände ist dadurch sichergestellt, daß die auf schuldenfreier Basis wertvolleren Tissue-Aktivitäten entsprechend höhere Verbindlichkeiten ausweisen werden als die Wellpappenverpackungsaktivitäten. Diese Verbindlichkeiten wurden in die Unternehmensbewertung einbezogen.

Sonstige wesentliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Tausch

Über die vorstehenden Grundelemente des beabsichtigten Konzepts hinaus enthält der abzuschließende Tauschvertrag entsprechend der auch von den Bewertungsgutachtern ihrer Bewertung zugrundegelegten Struktur eine Darstellung der in der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungs-GmbH bis zum Vollzug des Ver-

Grundelemente des Tausches

Zur Verwirklichung des Konzepts soll zwischen PWA einerseits und SCA und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft SCA Group Holding B.V. andererseits ein Tauschvertrag abgeschlossen werden, der im wesentlichen folgendes enthält:

PWA wird die von ihr gehaltenen 100% der Geschäftsanteile an der PWA Packaging Beteiligungen GmbH gegen die von der SCA Group Holding B.V. gehaltenen 100% der Geschäftsanteile an der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungen-GmbH tauschen.

In der THB Tissue-Hygienepapier-Beteiligungen GmbH, deren Geschäftsanteile PWA erwerben wird, ist zum Zeitpunkt des Erwerbs mit den jeweils 100%igen Beteiligungen an der Mölnlycke Tissue AB, Göteborg, Schweden, der Mölnlycke Franco S.A., Linselles, Frankreich, sowie an der Mölnlycke Ltd., Toronto, Kanada, das Tissue-Geschäft der SCA zusammengelöst. Dabei ist die Mölnlycke Tissue AB die alleinige Gesellschafterin der Edet AB, Göteborg, Schweden, und der Edet B.V., Tilburg, Niederlande, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Papierfabrik Friesland B.V., Berzum, Niederlande, sowie der Edet Nederland B.V., Tilburg, Niederlande, ist. Die Edet Nederland B.V. hält 100% der Aktien an der Mölnlycke, Inc., San Ramon, USA.

Die PWA Packaging Beteiligungen GmbH, deren Geschäftsanteile PWA an die SCA Group Holding B.V. überträgt, ist mit 99,8% an der Zewawell AG & Co. KG PWA-Verpackungswerke und mit 0,2% an deren Komplementärin Zewawell AG beteiligt und hält, überwiegend mittelbar

trags zusammenfassenden Gesellschaften, in denen die Tissue-Aktivitäten der SCA betrieben werden, sowie der in der PWA Packaging Beteiligungen GmbH zusammengefaßten Gesellschaften, in denen die Wellpappenverpackungsaktivitäten der PWA betrieben werden. Weiterer wesentlicher Inhalt des Vertrags sind umfassende gegenseitige Gewährleistungsregelungen einschließlich einer Garantie der Bewertung zugrundegelegten Eigenkapitalausstattung und Bilanzstruktur, mit denen entsprechend der bei Unternehmenskäufen üblichen Praxis die Interessen des jeweiligen Erwerbers gesichert werden. Es ist vorgesehen, daß zur größtmöglichen Ausschöpfung von Synergiepotentialen die unter der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungen GmbH zusammengelösten Gesellschaften weiterhin die Möglichkeit wahrnehmen, die bei SCA und insbesondere ihrer Tochtergesellschaft Mölnlycke AB und deren verbundenen Unternehmen im Bereich Vertrieb, Rechnungswesen und EDV vorhandenen Kapazitäten zu nutzen. Dies gilt, soweit bei den Gesellschaften Bedarf an dazugehörigen Leistungen besteht, die Zusammenarbeit mit Mölnlycke AB dem Interesse der Gesellschaften entspricht und die Leistungen nicht durch in dem jeweiligen Land bereits bestehende Vertriebsgesellschaften der PWA erbracht werden. Zu diesem Zweck sollen — wie von den Bewertungsgutachtern zugrunde gelegt — zwischen den betroffenen Gesellschaften und der Mölnlycke AB bzw. deren verbundenen Unternehmen Vertriebs- bzw. Dienstleistungs- und Mietverträge nach näherer Maßgabe des Tauschvertrags abgeschlossen werden. Dieser bestimmt, daß die vorgenannten Verträge von dem unter fremden Dritten Üblichen nicht zum Nachteil der Gesellschaften streichen dürfen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der SCA Group Holding B.V. haftet SCA nach dem Tauschvertrag als Gesamtschuldner.

Der Tausch der Geschäftsanteile an der PWA Packaging Beteiligungen GmbH gegen die Geschäftsanteile an der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungen-GmbH einschließlich sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten soll — nach Zustimmung der Hauptversammlung — mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 1995, 24.00 Uhr/1. Januar 1996, 00.00 Uhr vollzogen werden. Das Gewinnbezugsrecht für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 1996 steht dem jeweiligen Erwerber zu.

Steuernutralität

Durch den vorgesehenen Tausch der art-, funktions- und wertgleichen Geschäftsanteile an der PWA Packaging Beteiligungen GmbH gegen die Geschäftsanteile an der THB Tissue-Hygienepapier Beteiligungen-GmbH wird sichergestellt, daß mit der Veräußerung der PWA Packaging Beteiligungen GmbH und damit der Zewawell AG & Co. KG PWA-Verpackungswerke keine ertragsteuerliche Belastung für PWA eintritt. Das zuständige Finanzamt Rosenheim hat auf der Grundlage des „Tauschgutachtens“ des Bundesfinanzhofs (Bundessteuerblatt 1993, Teil III, S. 30 H.) eine entsprechende verbindliche Auskunft erteilt.

Die Einzelheiten des Tausches der Wellpappenverpackungsaktivitäten des PWA-Konzerns gegen die Hygienepapier-Aktivitäten des SCA-Konzerns sowie des ihm zugrundeliegenden industriellen Konzepts werden in einer Broschüre dargestellt. In dieser Broschüre werden darüber hinaus die wesentlichen Gesichtspunkte der Unternehmensbewertung in einer zusammenfassenden Darstellung des Bewertungsgutachtens der C&L und der KPMG und des Übergabens der WEDIT ausführlich erläutert und der Entwurf des abzuschließenden Tauschvertrags abgedruckt. Die Broschüre liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, PWA-Haus, 83064 Raubling, sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Jedem Aktionär wird auf Wunsch ein Exemplar dieser Broschüre zugesandt.

Diejenigen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen, ihr Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen wollen, bitten wir, gemäß § 21 der Gesellschaftssatzung ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bis spätestens Mittwoch, den 29. November 1995, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken und deren Niederlassungen im Bundesgebiet zu hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort zu belassen:

- Bayerische Hypothek- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft
- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- Bayerische Landesbank Girozentrale
- DHF-Bank Aktiengesellschaft
- Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, daß die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle bei einem anderen Kreditinstitut verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Für den Fall einer Hinterlegung der Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist der hierfür auszustellende Hinterlegungsschein spätestens am Freitag, dem 1. Dezember 1995, bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

München, im Oktober 1995

PWA Papierwerke Waldhof-Aschaffenburg
Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

- Schutz der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft -

- gesetzliche Rücklage (§ 300 AktG)
- Begrenzung der Gewinnabführung (§ 301 AktG)
- vor allem:
 - Verlustübernahmepflicht (§ 302 AktG) (= Innenanspruch)
 - bei Beendigung des Vertrages Anspruch auf Sicherheitsleistung (§ 303 AktG), der sich im Falle der Vermögenslosigkeit der abhängigen Gesellschaft in Zahlungsanspruch umwandelt (st. Rspr. seit BGHZ 95, 330, 347 - Autokran)

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

- Schutz der Aktionäre der abhängigen Gesellschaft -

- Ausgleichsanspruch (§ 304 AktG)
(„Garantiedividende“)
 - gesetzlicher Regelfall: feste Ausgleichszahlung (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG)
 - bei Aktiengesellschaft als Mutter alternativ Anknüpfung an deren Dividende („variabler Ausgleich“) (§ 304 Abs. 2 Satz 2 AktG)
- Abfindungsanspruch (§ 305 AktG) (= Austrittsrecht)
 - gegen Aktien („Umsteigen“) (§ 305 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 AktG)
 - gegen Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 AktG)

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft Frankfurt am Main

Abfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre der GEA Aktiengesellschaft Bochum

- Wertpapier-Kenn-Nummern 585 700, 585 703 -

Die Metallgesellschaft AG, Frankfurt am Main, hat am 29. Juni 1999 mit der GEA Aktiengesellschaft (im folgenden „GEA AG“ genannt), Bochum, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Diesem Vertrag haben die ordentliche Hauptversammlung der GEA AG am 18. August 1999 und die außerordentliche Hauptversammlung der Metallgesellschaft AG am 20. August 1999 zugestimmt. Nachdem sein Bestehen am 15.9.1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen worden ist, ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag damit wirksam geworden.

In dem Vertrag hat sich die Metallgesellschaft AG verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der GEA AG dessen Stammaktien und / oder Vorzugsaktien im Rahmen des vertraglich festgesetzten Umtauschverhältnisses durch Tausch zu erwerben. Die Metallgesellschaft AG gewährt den außenstehenden Aktionären für drei Stammaktien der GEA AG fünf Stammaktien der Metallgesellschaft AG mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 1998. Die Metallgesellschaft AG gewährt den außenstehenden Aktionären für zwei Vorzugsaktien der GEA AG drei Stammaktien der Metallgesellschaft AG mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 1998.

Die Verpflichtung der Metallgesellschaft AG zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach Veröffentlichung des Abfindungsangebotes durch die Metallgesellschaft AG, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der GEA AG nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG (Antrag auf gerichtliche Bestimmung der Abfindung oder des Ausgleichs) bleibt unberührt. Für den Fall, dass Aktionäre der GEA AG infolge einer Verlängerung der Frist des Abfindungsangebotes erst nach Bezug einer Dividende oder Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr 1999 (1.1. bis 30.09.) der GEA AG vom Abfindungsangebot Gebrauch machen, so werden ihnen jeweils Aktien der Metallgesellschaft AG mit zeitgleicher Gewinnberechtigung gewährt.

Denjenigen außenstehenden GEA-Aktionären, die von diesem Abfindungsangebot keinen Gebrauch machen wollen, garantiert die Metallgesellschaft AG bis zum Inkrafttreten der Gewinnabführungsverpflichtung für jedes Geschäftsjahr der GEA AG eine jährliche Ausgleichszahlung, und zwar

für jede GEA-Stammaktie die Zahlung von 166,7 % des Betrages, der als Gewinnanteil (Dividende) auf eine Aktie der Metallgesellschaft AG entfällt

und für jede GEA-Vorzugsaktie die Zahlung von 150 % des Betrages, der als Gewinnanteil (Dividende) auf eine Aktie der Metallgesellschaft AG entfällt.

Nach Inkrafttreten der Gewinnabführungsverpflichtung ist die Metallgesellschaft AG verpflichtet, den außenstehenden Stammaktionären und den außenstehenden Vorzugsaktionären der GEA AG die jährliche Ausgleichszahlung für Stamm- und Vorzugsaktien jeweils in der oben genannten Höhe zu zahlen; die Verpflichtung

zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des GEA-Geschäftsjahres 1999/2000. Die Ausgleichszahlung ist jeweils am Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Metallgesellschaft AG unter Abzug von Kapitalertragsteuer und ggf. Solidaritätszuschlag für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.

Das jeweilige Umtauschverhältnis sowie die Ausgleichszahlung für die nicht abfindungsbereiten GEA-Stammaktionäre und GEA-Vorzugsaktionäre sind aus den Unternehmenswerten der beiden Gesellschaften abgeleitet worden. Zu diesem Zweck wurde die Warth & Klein GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, von den Vorständen der beiden Gesellschaften gemeinschaftlich beauftragt, ein Gutachten über die Unternehmenswerte beider Gesellschaften zu erstellen. Der auf gemeinsamen Antrag beider Vorstände durch Beschluss des Landgerichts Dortmund gemeinsam bestellte Vertragsprüfer, die Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, hält die festgesetzten Regelungen für Ausgleich und Abfindung für angemessen.

Aktionäre der GEA AG, die von dem vorgenannten Abfindungsangebot Gebrauch machen wollen, können ihre GEA-Aktien mit den Gewinnanteilscheinen Nr. 12 bis 20 und dem Erneuerungsschein (Wertpapier-Kenn-Nummern 585 700, 585 703)

vom 28. September 1999 an

zum Zwecke der Entgegennahme der Abfindung (Metallgesellschaft-Stückaktien)

bei einer inländischen Niederlassung der Deutsche Bank AG

oder bei einem anderen Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bank AG während der üblichen Schalterstunden einreichen.

Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrages im Handelsregister des Sitzes der GEA AG nach § 10 des Handelsgesetzbuches als bekanntgemacht gilt. Der Fristablauf für die Entgegennahme der Abfindung wird durch eine gesonderte Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Entgegennahme der Abfindung ist für die GEA-Aktionäre provisions- und kostenfrei. Wegen der Erstattung der Depotbankenprovision werden die Depotbanken gebeten, sich mit der genannten Einreichungsstelle in Verbindung zu setzen.

Die im Rahmen des Abfindungsangebotes an die abgabebereiten Aktionäre der GEA AG auszureichenden Metallgesellschaft-Aktien werden alsbald nach Einreichung der GEA-Aktien durch Giroammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt. Die für die Abfindung benötigten Metallgesellschaft-Aktien werden durch eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital von bis zu 39.822.608 Stückaktien o.N. bereitgestellt.

Die bis zu 39.822.608 Stückaktien aus der bedingten Kapitalerhöhung von 1999 sind zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Berlin, Düsseldorf, Hamburg und München zugelassen worden. Die neuen Stückaktien (WKN 660 200) aus der vorerwähnten bedingten Kapitalerhöhung werden ab 28. September 1999 an den genannten Wertpapierbörsen für lieferbar erklärt.

Gedruckte Exemplare des Börsenzulassungsprospektes werden bei der als Einreichungsstelle genannten Deutsche Bank AG sowie bei der Berliner Wertpapierbörse, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Fax Nr. (030) 3 11 09 - 178, Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, Fax Nr. (0211) 133 - 287, Frankfurter Wertpapierbörse, Zulassungsstelle, 60284 Frankfurt am Main, Fax Nr. (069) 21 01 - 39 91, Hanseatische Wertpapierbörse, Schauenburger Straße 49, 20095 Hamburg, Fax Nr. (040) 36 13 - 02 23 und bei der Bayerische Börse, Lenbachplatz 2a, 80333 München, Fax Nr. (089) 54 90 45 - 31, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Falls ein Verfahren nach § 306 AktG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, hat sich die Metallgesellschaft AG dazu verpflichtet, auch den außenstehenden Aktionären, die durch Annahme der Abfindung abgefunden wurden bzw. eine Ausgleichszahlung erhalten haben, eine entsprechende Ergänzung der gewährten Abfindung bzw. des bezogenen Ausgleichs nachzuleisten. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich die Metallgesellschaft AG oder ein ihr nahestehender Dritter gegenüber einem Aktionär der GEA AG in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach § 306 AktG zu einem höheren Ausgleich oder einer höheren Abfindung verpflichten.

Frankfurt am Main, im September 1999

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft

Der Vorstand



12. OKT. 1999

Anlage zum Schreiben vom 27. September 1999 an

XXXX
20XXX

Herrn

XXXX

50999 Köln

27. September 1999

GEA AG (WKN 585 700 und 585 703)

Depot Nr. 20 XXX

Bestand: 200 WKN 585 703

Übernahmeangebot der Metallgesellschaft AG, Frankfurt

Sehr geehrter Herr XXX,

die Metallgesellschaft AG, Frankfurt a.M., hat am 29. Juni 1999 mit der GEA AG (im folgenden 'GEA AG' genannt), Bochum, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Diesem Vertrag haben die ordentliche Hauptversammlung der GEA AG am 18. August 1999 und die außerordentliche Hauptversammlung der Metallgesellschaft AG am 20. August 1999 zugestimmt. Nachdem sein Bestehen am 15. September 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen worden ist, ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag damit wirksam geworden.

In dem Vertrag hat sich die Metallgesellschaft AG verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der GEA AG dessen Aktien gegen Abfindung (Tausch in Metallgesellschaft-Aktien) zu erwerben.

Die Metallgesellschaft AG gewährt den außenstehenden Aktionären für drei Stammaktien der GEA AG fünf Stammaktien der Metallgesellschaft AG mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 1998. Die Metallgesellschaft AG gewährt den außenstehenden Aktionären für zwei Vorzugsaktien der GEA AG drei Stammaktien der Metallgesellschaft AG mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Oktober 1998. Hierzu verweisen wir auf das beigefügte Abfindungsangebot.

Die außenstehenden GEA-Aktionäre, die von diesem Abfindungsangebot keinen Gebrauch machen wollen, erhalten eine jährliche Ausgleichszahlung, deren Höhe aus dem Abfindungsangebot zu ersehen ist. Entsprechendes gilt für die weiteren Einzelheiten des Abfindungsangebotes. Außerdem ist ein Informationsschreiben der Metallgesellschaft AG beigefügt.

Sofern Sie von dem Angebot der Metallgesellschaft AG Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, uns bis zum 29. Oktober 1999 mit dem beiliegenden Vordruck entsprechend zu beauftragen. Wir werden dann alles Weitere für Sie veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

STADTSPARKASSE KÖLN
Wertpapierservice

Anlagen



Von dem Abfindungsangebot der Metallgesellschaft AG möchte(n) ich/wir zu den genannten Bedingungen Gebrauch machen.

Ich/wir bitte(n) Sie hiermit meine/unsere bei Ihnen verwahrten

Stück GEA-Stammaktien (WKN 585 700)

Stück ²⁰⁰ ^{Vorzugs} GEA-Stammaktien (WKN 585 703)

jeweils mit Gewinnanteilsscheinen Nr. 12-20 und Erneuerungsschein meinem/ unserem oben angegebenen Depot zu entnehmen und gemäß dem jeweiligen Umtauschverhältnis für

..... Stammaktien (= 3 GEA-Stammaktien in 5 Stammaktien der Metallgesellschaft AG und für

..... ²⁰⁰ Vorzugsaktien (= 2 GEA-Vorzugsaktien in 3 Stammaktien der Metallgesellschaft AG) kostenfrei abzurechnen.

Die entsprechende Anzahl an Stückaktien der Metallgesellschaft AG (WKN 660 200) wollen Sie meinem/ unserem oben angegebenen Depot giromäßig gutschreiben.

Köln, 3. Oktober 1999

.....
(Ort, Datum)

XXX

Hoechst Aktiengesellschaft • Frankfurt am Main

Bekanntmachung eines Prozeßvergleichs mit Wirkung auf alle außenstehenden Aktionäre unserer Gesellschaft

Die von den Aktionären Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Walter Freitag, Köln, sowie Heinrich-Thomas Kloth erhobenen Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Hoechst AG vom 15./16. Juli 1999 sind durch einen Prozeßvergleich einvernehmlich beigelegt worden.

Der Abspaltung von Hoechst-Chemieaktivitäten auf die Celanese AG stehen damit keine Hindernisse mehr im Wege, so dass die Abspaltung in der zweiten Oktoberhälfte in das Handelsregister eingetragen und anschließend die Aktie der Celanese AG an den Börsen von Frankfurt und New York notiert werden kann.

Dieser gerichtliche Vergleich sieht nachfolgende Regelungen zu Gunsten aller außenstehenden – gegenwärtigen und zukünftigen – Aktionäre unserer Gesellschaft vor:

a)

Solange außenstehende Aktionäre Aktien der Hoechst AG halten, wird die Hoechst AG keinen Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung (Delisting) der Aktien der Hoechst AG im amtlichen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse stellen, es sei denn, daß sie dazu rechtlich zwingend verpflichtet ist. Für den Fall einer solchen Verpflichtung wird die Hoechst AG die Zulassung zum Handel ihrer Aktien in einem anderen deutschen Börsenmarktsegment sicherstellen, sofern eine solche Möglichkeit besteht.

b)

aa) Die Rhône-Poulenc S.A. und die Hoechst AG, soweit diese Einfluß nehmen kann, verpflichten sich für den Fall eines späteren freiwilligen öffentlichen Kaufan-

gebotes der Rhône-Poulenc S.A. für Aktien der Hoechst AG sicherzustellen, daß der angebotene Kaufpreis nicht unter dem Höchstkurs im amtlichen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder dem Höchstkurs des an die Stelle des amtlichen Handels tretenden Börsenmarktsegmentes der letzten drei (3) Monate vor öffentlicher Bekanntmachung der Absicht der Abgabe eines entsprechenden Kaufangebotes liegt.

bb) Die vorstehende Regelung gemäß aa) gilt entsprechend im Falle eines späteren weiteren Umtauschangebotes der Rhône-Poulenc S.A. für Hoechst-Aktien in Aktien der Rhône-Poulenc S.A. mit der Maßgabe, daß die Anzahl der für die umzutauschenden Hoechst-Aktien herauszugebenden Aktien der Rhône-Poulenc S.A. bzw. Aktienspitzen von Aktien der Rhône-Poulenc S.A. mindestens so bemessen wird, daß der Kurswert der herauszugebenden Aktien der Rhône-Poulenc S.A. bzw. der Aktienspitzen – wobei auf den Kurs der Aktie der Rhône-Poulenc S.A. am Vortag der Bekanntgabe der Absicht, ein solches Umtauschangebot abzugeben, abzustellen ist – mindestens den im Vorabsatz bestimmten Höchstkurs der dafür einzutauschenden Hoechst-Aktien erreicht.

cc) Für den Fall eines gesetzlich vorgeschriebenen Barabfindungsangebots gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Vertragsschließenden darin übereinstimmen, daß, soweit gesetzlich zulässig, der in lit. b) aa) unter Bezug genommene Börsenkurs angemessen Berücksichtigung finden soll.

dd) Im Falle eines späteren öffentlichen Kaufangebotes zum Erwerb eigener Hoechst-Aktien aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch die Hoechst AG gilt lit. b) aa) entsprechend, jedoch hinsichtlich der Höhe des

angebotenen Kaufpreises vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden und gemäß Ermächtigungsbeschlüssen bestehenden zwingenden Beschränkungen.

ee) Hoechst AG und Rhône-Poulenc S.A. verpflichten sich, während einer lock-up period von 3 Monaten vor Bekanntmachung der Absicht einer Maßnahme im Sinne von lit. b) aa), bb), cc) oder eines allgemeinen Kaufangebots von eigenen Aktien im Sinne von dd) keine Aktien der Hoechst AG über die Börse zu erwerben.

c)

Die Hoechst AG und die Rhône-Poulenc S.A. verpflichten sich, im Zusammenhang mit dem geplanten Umtauschangebot der Rhône-Poulenc S.A. an die Aktionäre der Hoechst AG den Übernahmekodex der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen vom 14. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Fassung vom 28. November 1997) entsprechend der Anwendung durch die zuständige Übernahmekommission einzuhalten. Gleiches gilt für die unter vorstehender lit. b) aa) näher bezeichneten Maßnahmen.

d)

Die Hoechst AG, soweit diese Einfluß nehmen kann, und die Rhône-Poulenc S.A. verpflichten sich zur entsprechenden Wahrung bestimmter Schutznormen des deutschen Aktienrechts, in dem nach Durchführung des geplanten Umtauschangebotes sicherzustellen ist, daß

aa) Tagesordnung und Teilnahmebedingungen für Hauptversammlungen der Rhône-Poulenc S.A. zeitgleich mit der Bekanntmachung der Hauptversammlungen in der gesetzlich vorgesehenen Form in Frankreich auch in deutscher Sprache im

„Bundesanzeiger“ sowie in mindestens einer überregionalen deutschen Tageszeitung, die gleichzeitig Börsenpflichtblatt ist, bekanntgemacht werden;

bb) Rhône-Poulenc S.A. den Inhaberaktionären, deren Aktien bei einer Depotbank in Deutschland verwahrt werden, die Einladung zu ihren Hauptversammlungen unaufgefordert, unverzüglich und in deutscher Sprache über das Bankensystem übermitteln wird;

cc) Rhône-Poulenc S.A. gemäß bisheriger Übung bei der Hoechst AG übrige Aktionärsinformationen, insbesondere Jahresabschluss, Geschäftsberichte sowie spezielle Berichte über Maßnahmen und Zwischenberichte den vorgenannten Inhaberaktionären auf deren Anforderung unverzüglich und in deutscher Sprache über das Bankensystem übermitteln wird;

dd) vorstehende Verpflichtungen unter bb) und cc) sinngemäß auch für alle Namensaktionäre gelten, die im Aktienbuch von Rhône-Poulenc S.A. mit einer Anschrift in Deutschland eingetragen sind;

ee) die unter bb) und cc) bezeichneten Informationen über die Website von Rhône-Poulenc S.A. abgerufen werden können und auch dort in deutscher Sprache zur Verfügung stehen;

ff) Rhône-Poulenc S.A. in künftigen Geschäftsberichten ihre Rechnungslegung nicht nur nach französischen Rechnungslegungsvorschriften sondern ihre Konzernrechnungslegung daneben auch in Übereinstimmung mit US-GAAP oder IAS darstellen wird;

gg) Rhône-Poulenc S.A. dafür Sorge tragen wird, daß Termin, Tagesordnung, Beschlüßvorschläge und Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung von

Hoechst

Rhône-Poulenc S.A. derart bekanntgemacht werden, daß zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem der Hauptversammlung mindestens dreißig Tage liegen, wobei diese Frist sich auf die tatsächlich stattfindende Hauptversammlung bezieht und nicht auf den nach französischer Praxis in einer Fußnote bekanntgemachten zusätzlichen pro-forma-Termin vor der eigentlichen Hauptversammlung

hh) bei einer gesetzlichen Änderung der Fristen für Aktionärsinformationen und Ladungsfristen für Hauptversammlungen in Deutschland lit. gg) entsprechend angepaßt wird;

ii) Rhône-Poulenc S.A. – vorbehaltlich abweichender Beschlüßfassung ihrer Hauptversammlung – auf die nach französischem Recht mögliche Einführung einer Beschränkung der Teilnahme an der Hauptversammlung auf Aktionäre mit einem Mindestbesitz von Aktien verzichtet; jedenfalls das Management ihrer Aktionäre nicht vorschlagen wird, eine solche Beschränkung einzuführen.

e)

Die vorstehenden Regelungen gemäß lit. d) aa) bis ii) gelten bis zum 31. Dezember 2006 und darüber hinaus, solange aufgrund des Aktienbuches und der Anmeldungen von Banken, Aktionären und Aktionärsvertretern sich ergibt, daß mindestens 10% der zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldeten Aktien sich im Besitz deutscher Aktionäre im Sinne von lit. d) bb) und dd) befinden; längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2009. Für die Zeit danach wird Rhône-Poulenc für Aktionärsinformationen und Ladungsfristen die dann geltenden internationalen Standards einhalten.

Hoechst Aktiengesellschaft
D-65926 Frankfurt am Main

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag - Wirkung -

- Außerkraftsetzung der Kapitalerhaltungsvorschriften (§ 291 Abs. 3 AktG)
- Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens (§ 308 AktG)
 - auch nachteilige Weisungen, sofern im Konzerninteresse (§ 308 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - außer: das ist „offensichtlich“ nicht der Fall (§ 308 Abs. 2 Satz 2 AktG a.E.)
 - unter Beachtung der Überlebensfähigkeit der Gesellschaft (str.)

GmbH-Vertragskonzern

Analoge Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften

- Satzungsüberlagernder Charakter von Unternehmensverträgen (BGHZ 105, 324, 331 – Supermarkt)
- Eintragungspflicht ins Handelsregister der abhängigen GmbH (BGHZ 105, 324) analog § 294 AktG (BGHZ 116, 37, 39)
- Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung der Obergesellschaft im Hinblick auf Verlustübernahmerisiko (BGHZ 105, 324, 336 – Supermarkt)

GmbH-Vertragskonzern

- Gläubigerschutz -

- analoge Anwendung der §§ 302, 303 AktG
 - Verlustübernahmepflicht (§ 302 AktG) (= Innenanspruch)
 - bei Beendigung des Vertrages Anspruch auf Sicherheitsleistung (§ 303 AktG)
- kein besonderer Zwang zur Rücklagenbildung, da auch in der unverbundenen GmbH unbekannt

GmbH-Vertragskonzern

- Minderheitenschutz -

Mehrheitserfordernisse beim Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages auf Ebene der Untergesellschaft

- Behandlung als normale Satzungsänderung (§ 53 Abs. 2 GmbHG)
- Satzungsänderung plus Inhaltskontrolle (*Hirte*)
- Zweckänderung mit Zustimmung aller Gesellschafter (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB) (h.M.)

Faktischer Konzern

- Aktiengesellschaft -

- Voraussetzung: Fehlen von Beherrschungsvertrag (oder Eingliederung)
- Schutzinstrumentarium
 - Nachteilsausgleich (§ 311 Abs. 1 AktG a.E.)
 - Abhängigkeitsbericht (§ 312 AktG)
 - Prüfung (extern: § 313 AktG; intern: § 314 AktG)
 - nicht veröffentlicht
 - Möglichkeit der Sonderprüfung (§ 315 AktG)
 - Schadenersatz bei fehlendem Ausgleich (§ 317 AktG)

Faktischer GmbH-Konzern

- Minderheitenschutz -

- Ausgangspunkt
 - Weisungsrecht (§ 37 Abs. 1 Alt. 2 GmbHG) macht Beherrschungsvertrag überflüssig
 - schwächerer Gläubigerschutz macht besonderen Gläubigerschutz entbehrlich
- Grundsatz
 - keine Analogie der §§ 311 ff. AktG
 - Minderheitenschutz durch Ausgleichspflicht für alle nachteiligen Maßnahmen *qua* Treuepflicht (BGHZ 65, 15 – ITT)
 - einstimmige Zustimmung zu allen nachteiligen Maßnahmen
 - kein Schutz beim Fehlen von Minderheitsgesellschaftern

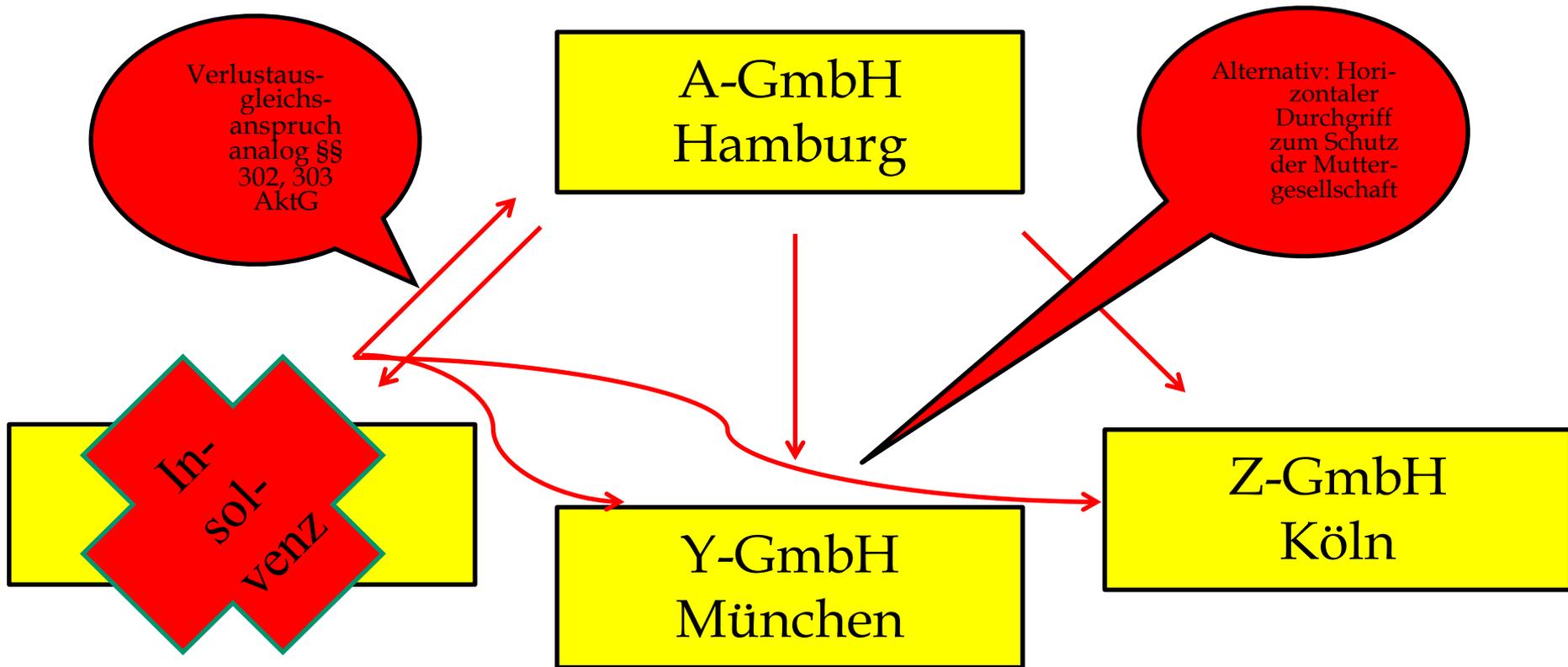
Faktischer GmbH-Konzern

- Gläubigerschutz -

- durch Annahme eines „qualifizierten faktischen Konzerns“
 - bei „nachhaltiger Beeinträchtigung“ der Eigeninteressen des abhängigen Unternehmens
 - Nicht-Isolierbarkeit der Einzeleingriffe (sondern breiflächige und dauerhafte Einflussnahme)
- Rechtsfolge
 - früher: analoge Anwendung der §§ 302, 303 AktG
 - heute: existenzvernichtender Eingriff

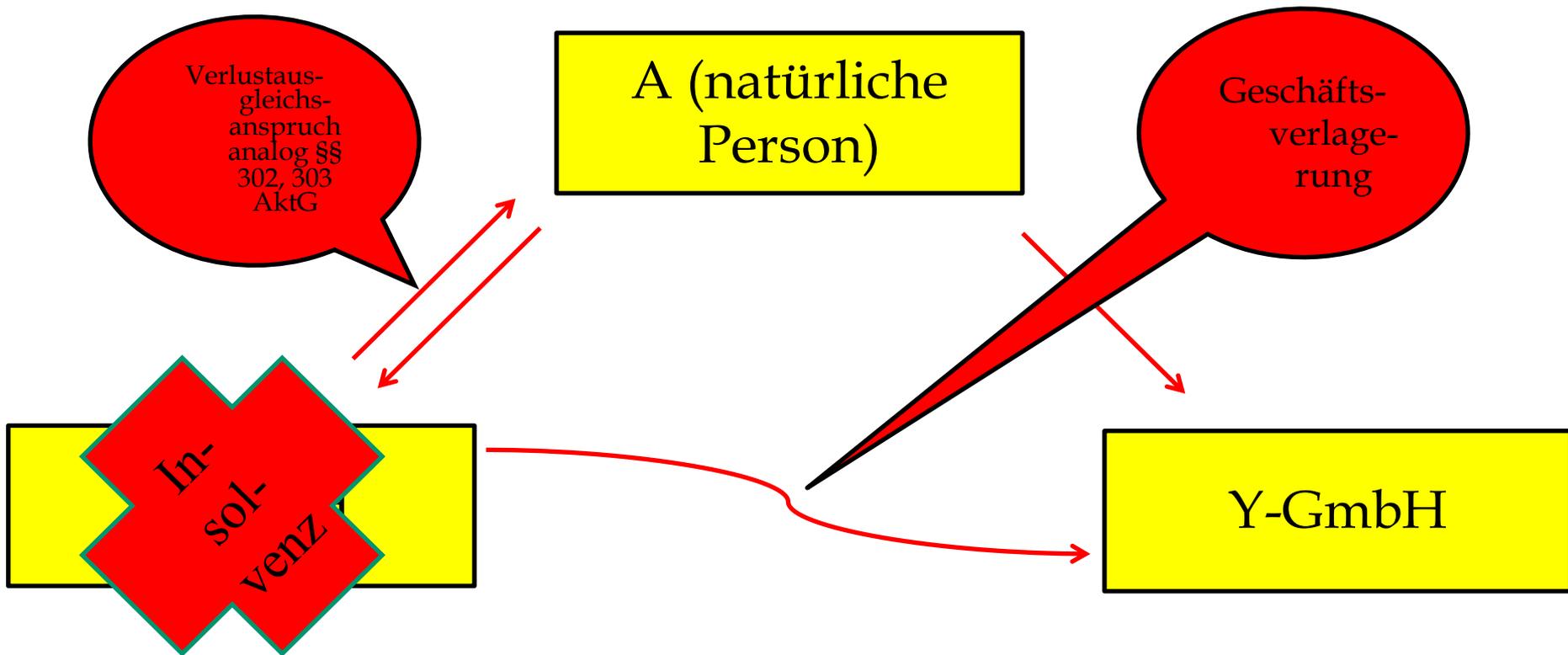
GmbH-Konzern

- „Autokran“-Fall BGHZ 95, 330 -



GmbH-Konzern

- „Video“-Fall BGHZ 115, 187 -



Eingliederung - Vorteile -

- Fortbestand rechtlicher Selbständigkeit
- bei Ausscheiden außenstehender Aktionäre

Eingliederung

- Verfahren bei Alleingesellschafter -

- Beschluss der Tochter-Hauptversammlung (§ 319 Abs. 1 AktG)
- Zustimmung des Mutterunternehmens (spätere „Hauptgesellschaft“) mit qualifizierter Mehrheit (§ 319 Abs. 2 AktG) im Hinblick auf Haftung nach § 322 AktG
- Wirksamwerden mit Eintragung im Handelsregister der einzugliedernden Gesellschaft (§ 319 Abs. 7 AktG)

Eingliederung

- Verfahren bei Mehrheitseingliederung -

- 95 % der Aktien in der Hand der Muttergesellschaft
- Mehrheitsbeschluss der Tochter-Hauptversammlung (§ 320 Abs. 1 AktG)
- Prüfung der Abfindung (§ 320 Abs. 3 AktG)
- Zustimmung des Mutterunternehmens (spätere „Hauptgesellschaft“) mit qualifizierter Mehrheit (§ 319 Abs. 2 AktG) im Hinblick auf Haftung nach § 322 AktG
- Wirksamwerden mit Eintragung im Handelsregister der einzugliedernden Gesellschaft (§ 319 Abs. 4 AktG)
- Übergang der Aktien der außenstehenden Aktionäre auf Hauptgesellschaft mit Eintragung der Eingliederung im Handelsregister (§ 320a AktG)
- Ersatz durch Abfindungsanspruch, aber nur in Aktien der Hauptgesellschaft (§ 320b AktG) (zust. BVerfGE 14, 263 – Feldmühle)

Eingliederung - Rechtsfolgen -

- unbeschränkte Leitungsmacht der Hauptgesellschaft (§ 323 Abs. 1 AktG)
- Suspension des Vermögensschutzes (§ 323 Abs. 2 AktG)
- gesamtschuldnerische Mithaftung der Hauptgesellschaft für alle Verbindlichkeiten der eingegliederten Gesellschaft (§ 322 AktG) und Verpflichtung zur Sicherheitsleistung (§ 321 AktG)